

Tätigkeitsbericht der Telekom-Control GmbH

Geschäftsjahr 2000

Wien, im Februar 2001

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNGEN2

MANAGEMENT SUMMARY DER REGULIERUNGSTÄTIGKEIT3

I DIE SACHARBEIT7

I.1 EINLEITUNG7

I.2 GRUNDSÄTZLICHE AUFGABEN DER REGULIERUNGSBEHÖRDEN.....9

I.3 REGULATORISCHER RAHMEN UND ZENTRALE THEMEN 12

 I.3.1 Liberalisierung und Regulierungsbehörden 12

 I.3.2 Marktbeherrschende Unternehmen (SMP-Operatoren) 13

 I.3.3 Marktöffnung und Konzessionsvergabe 14

 I.3.4 Zusammenschaltung und Netzzugang 17

 I.3.5 Wettbewerbsregulierung 26

 I.3.6 Überlassung von Infrastruktur 29

 I.3.7 Rufnummernverwaltung..... 29

 I.3.8 Universaldienst 31

 I.3.9 Endkundenstreitschlichtung 32

 I.3.10 Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts..... 32

 I.3.11 Nationale Arbeitsgruppen und internationale Sacharbeit 33

I.4 AUSWIRKUNGEN DER LIBERALISIERUNG AUF DIE ÖSTERREICHISCHEN TELEKOMMUNIKATIONSMÄRKTE..... 35

 I.4.1 Sprachtelefonie Festnetz 35

 I.4.2 Mobilfunkmarkt..... 39

 I.4.3 Mietleitungen 41

 I.4.4 Zusammenschaltung 42

 I.4.5 Internet 44

I.5 AUFSICHTSSTELLE FÜR ELEKTRONISCHE SIGNATUREN..... 49

II DAS UNTERNEHMEN51

II.1 DIE AUFBAUORGANISATION DER TKC UND DER TKK 51

II.2 DIE MITGLIEDER DER TELEKOM-CONTROL-KOMMISSION 52

II.3 INFORMATIONEN ZUM UNTERNEHMEN..... 52

 II.3.1 Entwicklungsschritte der TKC in 2000 52

 II.3.2 Personalaufbau..... 53

II.4 DER AUFSICHTSRAT DER TELEKOM-CONTROL GMBH 54

II.5 JAHRESABSCHLUSS 2000 DER TELEKOM-CONTROL GMBH..... 55

II.6 INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT 57

III ANHANG58

III.1 KALENDARIUM DER ENTSCHEIDUNGEN DER TELEKOM-CONTROL-KOMMISSION FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2000 58

III.2 TABELLEN UND ABBILDUNGEN..... 62

III.3 ABKÜRZUNGEN..... 63

III.4 ABGEKÜRZTE FIRMENNAMEN 64

Vorbemerkungen

Den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes 1997 (TKG) entsprechend, legt die Telekom-Control GmbH gemäß den Bestimmungen des §121 TKG den jährlich anzufertigenden Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2000 vor. Das Geschäftsjahr der Telekom-Control GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

Neben diesem Bericht ist die Telekom-Control GmbH bestrebt, über die Website der Regulierungsbehörde (<http://www.tkc.at>) der interessierten Öffentlichkeit sämtliche Informationen abgeschlossener Verfahren anzubieten. Selbstverständlich ist auch dieser Bericht unter „Telekom-Regulierung in Österreich“, „Telekom-Control GmbH“, „Tätigkeitsberichte“ oder über „Veröffentlichungen“, „Veröffentlichungen der TKC“, „Tätigkeitsberichte“ via world wide web als PDF-File abrufbar. Jeder Person mit Internetzugang ist es somit möglich, sich nicht nur tagesaktuell über die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission und der Telekom-Control GmbH zu informieren, sondern auch in zusammengefasster Form mittels der Tätigkeitsberichte ein Bild von den Regulierungsaktivitäten zu machen. Darüber hinaus wird die Telekom-Control GmbH in Zweijahresintervallen umfassende Dokumentationen über die Entwicklung der Telekommunikationsmärkte Österreichs publizieren.

Der erste derartige Bericht, der „Telekommunikationsbericht 1998-1999“ für die ersten beiden Jahre der Telekommunikationsregulierung in Österreich, liegt seit August 2000 vor und kann von der Telekom-Control GmbH, Info-Management (Mariahilferstraße 77-79, 1060 Wien) sowie über die Website der Telekom-Control GmbH (<http://www.tkc.at>) unter „Veröffentlichungen“ / „Telekommunikationsbericht“ (mittels down load) bezogen werden.

Der Tätigkeitsbericht 2000 gliedert sich in drei Kapitel, wobei Kapitel I die Sacharbeit der Regulierungsbehörden im Jahr 2000 skizziert und Kapitel II das Unternehmen, insbesondere die aufgewendeten Finanzmittel und die Entwicklung des Personalstandes, darstellt. Kapitel III umfasst das Kalendarium der Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission und die Verzeichnisse des Berichts. All dem vorangestellt, enthält die vorliegende Publikation für den „eiligen Leser“ eine dreiseitige Management Summary der Regulierungstätigkeit der Telekom-Control GmbH.

Management Summary der Regulierungstätigkeit

Marktöffnung und Konzessionsvergabe

- **Festnetz:**
Im Jahr 2000 wurden 28 Konzessionsanträge eingebracht, wovon 4 wieder zurückgezogen wurden. Ein Antrag konnte im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden. Bis 31.12.2000 wurden im Festnetzbereich insgesamt 71 Sprachtelefoniekonzessionen und 67 Mietleitungskonzessionen an 97 Unternehmen erteilt. 12 dieser Konzessionen wurden allerdings bis Ende 2000 zurückgelegt, damit reduzierte sich die Zahl der Konzessionsinhaber auf 90 Unternehmen. Davon waren Ende des Jahres 2000 61 Unternehmen im Festnetzbereich operativ tätig. Insgesamt läßt sich eine deutlich nachlassende Dynamik hinsichtlich neuer Konzessionäre diagnostizieren. Eine große Anzahl neuer Betreiber ist auf den Märkten nicht mehr zu erwarten.
- **Mobilfunk:**
Vergabe von 6 Konzessionen für den Betrieb von Mobilfunknetzen der 3. Generation (UMTS) im November 2000. Neben den vier bestehenden Mobilfunkbetreibern werden zwei neue Anbieter auf diesem Markt auftreten. Dabei handelt es sich um 3G Mobile Telecommunications GmbH (Telefonica) und Hutchison 3G Austria GmbH. Vergabe einer TETRA-Bündelfunk-Konzession für den Großraum Wien; Zuweisung zusätzlicher Frequenzen an Mobilkom und max.mobil (gem. § 125 Abs 3 TKG). Vorbereitung der Vergaben für WLL-Konzessionen (geplant für Q1/2001 und weiterer GSM-Frequenzen mit nicht-bundesweitem Versorgungsauftrag geplant für (Q2/2001).

Im Festnetzbereich scheint der Markt im Verlauf des dritten Jahres der Marktöffnung in eine Konsolidierungsphase eingetreten zu sein. Die Voraussetzung für einen dynamischen Wettbewerb im österreichischen 3G-Mobilfunkmarkt wurden regulierungsseitig mit der Vergabe der Konzessionen und der damit verbundenen Frequenzzuweisungen geschaffen.

Marktbeherrschende Unternehmungen

- Als marktbeherrschende Anbieter auf den vier Märkten der Telekommunikation (Festnetz, Mobilfunk, Mietleitungen, Zusammenschaltung) wurden festgestellt:
 - Telekom Austria: Festnetz, Mietleitungen, Zusammenschaltung
 - Mobilkom: Mobilfunk, Zusammenschaltung
 - max.mobil: Mobilfunk

Die Feststellung der marktbeherrschenden Unternehmen ist der Anknüpfungspunkt für die wichtigsten Maßnahmen der Regulierung auf den Telekommunikationsmärkten. Diese Entscheidung ist das Fundament der wichtigsten regulatorischen Interventionen auf den Märkten. Im Jahr 2000 war ein umfangreiches Verfahren nur für den Zusammenschaltungsmarkt notwendig.

Zusammenschaltung und Netzzugang

- Insgesamt wurden im Jahr 2000 19 Verfahren (nach 33 Verfahren im Jahr 1999) zu Zusammenschaltungsfragen eingebracht. Insgesamt konnten im Jahr 2000 36 Verfahren abgeschlossen werden. Lediglich zwei Verfahren zu den Themenbereichen: „Zugang zu Online-Diensten in allen Netzen“ und „Entbündelung“ konnten im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden. Konkret sind folgende Themen in den Verfahren zu behandeln gewesen:
 - Zusammenschaltung Festnetz – Interconnection 2000 (umfassende Anordnung)
 - Zusammenschaltung auf niederer Netzebene
 - Netzbetreiber-Vorauswahl [Carrier Pre-Selection]
 - Rufnummernportierung [Number Portability]
 - Z 19/99 Zusammenschaltung im Wege der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl
 - Entbündelung der TASL für ISPs (Z 18, 29/99) und Mietleitungsbetreiber (Z 3/00)
 - Zugang zu Online-Diensten aus alternativen Netzen

- Zugang zu Online-Diensten in allen Netzen
- Entbündelung der TASL (Verfahren noch nicht abgeschlossen)

Im Jahr 2000 wurde erstmals der Ansatz verfolgt, eine umfassende Zusammenschaltungsentscheidung (konkret Z 30/99ff) im Sinne eines „Referenzdokuments“ zu schaffen, in dem die zentralen Fragestellungen und Aspekte der Zusammenschaltung im Festnetzbereich zusammengefasst geregelt wurden. Im Mobil-Bereich waren die Verfahren Z 24/99 (und Folgeverfahren) die Schlüsselentscheidung im Berichtszeitraum. Kernpunkt war die einheitliche, durch stufenweise Herabsetzung zu erreichende Festlegung der Terminierungsentgelte für die drei großen Mobilfunkbetreiber mit ATS 1,90 per 01.01.2001.

- Gegen Ende des Berichtszeitraums waren seitens der Telekom Austria folgende Verkehrstypen und Entgelte im Rahmen von Zusammenschaltungsverhandlungen im Festnetzbereich anzubieten:

| | | Entgelte bis zum 31.12.1999 in EuroCent | Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99 | | Durchschnittliche Absenkung in Prozent (gewichtet nach Verkehrsvolumina) |
|--------------|----------|---|---|---|--|
| | | | Peak (werktags 8-18 Uhr) in EuroCent | Off-Peak (werktags 18-8 Uhr, Sa., So., und Feiertag) in EuroCent | |
| Terminierung | lokal | 1,02 | 1,02 | 0,51 | -20% |
| | regional | 1,82 | 1,53 | 0,73 | -33% |
| | national | 2,40 | 2,25 | 0,87 | -29% |
| Transit | regional | 0,39 | 0,29 | 0,15 | -39% |
| | national | 0,76 | 0,51 | 0,29 | -44% |
| Originierung | lokal | 1,24 | 1,02 | 0,51 | -34% |
| | regional | 2,03 | 1,53 | 0,73 | -40% |
| | national | 4,00 | 2,91 | 1,09 | -45% |

Die Festlegung von kompetitiven Zusammenschaltungsentgelten ist für das Gelingen der Liberalisierung und der Stärkung des Wettbewerbs von entscheidender Bedeutung. Zusammenschaltungsentgelte können zwischen 40-60% der Kosten der neuen Telekommunikationsbetreiber ausmachen.

- Am Ende des Berichtszeitraums waren folgende Terminierungsentgelte für Gespräche in mobile Netze im Rahmen von Zusammenschaltungsverhandlungen im Mobilfunkbereich anzubieten:
 - Mobilkom: ATS 1,90
 - max.mobil.: ATS 1,90
 - Connect: ATS 1,90

Die Festlegung von diesen Zusammenschaltungsentgelten für die drei großen Mobilfunkbetreiber in Österreich soll zu einer Absenkung der Tarife für Gespräche in Mobilnetze führen, um auch in diesem Bereich die (End-)Kunden von der dynamischen Entwicklung profitieren zu lassen.

Wettbewerbsregulierung I (Nichtdiskriminierung, Fragen des Netzzugangs, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung)

- Insgesamt führte die Telekom-Control GmbH im Jahr 2000 10 Verfahren im Bereich der Wettbewerbsregulierung durch. Auffallend ist, dass im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der Verfahren in diesem Regulierungsfeld von 15 auf 10 Fälle zurückgegangen sind. Eine mögliche Erklärung für diesen Rückgang kann darin liegen, dass durch die umfassende Anordnung Z30/99 (und Folgeverfahren) ein starkes Signal für die Kontinuität der Reguierungspraxis gesetzt wurde und die Marktteilnehmer zunehmend die Inhalte der entsprechenden Anordnungen einzuhalten bereit sind.

Wettbewerbsregulierung II (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

- Allgemeine Geschäftsbedingungen von marktbeherrschenden Unternehmen sind genehmigungspflichtig: Die Telekom-Control-Kommission schloss im Jahr 2000 insgesamt 14 Genehmigungsverfahren ab, wobei in vier Fällen der Antrag des Betreibers (teilweise) abgewiesen wurde. Zu dieser Gruppe von Verfahren gehörten die Tarifanträge der Telekom Austria, konkret die Verfahren G 33/00, G 36/00 (Telefonkostenzuschuss des Bundes) und G 44/00.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen aller anderen Telekomanbieter sind anzeigepflichtig: Insgesamt 29 Verfahren wurden von der Regulierungsbehörde betreffend anzeigepflichtige Geschäftsbedingungen zur Sprachtelefonie eingeleitet, wobei 27 Verfahren im Jahr 2000 abgeschlossen werden konnten. Ein formeller Widerspruch wurde regulierungsseitig in keinem der Verfahren erhoben.

Rufnummernverwaltung

- Im Jahr 2000 wurden über 750 (davon 4% abweisende) Bescheide zur Nummernvergabe ausgefertigt. Das sind ca. 550 Bescheide weniger als im Jahr 1999. Der Grund für diesen Rückgang ist dadurch zu erklären, dass es im Jahr 2000 wesentlich weniger sogenannte „Wiederbeantragungen“ von Rufnummern gab als im Vorjahr.
- Die durchschnittliche Zuteilungsdauer konnte 2000 auf 10 Tage – nach 17 Tagen im Vorjahr – signifikant gesenkt werden. 50% aller Bescheide wurden im Jahr 2000 innerhalb von 5 Tagen, 90% aller Bescheide innerhalb von 14 Tagen, abgeschlossen. 1999 lag der erste Wert (für 50%) noch bei 8 Tagen.

Endkundenstreitschlichtung

An die Telekom-Control GmbH als Schlichtungsstelle wurden im Jahr 2000 insgesamt 894 Beschwerden herangetragen. 854 Fälle konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden, wobei anzumerken ist, dass in dieser Zahl auch im Jahr 1999 eingebrachte Beschwerden enthalten sind. Die Fertigstellung des separaten Berichts über die Schlichtungstätigkeit des Jahres 2000 ist für Ende Q2/2001 geplant.

Universaldienst

- Intensivierung der TKC-internen Vorarbeiten zur Berechnung der Kosten des Universaldienstes.
- Fortsetzung der Vorarbeiten zum Thema Teilnehmerverzeichnisse und Auskunftsdienste.
- Beobachtung des sich im Laufe des Berichtszeitraums etablierenden Marktes für Auskunftsdienste.

Einrichtung von Arbeitsgruppen und internationale Sacharbeit

- Fortsetzung der Tätigkeit des Arbeitskreises technische Koordination. Diese als Kommunikations- und Informationsforum der Betreiber und Hersteller konzipierte Institution führt 2000 in Selbstorganisation die Bearbeitung ausgewählter Fragestellungen, wie z.B. Nummernportabilität, Carrier Pre-Selection, Kollokation und Entbündelung durch. Die TKC beschränkte sich – wie vorgesehen – auf ihre Beobachter- und Moderationsrolle.
- Internationalisierung der Sacharbeit mittels Mitwirkung bei europäischen Initiativen, wie z.B. Veranstaltungen der EU-Kommission oder der Gruppe der unabhängigen Regulierungsbehörden (Independent Regulators Group, IRG). Im Berichtszeitraum nahmen TKC-Mitarbeiter an 95 internationalen Veranstaltungen teil.

Öffentliche Konsultationen

Im Jahr 2000 wurde nur zwei Konsultationsverfahren durchgeführt. Das eine Verfahren befasste sich mit Fragestellungen zur Vergabe von Wireless Local Loop-Frequenzen in Österreich, die für Q1/2001 geplant war. Das zweite Verfahren hatte zum Ziel, einen Überblick über den Stand der Technik betreffend elektronische Signaturen zu erhalten. Beide Verfahren sind auf der Website der TKC unter „Konsultationen“ dokumentiert.

Aufsichtsstelle für die Elektronische Signatur

Seit Inkrafttreten des Signaturgesetzes kommt der TKC trotz der lange Zeit unsicheren Finanzierung – die Mittel stehen der TKC erst seit Dezember 2000 zur Verfügung – die Aufgabe zu, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, damit die Regulierungsbehörde ab dem Inkrafttreten des Gesetzes ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Diesem Ziel konnte im Jahr 2000 im administrativen Bereich entsprochen werden.

Von der TKK wurden im Jahr 2000 neun Verfahren nach dem Signaturgesetz durchgeführt. Zu Jahresbeginn haben vier bestehende Zertifizierungsdiensteanbieter ihre Tätigkeit der Aufsichtsstelle angezeigt.

Lediglich ein Anbieter hat eine Akkreditierung gemäß § 17 SigG für sein geplantes Angebot sicherer elektronischer Signaturverfahren beantragt. Die Telekom-Control GmbH hat den Antrag auf Akkreditierung zurückgewiesen, weil der Anbieter keine Bescheinigungen einer Bestätigungsstelle beibringen konnte.

I Die Sacharbeit

I.1 Einleitung

Die Telekom-Control GmbH hat mit 1. November 1997 ihre Tätigkeit als Regulierungsbehörde gemäß Telekommunikationsgesetz 1997 (TKG) aufgenommen. Die Telekom-Control-Kommission konstituierte sich fast zeitgleich – nämlich am 24.11.1997 – und ist bei der Telekom-Control GmbH angesiedelt. Das Geschäftsjahr 2000 soll nach Maßgabe der gesetzlichen Verpflichtungen zur Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes zusammengefasst dargestellt werden.

Das erklärte Ziel dieses Berichtes besteht darin, über die umfangreiche Sacharbeit der Regulierungsbehörden im Geschäftsjahr 2000 und die sich abzeichnenden ersten Auswirkungen auf den österreichischen Telekommunikationsmarkt zu berichten. Die Tätigkeit der Telekom-Control GmbH umfasst zwei unterschiedliche Bereiche.

Zum ersten wird die Telekom-Control GmbH auf Basis des § 109 TKG im Rahmen ihrer Generalkompetenz für Regulierungsfragen der Telekommunikation tätig und wickelt selbstständig Verfahren insbesondere im Bereich wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen ab. Darüber hinaus verwaltet sie den Rufnummernraum und wird als Schlichtungsstelle für (End-)Kunden bei Streitigkeiten zwischen Betreibern und (End-)Kunden aktiv. Mit dem Inkrafttreten des Signaturgesetzes (SigG) wurde die Telekom-Control GmbH (und die Telekom-Control-Kommission als Entscheidungsgremium) außerdem mit der Wahrnehmung der Aufsichtsaktivitäten im Sinne des SigG betraut.

Zum anderen fungiert die Telekom-Control GmbH als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission in den vor der Kommission geführten Verfahren. Gemäß § 110 Abs 2 TKG obliegt der Telekom-Control GmbH die Führung der Geschäfte der Telekom-Control-Kommission. In dieser Funktion sind die Mitarbeiter der Telekom-Control GmbH gegenüber dem Vorsitzenden der Telekom-Control-Kommission weisungsgebunden. Neben der administrativen Betreuung umfasst diese Tätigkeit vor allem die inhaltliche Unterstützung der Telekom-Control-Kommission bei der Entscheidungsfindung. Die Zuständigkeiten der Telekom-Control-Kommission sind in § 111 TKG taxativ aufgezählt. In diesem Bericht wird versucht, die Tätigkeiten der Regulierungsbehörden nach Zuständigkeitsbereichen getrennt darzustellen, wobei entsprechend der großen Bedeutung der Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission deren Entscheidungen breiterer Raum gewidmet wird. Die Effekte der Regulierungstätigkeit sind nur im Lichte des Zusammenwirkens der beiden Regulierungsbehörden beschreibbar.

Telekom-Control-Kommission und Telekom-Control GmbH

In Österreich sind in Durchführung des Telekommunikationsgesetzes 1997 (BGBl I 100/1997) zwei Regulierungsbehörden eingerichtet worden: die Telekom-Control-Kommission und die Telekom-Control GmbH. Die Trennung der Zuständigkeiten dieser beiden Einheiten ist klar geregelt. § 109 TKG ordnet der Telekom-Control GmbH die Generalkompetenz für alle den Regulierungsbehörden zugewiesenen Aufgaben zu, sofern sie nicht der Telekom-Control-Kommission vorbehalten sind. Gemäß § 111 TKG sind der Telekom-Control-Kommission folgende Aufgaben vorbehalten:

- Erteilung, Entziehung und Widerruf von Konzessionen sowie Zustimmung bei Übertragung und Änderung von Konzessionen;
- Zuteilung von Frequenzen, die zur Erbringung von öffentlichen Mobilkommunikationsdiensten vorgesehen sind;
- Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten und Ausübung eines Widerspruchsrechts gegenüber Geschäftsbedingungen;
- Ermittlung des aus dem Universaldienstfonds zu leistenden finanziellen Ausgleichs;

- Feststellung des an den Universaldienstfonds zu leistenden Beitrags;
- Feststellung, welcher Anbieter als marktbeherrschend einzustufen ist;
- Feststellung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall;
- Feststellung der Bedingungen für die Mitbenutzung von Antennentragemasten und
- Feststellung über die Nicht-Einhaltung des Quersubventionsverbotes gem. § 44 TKG.

Die Telekom-Control-Kommission ist – der Bedeutung ihrer Kompetenzen entsprechend – als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag im Sinne Art. 133 Z 4 B-VG konzipiert, entscheidet weisungsfrei und einstimmig.

Gegen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission ist seit der Novelle des TKG vom Juni 2000 (1. Juni 2000, BGBl. I Nr. 26/2000) das ordentliche Rechtsmittel der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) zulässig. Die Telekom-Control-Kommission ist bei der Telekom-Control GmbH angesiedelt, der auch die Geschäftsführung der Telekom-Control-Kommission obliegt. In diesem Zusammenhang ist das Personal der Telekom-Control GmbH an die Weisungen des Vorsitzenden der Telekom-Control-Kommission (bzw. des in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitgliedes der Telekom-Control-Kommission) gebunden.

Um dem berechtigten Informationsbedürfnis des Nationalrates, aber auch der interessierten Öffentlichkeit über den Mitteleinsatz in der Telekom-Control GmbH Rechenschaft zu geben, befasst sich ein eigenes Kapitel mit dem Unternehmen „Telekom-Control GmbH“, seiner Struktur, dem Budget und dem Mitarbeiterstab – der wichtigsten Ressource der Regulierungsbehörde.

I.2 Grundsätzliche Aufgaben der Regulierungsbehörden

Regulierung kann und darf zu keinem Zeitpunkt als Selbstzweck gesehen werden. Der Gesetzgeber hat deshalb in § 1 TKG allgemeine Zielsetzungen für die Öffnung der Telekommunikationsmärkte und in § 32 TKG spezielle Zielsetzungen für die Wettbewerbsregulierung als direkte Vorgabe für die Tätigkeit der Regulierungsbehörden festgelegt. Diese Zielsetzungen leiten die Tätigkeit der Telekom-Control GmbH und wurden als Ausgangstext (im Sinne eines Mission-Statements) für das im Berichtszeitraum neu erstellte Vision-Statement und Kultur-Statement der Telekom-Control GmbH verwendet. Das Vision- und Kultur-Statement ist Bestandteil des Organisationshandbuches der Telekom-Control GmbH und bildet eine wesentliche Grundlage für das Handeln der Regulierungsbehörden und ihrer Mitarbeiter.

Unsere Vision (Leitbild der Telekom-Control GmbH)

1. Österreich an die Spitze

Wir sind den österreichischen Telekommunikations-Märkten verpflichtet. Ziel unseres Wirkens ist ein Spitzenplatz der österreichischen Telekommunikations-Märkte innerhalb der europäischen Informationsgesellschaft.

2. Wahrung des Wettbewerbs

Um die Entwicklung von qualitativ hochwertigen Diensten zu fördern, müssen wir alle Voraussetzungen für einen zunehmend selbsttragenden, fairen und transparenten Wettbewerb schaffen.

3. Informieren, schnell agieren, regulieren.

Ohne Input kein Output.

Um kompetente, sachorientierte, rasche und wirksame Entscheidungen treffen zu können, betreiben wir kontinuierliche Grundlagenarbeit. Laufende Marktbeobachtung und Analyse gehören daher zu unseren Hauptaufgaben. Nur so können wir vorausschauende Strategien entwickeln, proaktiv handeln und die hohe Qualität unserer Arbeit sicherstellen. Unter zusätzlichem Einsatz von Moderation, Konsultation, Mediation unternehmen wir auch alles, um die Selbstregulierung zu fördern.

4. Kompetenz, Transparenz, Konsequenz

Wir tun alles, um für unsere Kunden als serviceorientiertes Kompetenzzentrum zu wirken. Dazu gehört auch größtmögliche Transparenz nach innen und außen, sowie die entsprechende Schnelligkeit und Konsequenz bei der Findung und Umsetzung unserer Entscheidungen.

5. Unabhängigkeit verpflichtet

Wir fällen unsere Entscheidungen im Rahmen der österreichischen Telekommunikationspolitik unabhängig von allen Betreibern und von tagespolitischer Intervention.

6. Das Gesetz ist unser Maßstab

Im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages ist jede unserer Entscheidungen rechtlich überprüf- und nachvollziehbar.

Die durch Gesetz bestimmten Vorgaben und das Vision-Statement der Telekom-Control GmbH stellen den Rahmen dar, innerhalb dessen die Mitarbeiter die der Regulierungsbehörde zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Das Selbstverständnis der Telekom-Control GmbH ist im Kultur-Statement der Organisation ausformuliert.

Die Telekom-Control sieht sich als aktive und transparente Behörde, die den Kontakt zu den Akteuren des österreichischen Telekommunikationsmarktes sucht und ihre Aufgaben vor dem Hintergrund der Regulierungsziele auf eine breite Informationsbasis stellt.

So werden unter anderem die Entscheidungen der Regulierungsbehörde unter Wahrung der europarechtlichen Verpflichtungen und der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf der Website der Telekom-Control GmbH (<http://www.tkc.at>) publiziert, um der interessierten Öffentlichkeit einen detaillierten Einblick in die Tätigkeit der Telekom-Control GmbH und der Telekom-Control-Kommission zu bieten.

Formelle Verfahren stellen einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit der Regulierungsbehörden dar. Allerdings ist die Telekom-Control GmbH bestrebt, darüber hinaus Aktivitäten zu entfalten, die darauf abzielen, noch bevor die Einleitung formeller Verfahren notwendig wird, Einigungen zwischen Marktteilnehmern mit gegensätzlichen Interessenlagen auf Basis des rechtlichen Rahmens zu finden. Das kann einerseits durch die Aufnahme von Mediations-Aktivitäten sein, kann aber auch durch die Übernahme von Moderationsfunktionen in Telekommunikations-Foren zum Ausdruck kommen. Beide Bereiche werden von der Telekom-Control GmbH bewusst forciert, um die formelle Regulierung auf ein für den effektiven Wettbewerb notwendiges Minimum zu reduzieren. Zu den über das Maß der formellen Regulierung hinausgehenden Aktivitäten der Telekom-Control GmbH zählen auch Konsultationen.

Um dem Anspruch möglichst weitgehender Transparenz Genüge zu tun, hat die Telekom-Control GmbH von Anbeginn das Instrument der öffentlichen Konsultation eingesetzt. Über das Internet wurden im Berichtszeitraum zu folgenden Themen Konsultationen eröffnet:

- Konsultation zur Vergabe von Wireless Local Loop-Frequenzen in Österreich
- Konsultation zu den Anforderungen des Signaturgesetzes an die Geräte der Benutzer

Arbeitsschritte eines Konsultationsverfahrens (abstrakt dargestellt)

Folgende Arbeitsschritte werden im Zuge eines Konsultationsverfahrens in aller Regel abgewickelt:

- Verfassen eines Konsultationsdokuments (inkl. eines Fragenkatalogs)
- Publikation des Konsultationsdokuments (auf der Website der TKC, <http://www.tkc.at>)
- Zusammenfassung der Konsultationsergebnisse
- Publikation der Konsultationsergebnisse
- Analyse und Schlussfolgerungen aus der Konsultation für die Regulierungsarbeit

Die Telekom-Control GmbH steht auf dem Standpunkt, dass das World Wide Web das am besten geeignete Kommunikationsmedium für die Durchführung von Konsultationen ist. Neben allfällig bereitgestellten Konsultationsdokumenten werden die Ergebnisse der Konsultationen auf der TKC-Website unter dem Menüpunkt „Konsultationen“ der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Neben den Konsultationsverfahren ist die Telekom-Control GmbH bestrebt, im Rahmen sogenannter Betreiber-Jour-fixes den direkten Kontakt zu den konzessionierten Unternehmen zu pflegen. Dieses Forum, das in den Räumlichkeiten der Telekom-Control GmbH etwa in zweimonatigen Intervallen stattfindet, bietet Gelegenheit, Sachthemen zu erörtern oder Schlüsselentscheidungen zu kommentieren, um eine bestmögliche Informationslage der Betreiber sicherzustellen.

Pressekonferenzen zu Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission, Pressehintergrundgespräche, Einzelinterviews mit Pressevertretern, aber auch umfangreiche Beteiligung an telekom-spezifischen Veranstaltungen rundeten im Jahr 2000 das Informationsangebot seitens der Regulierungsbehörden ab.

Seit Februar 1999 fanden in regelmäßigen Abständen – wie auch im Berichtszeitraum – Zusammenkünfte des sogenannten „Arbeitskreises Technische Koordination“ (AK-TK) statt. Diese auf Initiative der Telekom-Control GmbH eingerichtete Diskussions- und Koordinationsplattform trägt dem beständig anwachsenden Abstimmungsbedarf zwischen den am Markt befindlichen Betreibern Rechnung. Diese nunmehr auf dem Prinzip der Selbststeuerung basierende Informationsdrehscheibe leistet wertvolle Dienste, notwendige Abstimmungen zwischen den Betreibern ohne verfahrenstechnische oder behördliche Implikationen abzuwickeln. Die Telekom-Control GmbH übt im AK-TK kein Stimmrecht aus und fungiert bei Bedarf als Moderator.

Die Beschreibung dieser Aktivitäten soll unterstreichen, wie die Telekom-Control GmbH ihren Aufgaben nachkommt. Diese Darstellung kann nur skizzenhaft sein, denn es ist die Summe aller Aktivitäten und das Handeln der Organisation, die das Wirken der Telekom-Control GmbH für die Telekommunikationsmärkte und die Kunden in Österreich erfass- und erfahrbar macht. Um der Öffentlichkeit Orientierung zu geben, entlang welcher Werte das Handeln der TKC und das Handeln jedes einzelnen in der TKC ausgerichtet ist, wird neben dem Leitbild (Vision-Statement) der TKC auch das Kultur-Statement (Unsere Werte) hier erstmals publiziert.

Unsere Werte (Kultur-Statement)

1. **Gleiches Recht für alle Kunden**
Allen Marktteilnehmern unbürokratisch und unvoreingenommen zu begegnen, ist unsere Verpflichtung. Wir handeln rasch und effizient, unter strikter Wahrung der Objektivität und Unabhängigkeit.
2. **Team mit Geist**
Wir bilden ein Team, in dem hervorragend ausgebildete und motivierte MitarbeiterInnen interdisziplinär zusammenarbeiten, um unsere Aufgaben effizient und verantwortungsvoll zu erfüllen.
3. **Verantwortung und Vertrauen**
Eine flache Hierarchie mit schnellen Entscheidungswegen und klaren Zuständigkeiten garantiert raschen internen Informationsfluss und von gegenseitigem Vertrauen getragene Verantwortung.
4. **Unternehmen mit Kultur**
In der Erfüllung dieser Aufgaben gehen wir offen und respektvoll miteinander um, üben konstruktive Kritik und anerkennen die erbrachten Leistungen.
5. **Die Stärken stärken**
Das Erkennen und Fördern der Stärken jedes Einzelnen ist bei uns gelebte Philosophie. Wir unternehmen alles, um die persönliche und fachliche Weiterentwicklung aller Teammitglieder zu gewährleisten.
6. **Besser zu werden ist uns viel wert**
Die ständige Bereitschaft, Neues kennenzulernen und aufzugreifen ist bei uns Grundhaltung. Wir lassen nichts unversucht, um unsere Aufgabe noch besser, noch kompetenter zu erfüllen. Und sind stets bereit, einander dabei gegenseitig zu unterstützen.

I.3 Regulatorischer Rahmen und zentrale Themen

I.3.1 Liberalisierung und Regulierungsbehörden

Die Rolle der Regulierungsbehörden im Prozess der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte in Österreich lässt sich am besten verstehen, wenn man sich die grundlegenden Probleme der Marktöffnung vor Augen führt. In vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union war die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen den staatlichen Telekommunikationsorganisationen (PTTs) vorbehalten. Mit dem Grünbuch von 1987 (Green Paper on the Development of the Common Market for Telecommunications Services and Equipment COM(87)290 30.06.1987) nahm die EU ein sehr ehrgeiziges Programm in Angriff, das letztlich die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationssektors aller Mitgliedstaaten und die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Telekommunikationsmarktes zu seinen ausdrücklichen Zielen erklärte. Den überwiegend staatlichen Monopolen auf den Telekommunikationsmärkten wurde mit 01.01.1998 ein Verfallsdatum gesetzt. Einzelne Bereiche, wie der Endgerätemarkt (Ende der 80'er Jahre) und der Markt für mobile Telekommunikation (Mitte der 90'er Jahre), wurden schon früher für den Wettbewerb freigegeben. Der letzte Schritt bestand in der Liberalisierung der festen Telekommunikationsnetze und der Sprachtelefonie im Festnetz, die in vielen Ländern, so auch in Österreich, bis zuletzt als "reservierter Dienst" von den staatlichen PTTs als Monopolist beherrscht wurden. Den theoretischen Hintergrund für die Öffnung der Märkte und für die Forcierung des Wettbewerbs bilden die stürmische Entwicklung in der Vermittlungstechnik (Digitalisierung) und in der Übertragungstechnik (Lichtwellenleiter), sowie die daraus abgeleitete Überzeugung, dass in der Festnetztelefonie keine Situation eines natürlichen Monopoles mehr vorliegt. Ebenso bedeutend waren die positiven praktischen Erfahrungen, die andere Länder wie die USA und das UK mit der Liberalisierung des Telekommunikationssektors gemacht hatten. Letztlich spielte auch die praktische Erfahrung (nicht nur) mit staatlichen Monopolen, ihren deutlichen Defiziten in Innovation sowie Kundennähe und den sich daraus ergebenden starken Ineffizienzen eine wesentliche Rolle. Es setzte sich weiters die Ansicht durch, dass die Telekommunikation in Zukunft als Querschnittstechnologie eine entscheidende, strategische Bedeutung für die langfristige Entwicklung der Volkswirtschaften des EU-Raumes haben werde.

Die Entscheidung der EU zugunsten einer vollständigen Liberalisierung und damit zur Aufgabe der bislang vorherrschenden Monopolkontrolle war und ist radikal und erforderte auch ein vollständiges Umdenken bei den Institutionen, die mit der Öffnung der Telekommunikationsmärkte zu betrauen waren. Dieses Umdenken manifestiert sich in einer völligen Abkehr von den traditionellen, typischerweise in "Postministerien" angesiedelten Monopolaufsichtsbehörden, hin zu neu zu gründenden, von jeder Einflussnahme seitens der Betreiber und Anbieter unabhängigen Regulierungsbehörden für den Telekommunikationssektor. Die Unabhängigkeit sollte sowohl gegenüber dem (ehemaligen) Monopolisten als auch gegenüber dem Eigentümer gewährleistet sein. Das Grundkonzept sieht in diesen Regulierungsbehörden zunächst keine klassischen Wettbewerbsbehörden vor, sondern Institutionen, die aktiv die Marktöffnung vorantreiben sollen. Erst in späterer Folge, nach Erreichen eines ausreichenden Grades an Wettbewerbsintensität, sollte der Charakter als sektorale Wettbewerbsbehörde stärker in den Vordergrund treten. Für viele EU-Mitgliedstaaten stellte die Gründung einer unabhängigen Regulierungsbehörde mit dem expliziten Auftrag, die Märkte zu öffnen und im Wege des verstärkten Wettbewerbes für eine verbesserte Leistungspalette, höhere Qualität und nicht zuletzt für signifikant niedrigere Preise zum Wohle der Bürger und der Wirtschaft beizutragen, eine absolute Neuheit und eine große Herausforderung an die Gesetzgebung dar.

Dieser neuen Qualität der neu zu gründenden Regulierungsbehörden entspricht auch das europäische Regelwerk, mit dessen Hilfe diese Regulierungsbehörden die Marktöffnung vorantreiben und fördern sollen. Dieses Regelwerk wurde in einer Reihe von EU-Richtlinien, wie zum Beispiel der Zusammenschaltungsrichtlinie, der Sprachtelefonierichtlinie, sowie der Genehmigungsrichtlinie den Mitgliedstaaten zur Umsetzung in ihr innerstaatliches Recht aufgetragen. Dazu kommen eine Reihe von Empfehlungen der Kommission und einige wichtige Dokumente des ONP-Ausschusses, die den Inhalt der Richtlinien näher konkretisieren, ohne unmittelbar dem Rechtsbestand anzugehören. Die Umsetzung dieses europäischen Regelwerks erfolgte in Österreich im Rahmen des TKG 1997.

I.3.2 Marktbeherrschende Unternehmen (SMP-Operatoren)

Das europäische Regelwerk baut im wesentlichen auf der Idee auf, dass Unternehmungen mit beträchtlicher Marktmacht (SMP-Operatoren, das sind marktbeherrschende Unternehmen im Sinne des TKG) ex ante bestimmte Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt werden und im Gegensatz zum allgemeinen Wettbewerbsrecht, es nicht einer missbräuchlichen Anwendung von Marktmacht bedarf, um diese Verpflichtungen und Beschränkungen schlagend werden zu lassen.

SMP-Operatoren: Entscheidungen der Regulierungsbehörden

Ein Unternehmen ist gemäß § 33 Abs 1 Z 1 TKG dann marktbeherrschend im Sinne des TKG, wenn es auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder wenn die Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 erfüllt sind. § 33 Abs 2 TKG sieht - im Einklang mit Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG - eine Vermutung der Marktbeherrschung vor, wenn ein Unternehmen am sachlich und räumlich relevanten Markt über einen Marktanteil von mehr als 25% verfügt. Bei einer erheblichen Unter- oder Überschreitung der 25%-Grenze wird, sofern es für die Regulierungsbehörde keine Anhaltspunkte gibt, die diese Vermutung erschüttern, eine Untersuchung der Kriterien des § 33 Abs 1 TKG nicht vorgenommen. Liegt der Marktanteil eines Unternehmens bei 25%, so wird die Marktstellung des Unternehmens jedoch zusätzlich anhand der in § 33 Abs 1 Z 2 genannten Kriterien überprüft.

Die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung ist insbesondere für die erste Phase der Liberalisierung, in der die Position des ehemaligen Monopolisten noch weitgehend ungefährdet ist, von zentraler Bedeutung. Erst durch diese Feststellung und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen wird neuen Anbietern in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben, ihre Geschäftstätigkeit aufzunehmen. Die mit der Feststellung verbundenen Regulierungskonsequenzen sind demnach in ihrer Wirkung asymmetrisch und darauf ausgelegt, den Prozess der Liberalisierung und Wettbewerbsorientierung zu unterstützen.

Ziel der Bestimmung des § 33 TKG ist es, jene Unternehmen zu identifizieren, die über ein beträchtliches Ausmaß an Marktmacht verfügen (so Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG). Eine Beherrschung des Marktes im allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Sinne ist dabei nicht zu verlangen, wie auch aus § 33 Abs 2 TKG hervorgeht.

Von besonderer Relevanz für den Endkunden ist die für marktbeherrschende Mietleitungs- und Festnetzanbieter erforderliche Kostenorientierung der Endkumentarife. Den Grundsätzen der Kostenorientierung der Zusammenschaltungsentgelte, sowie der Nichtdiskriminierung und Transparenz unterliegen Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht – laut 97/33/EC – auf folgenden drei Märkten: Festnetztelefonie, Mietleitungen und Zusammenschaltungsmarkt (insbesondere relevant für Mobiltelefonbetreiber).

An die Feststellung, welche Unternehmer marktbeherrschend im Sinne des TKG sind, werden zahlreiche Regulierungstatbestände geknüpft. Es ist daher geboten, rechtsverbindlich zu klären, welche Unternehmen auf den sachlich und räumlich relevanten Teilmärkten aktuell von der Anwendung dieser Bestimmungen betroffen sind.

Ein Verfahren gemäß § 33 Abs 4 TKG zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für das Erbringen von Zusammenschaltungsleistungen wurde von der Telekom-Control-Kommission von Amts wegen mit Beschluss in ihrer Sitzung am 27.10.1999 eingeleitet und nach umfangreichen Sachverhaltserhebungen am 31. Juli 2000 mit 2 Bescheiden im Verfahren M 2/99 abgeschlossen:

Im Jahr 2000 waren die Telekom Austria (Bescheid M 2/99-99) und die Mobilkom Austria AG (Bescheid M 2/99-100) auf dem Markt für das Erbringen von Zusammenschaltungsleistungen marktbeherrschend im Sinne des TKG.

In ihrer Sitzung vom 20.12.2000 beschloss die TKK weiters, von Amts wegen ein neuerliches Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung gemäß § 33 Abs 4 TKG auf allen vier Telekommunikationsmärkten (Markt für Mobilfunkdienste, Festnetztelefonie, Mietleitungen und Zusammenschaltungsmarkt) einzuleiten.

I.3.3 Marktöffnung und Konzessionsvergabe

Im Vergleich zu den Jahren 1997, 1998 und 1999 war im Jahr 2000 ein deutlicher Rückgang an Konzessionsanträgen für den Festnetzbereich zu bemerken. Dies resultiert daraus, dass der Großteil der Telekomunternehmen bereits über Konzessionen verfügt und dass das Interesse bei noch nicht im TK-Bereich tätigen Unternehmen abnimmt. Auch konnte im abgelaufenen Jahr der Beginn einer Konsolidierung im Konzessionsbereich beobachtet werden. So kam es zum Beispiel vermehrt zur Zurücklegung von erteilten Konzessionen bzw. auch zum Zurückziehen von eingebrachten Anträgen auf Konzessionserteilung. Ebenso war im abgelaufenen Jahr eine Häufung von Anträgen auf Verlängerung der Frist für die Dienstaufnahme zu bemerken.

Konzessionsvergabe auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten

Grundsätzlich ist anzumerken, dass nach § 14 TKG nur für das Erbringen eines öffentlichen Sprachtelefondienstes und für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen jeweils mittels selbst betriebener fester Telekommunikationsnetze eine Konzession erforderlich ist. Einer Konzession bedarf überdies das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze.

Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit der für die Erbringung von Mobilfunkdiensten erforderlichen Frequenzen und der betrieblichen Notwendigkeit einer Mindestausstattung ist nur eine limitierte Anzahl von Mobilfunkbetreibern in Österreich möglich. Dementsprechend hat die Regulierungsbehörde die ihr vom BMWV (jetzt: BMVIT) zugeteilten Frequenzen auszuschreiben und dem (den) Antragsteller(n) zuzuteilen, der (die) die effizienteste Nutzung gewährleistet/n; dies wird nach Maßgabe des §21 TKG durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgelts festgestellt.

Festnetzkonzessionen

Im Gegensatz dazu ist die Zahl der Festnetzkonzessionen unbegrenzt und sie unterliegen keiner Ausschreibungspflicht, sondern lediglich dem nach § 15 Abs 2 TKG für die Vergabe aller Konzessionen vorgesehenen Prüfverfahren.

Die Höhe des Konzessionsentgelts wird deshalb nicht über eine Ausschreibung bestimmt, sondern ergibt sich aus dem für die Durchführung des Prüfverfahrens erforderlichen administrativen Aufwand.

Die Entgelte für Festnetz- und Mietleitungskonzessionen betragen einheitlich ATS 70.000,-. Mit diesen im internationalen Vergleich sehr geringen Konzessionsgebühren wurde die Markteintrittsbarriere bewusst niedrig gehalten und somit für neue Anbieter ein weiteres Signal für den einfachen Zugang zum Markt gesetzt.

Im Jahr 2000 wurden 28 Konzessionsanträge eingebracht, wovon 4 wieder zurückgezogen wurden. Ein Antrag konnte im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden. Bis 31.12.2000 wurden im Festnetzbereich insgesamt 71 Sprachtelefoniekonzessionen und 67 Mietleitungskonzessionen an 97 Unternehmen erteilt.

12 dieser Konzessionen wurden allerdings bis Ende 2000 zurückgelegt, damit reduzierte sich die Zahl der Konzessionsinhaber auf 90 Unternehmen. Davon waren Ende des Jahres 2000 61 Unternehmen im Festnetzbereich operativ tätig.

Konzessionsvergabe auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten (Fortsetzung)

Mobilfunkkonzessionen

UMTS/IMT-2000

Das wohl bedeutendste Ereignis im Bereich des Mobilfunkes war die Zuteilung von Frequenzen und die Vergabe von Konzessionen für UMTS/IMT-2000. Durch Art 3 der Entscheidung 1999/128/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Dezember 1998 über die koordinierte Einführung eines Drahtlos- und Mobilkommunikations-Systems der dritten Generation in der Gemeinschaft wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gemäß Art 1 der Richtlinie 97/13/EG die schrittweise koordinierte Einführung der UMTS-Dienste in ihrem Gebiet spätestens zum 1. Jänner 2002 zu ermöglichen.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie teilte am 5.5.2000 die Frequenzbereiche 1900-1980 MHz, 2020-2025 MHz und 2110-2170 MHz an die Telekom-Control-Kommission zu. Ein Monat nach in Kraft treten der – für das Vergabeverfahren relevanten – Novelle zum TKG (BGBl I Nr. 26/2000) erfolgte am 10.7.2000 die Ausschreibung in der Wiener Zeitung. Zur Vergabe gelangten 12 Frequenzpakete mit je 2x5 MHz aus dem gepaarten und 5 Frequenzpakete mit je 1x5 MHz aus dem ungepaarten Bereich.

Das Vergabeverfahren gliederte sich in zwei Stufen: in der ersten Stufe wurde von der Regulierungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 15 Abs 2 Z 1 und 2 TKG geprüft. Antragsteller, welche die Voraussetzungen nicht erfüllt hätten, wären gemäß § 49a Abs 6 TKG vom Frequenzzuteilungsverfahren ausgeschlossen worden. Die zweite Stufe wurde in Form einer Auktion mit zwei Abschnitten durchgeführt. Das Mindestgebot pro Frequenzpaket aus dem gepaarten Bereich wurde mit ATS 700 Mio. festgelegt, pro Frequenzpaket aus dem ungepaarten Bereich mit ATS 350 Mio.

Die gemäß § 49a Abs 3 Z 4 TKG zweimonatige Ausschreibungsfrist endete am 13.9.2000 um 14:00. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sich sechs Unternehmen beworben: Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH (in weiterer Folge Connect), Hutchison 3G Austria GmbH (in weiterer Folge Hutchison), Mannesmann 3G Mobilfunk GmbH (in weiterer Folge Mannesmann), max.mobil Telekommunikation Service GmbH (in weiterer Folge max.mobil), Mobilkom Austria AG (in weiterer Folge Mobilkom) und 3G Mobile Telecommunications GmbH (in weiterer Folge 3G Mobile). Die Telekom-Control-Kommission beschloss nach einer Prüfung der Anträge im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 49a Abs 1 in Verbindung mit § 15 Abs 2 TKG sowie im Hinblick auf das Vorliegen konzernmäßiger Verflechtungen gemäß Punkt 4.3.1 der Ausschreibungsunterlage alle Antragsteller zur Frequenzauktion zuzulassen. Der Start der Frequenzauktion wurde mit 2. November 8:00 Uhr festgesetzt. Die Auktion wurde zentral in eigens angemieteten Räumlichkeiten abgehalten. Die Gebotsabgabe erfolgte mittels eines vernetzten Computersystems. Im ersten Abschnitt gelangten die 12 Frequenzpakete aus dem gepaarten Bereich zur Versteigerung. Die Bieter durften – abhängig von ihrem Antrag – für 2 Pakete („kleine Lizenz“) oder 3 Pakete („große Lizenz“) bieten. Damit waren abhängig von der individuellen Nachfrage bzw. vom Bietverhalten vier bis sechs Lizenzen mit einer Ausstattung von entweder 2x15 MHz oder 2x10 MHz möglich. Der erste Abschnitt endete am 3. November nach 14 Auktionsrunden. Jeder der sechs Antragsteller erwarb zwei Frequenzpakete. Die erfolgreichen Bieter des ersten Abschnitts waren für den zweiten Abschnitt zugelassen, der unmittelbar nach Ende des ersten Abschnitts durchgeführt wurde. Im zweiten Abschnitt erwarben lediglich drei Antragsteller zusätzliches Spektrum.

Die Mobilkom und max.mobil erwarben 2 Frequenz-pakete, Hutchison 3G erwarb ein Frequenzpaket. Insgesamt erwarb Connect eine Aus-stattung von 2x10 MHz zu einem Preis von 1,652 Mrd. ATS, Hutchison eine Ausstattung von 2x10 MHz + 5 MHz zu einem Preis von 1,913 Mrd. ATS, Mannesmann eine Ausstattung von 2x10 MHz zu einem Preis von 1,557 Mrd. ATS, max.mobil eine Ausstattung von 2x10 MHz + 10 MHz zu einem Preis von 2, 345 Mrd. ATS, die Mobilkom eine Ausstattung von 2x10 MHz + 10 MHz zu einem Preis von 2,360 Mrd. ATS und 3G Mobile eine Ausstattung von 2x10 MHz zu einem Preis von 1,616 Mrd. ATS, womit der Republik Österreich Gesamteinnahmen von 11,443 Mrd ATS aus der Vergabe der Mobilfunkkonzessionen der 3. Generation zufließen.

Der im Vergleich zu Deutschland und Großbritannien geringere Auktionserlös ist in erster Linie auf die geringe Nachfrage zurückzuführen. Mit sechs Antragstellern und dem aus Sicht der Betreiber ungünstigen Ergebnis der UMTS-Versteigerung in Deutschland war offensichtlich für alle sechs Bieter die Reduktion der Nachfrage auf zwei Frequenzpakete eine attraktive Bietstrategie. Wie auch schon das Ergebnis in Deutschland gezeigt hat, ist das zur Anwendung gekommene Auktionsverfahren als sehr wettbewerbsfreundlich hinsichtlich der sich ergebenden Marktstruktur zu bewerten. Dieses Verfahren wurde gewählt, da im Vorfeld der Vergabe Ungewissheit darüber herrschte, welches Frequenzspektrum zum Betrieb eines Netzes erforderlich ist und welche Zahl an Anbietern aus ökonomischer Sicht optimal ist. Mit nunmehr 6 Betreibern wird sich die österreichische Mobilfunkbranche unter den wettbewerbsintensivsten in Europa befinden.

Die Konzessionen und Frequenzzuteilungen wurden für das gesamte österreichische Bundesgebiet auf eine Dauer von 20 Jahren vergeben. Eine Versorgungsgrad der Bevölkerung von 25% Ende des Jahres 2003 und von 50% Ende 2005 ist von jedem der Konzessionsinhaber mittels selbst betriebenem Netz anzubieten. UMTS-Konzessionsinhaber, die auch ein GSM-Netz betreiben, sind verpflichtet, UMTS-Konzessionsinhabern ohne GSM-Netz, die über zumindest 20% Versorgungsgrad verfügen, Netzkapazität für eine Dauer von 4 Jahren zur Verfügung zu stellen („Nationales Roaming“).

TETRA

Bereits im Jahr 1999 wurde das Konzessionsvergabeverfahren für ein digitales Bündelfunksystem (TETRA) mit umfangreichen Vorbereitungen und der Ausschreibung eingeleitet. Die Ausschreibungsfrist endete 29.11.1999. Zu diesem Zeitpunkt lagen Anträge von drei Unternehmen vor. Die in der Folge durchgeführte Prüfung gemäß § 15 Abs 2 TKG ergab, dass bei allen Antragstellern die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Konzessionserteilung vorlagen. Daher waren alle drei Antragsteller zur Auktion zuzulassen. Diese fand am 3.2.2000 in den Räumlichkeiten der Telekom-Control GmbH statt. Das ursprünglich in den Ausschreibungsunterlagen festgesetzte Mindestgebot betrug 5 Mio. ATS. Bereits im Antrag wurde von einem Unternehmen ein Erstgebot von 10 Mio. ATS gelegt. Die Auktion war als Mehrrundenverfahren ausgestaltet. Als Höchstbieter ging aus der Auktion schließlich die TetraCall Bündelfunk Errichtungs- und Betriebs- GmbH hervor. Das von ihr abgegebene Gebot betrug 66,5 Mio. ATS. Die Konzessionserteilung erfolgte am 7.2.2000.

WLL-Wireless Local Loop

Ebenfalls noch im Jahr 1999 wurde das Verfahren zur Vergabe von Frequenzen für Richtfunkverteilsysteme im Frequenzbereich 26 GHz gestartet. Die Zuständigkeit für dieses Verfahren lag damals noch bei den jeweils örtlich zuständigen Fernmeldebüros. Der Telekom-Control GmbH kam allerdings eine unterstützende Funktion, insbesondere bei der Vorbereitung der Auktion, welche im April stattfinden sollte, zu. Durch den Umstand dass der Beschwerde eines von der Auktion ausgeschlossenen Bieters im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zuerst aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde und in weiterer Folge der Bescheid betreffend den Ausschluss aufgehoben wurde, kam es vorerst zu einer zeitlichen Verzögerung der Auktion, die schließlich zu einer Aufhebung des Verfahrens führte.

Durch die bereits erwähnte Novelle zum TKG ging mit 1.6.2000 die Zuständigkeit für die Frequenzvergabe in diesem Bereich auf die Telekom-Control GmbH über. Nach entsprechender Vorbereitung wurde am 15.9.2000 neuerlich ein Vergabeverfahren für diesen Frequenzbereich eröffnet. Zum Zeitpunkt des Endes der Ausschreibungsfrist lagen Anträge von 7 Unternehmen vor. Nach Durchführung der Prüfung gemäß § 15 Abs 2 TKG wurden alle Antragsteller zur Auktion zugelassen. Diese wird Anfang Februar beginnen. Die Abwicklung wird mittels Software erfolgen, wobei im Gegensatz zum Vergabeverfahren UMTS/IMT-2000 die Abwicklung dezentral erfolgen wird.

Frequenzzuteilungen gemäß § 125 Abs 3 TKG

Weiters erfolgten im Jahr 2000 wiederum regionale Frequenzzuteilungen aus dem Frequenzbereich GSM-1800 an Mobilkom Austria AG und max.mobil gemäß § 125 Abs 3 TKG. Mit Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 25.9.2000 wurde schließlich sowohl für Mobilkom als auch für max.mobil die gebietsmäßige Beschränkung der Frequenznutzung in diesem Frequenzbereich aufgehoben.

GSM-1800

Am 22. Dezember 2000 wurde die Ausschreibung zur Zuteilung von Frequenzen zur Erbringung mobiler Sprachtelefondienste und anderer öffentlicher Mobilkommunikationsdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze veröffentlicht. Die Ausschreibungsfrist endet am 26. Februar 2001. Die Auktion ist für Q2/2001 geplant.

Zur Vergabe gelangen 8 Frequenzpakete aus dem entsprechend der Frequenznutzungsverordnung, BGBl. II Nr. 364/1998, für das öffentliche digitale zellulare Mobilfunksystem GSM-1800 gewidmeten Frequenzbereich.

Die Versteigerung erfolgt in Form eines "offenen aufsteigenden simultanen Mehrroundenverfahrens". Im Rahmen dieses Verfahrens gelangen alle Frequenzpakete gleichzeitig zur Versteigerung. Das Mindestgebot je 2x2 MHz beträgt ATS 100 Mio.

I.3.4 Zusammenschaltung und Netzzugang

Der zweite große Aufgabenbereich im Kontext der Liberalisierung ist die Schaffung jener Voraussetzungen, die für neu eintretende Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können. Ausgehend von einem de-facto Monopol eines Telekommunikationsunternehmens vor der Öffnung der Telekommunikationsmärkte ist dies nur mit asymmetrischer Regulierung, die an der Feststellung der marktbeherrschenden Stellung anknüpft, möglich.

Von zentraler Bedeutung ist hierbei der offene Netzzugang (Open Network Provision). Um den Wettbewerb zwischen den neuen Anbietern und dem ehemaligen Monopolisten, einem in der Regel im vollständigen oder überwiegenden Eigentum des Mitgliedstaates stehenden Unternehmen, zu ermöglichen, muss für neue Anbieter der Zugang zum Telekommunikationsnetz des Ex-Monopolisten im wesentlichen durch Zusammenschaltung der Netze, sichergestellt werden. Zusammenschaltung von Netzen ist ein hochkomplexes Thema, das folgende Elemente umfasst:

- Aspekte der technischen Zusammenschaltung
- die Dienste, die durch Zusammenschaltung ermöglicht werden sollen
- die Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen

Das europäische Regelwerk sieht für die SMP-Operatoren eine umfassende Verpflichtung zur Zusammenschaltung vor, deren konkrete Ausformulierung dem Gesetzgeber des Mitgliedstaates überlassen bleibt. Besonders wichtig ist die Regelung, dass Zusammenschaltungsleistungen kostenorientiert anzubieten sind, wobei sich das Konzept der FL-LRAIC, der forward looking, long run, average incremental costs, als der anzuwendende Kostenbegriff herauskristallisiert hat. Nach diesem

Konzept hat ein neuer Anbieter nicht die verteilten Vollkosten des SMP-Operators, basierend auf dessen historischen Anschaffungspreisen, sondern nur die der Zusammenschaltung unmittelbar zuzurechnenden Leistungen zu den Kosten eines effizienten Netzbetreibers für diese Zusammenschaltungsleistung zu bezahlen.

Zusammenschaltungsentscheidungen der Regulierungsbehörde

Insgesamt wurden im Jahr 2000 19 Verfahren (nach 33 Verfahren im Jahr 1999) zu Zusammenschaltungsfragen eingebracht. Insgesamt konnten im Jahr 2000 36 Verfahren abgeschlossen werden. Lediglich zwei Themenbereiche, die im Geschäftsjahr 2000 eröffnet wurden, konnten im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden. Konkret sind das die Verfahren Z10/00 „Zugang zu Online-Diensten in allen Netzen“ – es wurde im Jahr 2000 ein Teilbescheid in dieser Sache erlassen – und die Verfahren Z 12, 14 und 15/00 zum Thema „Entbündelung“. Man kann also eingangs festhalten, dass das Jahr 2000 im Zusammenschaltungsbereich ein „Aufarbeitungsjahr“ war. So sei explizit auf den Umstand hingewiesen, dass im Jahr 2000 erstmals der Ansatz verfolgt wurde, eine umfassende Zusammenschaltungsentscheidung im Sinne eines „Referenzdokuments“ zu schaffen, in dem die wesentlichen Fragestellungen und Aspekte der Zusammenschaltung im Festnetzbereich zusammengefasst werden. Etwas verkürzt kann man sagen, dass in der Entscheidung Z 30/99 die wichtigsten Aspekte der Zusammenschaltung erfasst wurden. Wer sich einen Überblick über diese Regulierungsinhalte verschaffen möchte, sei auf eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Langfassung dieser Entscheidung auf der Website der Telekom-Control GmbH (<http://www.tkc.at>) verwiesen. Eine ebenfalls in ihrer Tragweite zentrale Entscheidung der Telekom-Control-Kommission war im Jahr 2000 die Anordnung der Terminierungsentgelte für Gespräche in Mobilnetze. Dieser Entscheidung waren zum Teil heftige Wortmeldungen und Polemiken in der Tagespresse vorausgegangen, die einem sachlichen Umgang mit diesem Themenkomplex nicht zuträglich waren.

Konkret sind folgende Themen in Zusammenschaltungsverfahren im Berichtszeitraum zu behandeln gewesen:

- Zusammenschaltung im Festnetzbereich – Interconnection 2000 (umfassende Anordnung)
- Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene (Festnetzbereich)
- Zusammenschaltung Terminierung in Mobilnetzen
- Netzbetreiber-Vorauswahl [Carrier Pre-Selection]
- Rufnummernportierung [Number Portability]
- Z 19/99 Zusammenschaltung im Wege der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl
- Entbündelung der TASL für ISPs (Z 18, 29/99) und Mietleitungsbetreiber (Z 3/00)
- Zugang aus alternativen Netzen zu Online-Diensten des Nummernbereiches 07189xx im Netz der TA (Z 27/99)
- Zugang zu Online-Diensten in allen Netzen (Z 10/00)

Zusammenschaltung im Festnetzbereich – Interconnection 2000

In den Verfahren Z 30/99ff (Antragsteller Colt Telecom Austria GmbH, Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH, max.mobil Telekommunikations Service GmbH, NETnet Telekommunikations GmbH und UTA Telekom AG), Z 31/99 (Antragsteller TelePassport Telekommunikationsdienstleistungen GmbH) und Z 33/99 (Antragsteller Telekabel Wien GmbH) sowie Z 1/00 (Antragsteller European Telecom International AG) wurden bei der Telekom-Control-Kommission Anträge im Hinblick auf die Bedingungen der Zusammenschaltung zwischen den Festnetzen der alternativen Netzbetreiber und jenem der Telekom Austria (TA) eingebracht.

Die Schritte im Zuge dieser Verfahren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bestellung der Amtssachverständigen zur Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens
- Bestellung der Amtssachverständigen zur Erstellung eines technischen Gutachtens
- Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen zur Bestimmung der Kapitalkosten unter besonderer Berücksichtigung des Telekommunikationsmarktes
- Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen zur Erstellung eines Bottom-Up-Modells
- Erstellung der Gutachten durch die nichtamtlichen bzw. amtlichen Sachverständigen
- Stellungnahmen der Parteien zu den Anträgen und zu den Gutachten
- Erarbeiten von Stellungnahmen zu den Stellungnahmen der Parteien durch die jeweiligen Gutachter
- Entscheidung der Telekom-Control-Kommission und Bescheid

In ihren Entscheidungen vom 27.3.2000 (Z 30/99f, Z 31/99), vom 3.4.2000 (Z 33/99) und 17.4.2000 (Z 1/00) hat die Telekom-Control-Kommission im Rahmen einer Gesamtanordnung Regelungen hinsichtlich der Bedingungen für die Zusammenschaltung des Festnetzes der alternativen Netzbetreiber mit dem Festnetz der Telekom Austria getroffen. Die Entscheidung ist hinsichtlich ihres Allgemeinen Teils unbefristet, hinsichtlich der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte erfolgte eine Befristung bis zum 31.3.2001.

Bei der Wahl der Systematik der Anordnung verfolgte die Telekom-Control-Kommission das Ziel einer klaren, flexiblen und übersichtlichen Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen, wobei sie zum Schluss gelangte, dass ein Beibehalten des bereits in den bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen gewählten „modularen Systems“ diesem Ziel gerecht werden würde. Der angeordnete allgemeine Teil regelt nunmehr:

- den Gegenstand der Anordnung
- die technische Umsetzung
- die Planung und Bestellung von Netzübergangspunkten
- die Planung und Bestellung von Link-Kapazitäten
- Allgemeines über Zusammenschaltungsentgelte
- die Qualitätssicherung
- die Entstörung
- die Haftung sowie die Dauer und Kündigung des Zusammenschaltungsverhältnisses.

Die 19 angeordneten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil der Anordnung und betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- die technische Spezifizierungen der Zusammenschaltung
- die Verkehrsarten und die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte
- Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber
- die Zusammenschaltung auf unterer Netzebene
- Zugang zu tariffreien Diensten und Notrufen
- Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste sowie private Netze und personenbezogene Dienste.

Zentraler Punkt der Anordnung war die Regelung hinsichtlich der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte. Grundsätzlich ist der entscheidungsrelevante Grundsatz der Kostenorientierung im Sinne des § 41 Abs 3 TKG iVm § 9 Abs 3 ZVO eindeutig dahingehend zu verstehen, dass eine Annäherung an die langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten (FL-LRAIC) zu erfolgen hat.

In den gegenständlichen Verfahren kam die Telekom-Control-Kommission nach eingehender Analyse bestehender und in Entwicklung befindlicher Kostenrechnungsmethoden zum Schluß, dass eine Berechnung mittels zweier Methoden, sowohl mittels eines Top-Down-Ansatzes als auch mittels eines Bottom-Up-Ansatzes, die beste Annäherung an die FL-LRAIC eines effizienten Betreibers liefert. Das arithmetische Mittel bildete nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission den verlässlichsten Wert für eine dem Grundsatz der Kostenorientierung entsprechende Höhe der Zusammenschaltungsentgelte. Diese Mittelwerte wurden als Basis für die Festlegung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte sowohl für die Terminierung als auch für die lokale und regionale Originierung herangezogen. Konkret ging die Telekom-Control-Kommission in ihrer Anordnung davon aus, dass zum einen das Top-Down-Modell (unter Annahme eines 20%igen Verbesserungspotentials) als auch das Bottom-Up-Modell präzise und voneinander unabhängige Werte liefern würden. Als Entgelt für die nationale Originierung sowie für den nationalen und regionalen Transit wurde ein an den Ergebnissen der Top-Down-Berechnung (ohne Effizienzabschläge) orientierter Wert angenommen.

Einen Überblick über die festgelegten Zusammenschaltungsentgelte bietet Tabelle 1 (siehe Seite 26). Diese Übersicht verdeutlicht die durchschnittliche Absenkung gegenüber den bis zum 31. Dezember 1999 zur Anwendung gelangten Zusammenschaltungsentgelte.

Weiters brachte die Entscheidung „Interconnection 2000“ auch eine Differenzierung zwischen Peak- und Off-Peak-Tarifen, womit der jeweiligen Netzauslastung Rechnung getragen wurde. Schließlich wurde - der bisherigen Regulierungspraxis entsprechend - für gleichartige Leistungen der Grundsatz der Reziprozität statuiert.

Abschließend wird deutlich, dass die gegenständliche Entscheidung eine klare Absenkung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte bewirkte und so zweifelsohne zu einer Intensivierung des Wettbewerbs auf dem Zusammenschaltungsmarkt beigetragen hat.

Zusammenschaltung auf niederer Netzebene

Auf Antrag der Telekabel Wien GmbH wurde das Verfahren Z 2/2000 vor der Telekom-Control-Kommission Mitte Jänner 2000 eröffnet. Begehrt wurde die Anordnung einer Zusammenschaltung mit dem Netz der Telekom Austria auf der niederen Netzhierarchieebene. Im Unterschied zur Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 3. November 1999, Z 14/99, die prinzipiell festgelegt hat, dass die Zusammenschaltung auf niederen Netzhierarchiestufen möglich sein müsse, stehen die Anträge der Verfahrensparteien bezüglich der Entgelte im Widerspruch: Von der Telekabel Wien GmbH wurde beantragt, dass die Terminierungsentgelte in unterschiedlichen Höhen festgelegt werden, je nachdem ob es sich um eine Terminierung von Zusammenschaltungsverkehr aus dem Netz der Telekabel Wien in das Netz der Telekom Austria auf der Ebene der Teilnehmervermittlungsstellen handelt oder umgekehrt. Auf der Basis eines technischen Gutachtens hat die Telekom-Control-Kommission am 9. Mai 2000 eine bis zum 31.12.2000 befristete Anordnung erlassen, mit der den Wesensunterschieden in den Netzstrukturen der Verfahrensparteien Rechnung getragen wurde: Für die Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz der Telekabel Wien auf der niederen Netzebene wurde ein Entgelt in der Höhe von ATS 0,21 (Peak) und ATS 0,10 (Off-Peak) festgelegt. Dieses Entgelt entspricht damit dem Zusammenschaltungsentgelt für die regionale Terminierung. Im Gegensatz dazu wurde für die Terminierung von Zusammenschaltungsverkehr aus dem Netz der Telekabel Wien in das Netz der Telekom Austria auf der Ebene der Teilnehmervermittlungsstellen ein Entgelt in der Höhe von ATS 0,14 (Peak) und ATS 0,07 (Off-Peak) festgesetzt.

Am 4. September 2000 wurde auf Antrag der Telekom Austria das Verfahren Z 11/2000 vor der Telekom-Control-Kommission eröffnet. Beantragt wurde die Zusammenschaltung der öffentlichen Telekommunikationsnetze der Telekom Austria mit dem der Telekabel Wien GmbH an Vermittlungsstellen unterhalb der Ebene der Hauptvermittlungsstellen. Dafür sollten Zusammenschaltungsentgelte für die Terminierung vom Netz der Telekom Austria ins Netz der Telekabel und umgekehrt jeweils in der Höhe von ATS 0,14 (Peak) und ATS 0,07 (Off-Peak) zur Anwendung gelangen. Mit Bescheid vom 23. Oktober 2000 hat die Telekom-Control-Kommission den Antrag der Telekom Austria zurückgewiesen, da bereits eine aufrechte Anordnung zwischen den Verfahrensparteien (Z 2/2000) besteht, die einer Anrufung und Entscheidung der Telekom-Control-Kommission entgegensteht.

Zusammenschaltung im Mobilnetzbereich

In ihrer Sitzung am 31. Juli 2000 hat die Telekom-Control-Kommission einstimmig fünf Verfahren, die die Zusammenschaltung von Festnetzen der Telekom Austria bzw. UTA mit dem Mobilnetz der max.mobil (Z 4/00, Z 24/99) sowie die Zusammenschaltung des Mobilnetzes der Mobilkom über das Transitnetz der Telekom Austria mit den Mobilnetzen der tele.ring, Connect und max.mobil (Z 6/00, Z 7/00, Z 8/00) betreffen, abgeschlossen.

Mit diesen Entscheidungen wurden die Terminierungsentgelte jeweils in das Mobilnetz der Connect, max.mobil, Mobilkom und tele.ring fest-gelegt. Die Anordnungen, die zwischen zwei Verfahrensparteien getroffen wurden, sehen in Bezug auf Connect und max.mobil eine stufenweise Absenkung der Mobil-Terminierungsentgelte vor. Die in bereits abgeschlossenen Verfahren der Telekom-Control-Kommission festgelegten Mobil-Terminierungsentgelte für die Mobilkom und tele.ring (Z 8/99 vom 11.11.1999 sowie Z 5/00 vom 20.3.2000) wurden bestätigt.

Begründend führte die Telekom-Control-Kommission aus, dass der Zugang zum Kunden eine ‚essential facility‘ darstellt, die nicht substituierbar ist, d.h. Kunden sind nur über das Mobilnetz erreichbar, dessen Teilnehmer sie sind. Das führt zu Monopolrenten auf dem Zusammenschaltungsmarkt, die wiederum der Ansatz für die vorgenommenen Entscheidungen sind. Da tele.ring, Connect und max.mobil nicht marktbeherrschende Unternehmen auf dem Zusammenschaltungsmarkt sind, war ein angemessenes Entgelt für Terminierungsleistungen festzusetzen. Das angemessene Entgelt entspricht dem fiktiven Marktpreis der Zusammenschaltungsleistung auf einem Wettbewerbsmarkt. Die Telekom-Control-Kommission kam zur Ansicht, dass dieses Entgelt – analog dem für die Mobilkom im November 1999 festgelegten Entgelt – 1,90 ATS/Minute beträgt. Weiters berücksichtigt die Telekom-Control-Kommission in ihrer Entscheidung den Grundsatz der Förderung des Markteintritts neuer Unternehmen durch unterschiedlichen Geltungsbeginn der neuen Terminierungsentgelte. tele.ring als Newcomer unterliegt nicht diesem Regulierungsprinzip eines einheitlichen Marktpreises.

Die im Juli 2000 getroffenen Zusammenschaltungs-Entscheidungen sind Wegbereiter für eine reziproke Geltung der Zusammenschaltungsentgelte auch im Mobilfunkbereich. Um einen disruptiven Eingriff zu vermeiden und um den Betreibern Anpassungsmöglichkeiten zu eröffnen, hat die Telekom-Control-Kommission von einer schlagartigen Absenkung der Zusammenschaltungsentgelte in Bezug auf max.mobil. und Connect abgesehen. Die stufenweise Absenkung erfolgte in Übereinstimmung mit der bisherigen Regulierungspraxis.

Netzbetreiber-Vorauswahl [Carrier Pre-Selection]

Auf Antrag der Colt Telecom Austria GmbH, Connect Austria GmbH, max.mobil Telekommunikation Service GmbH, UTA Telekommunikation Service GmbH, tele.ring Telekom Service GmbH und Tele2 Telecommunication Services GmbH wurden im November und Dezember 1999 die Verfahren Z 21/1999, Z 23/1999 und Z 28/1999 vor der Telekom-Control-Kommission eröffnet. Begehrt wurde die Anordnung einer Zusammenschaltung mit dem Netz der Telekom Austria zum Zweck der Einrichtung der dauerhaften Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl (Carrier Pre-Selection).

Auf der Basis eines technischen Gutachtens sowie eines wirtschaftlichen Gutachtens hat die Telekom-Control-Kommission am 07. März 2000 (Z 21/1999 und Z 28/1999) bzw. am 20. März 2000 (Z 23/1999) jeweils bis zum 30.09.2001 befristete Anordnungen erlassen, mit der den Anträgen Rechnung getragen werden konnte. Für die tele.ring wurde im Rahmen der Anordnung Z 23/1999 insoweit eine abweichende Regelung getroffen, als zwischen den Parteien eine vertragliche Einigung zu Stande gekommen ist. In diesem Verfahren (Z 23/1999) wurde im wesentlichen lediglich die Höhe der Entgelte festgelegt, da die restlichen Fragen durch Einigung zwischen den Parteien geklärt wurden.

Die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl umfasst nach den Anordnungen die Rufnummernbereiche für internationale Rufe, nationale Rufe, Rufe zu Mobilnetzen, lokale Rufe sowie Rufe zu privaten Netzen und zu personenbezogenen Diensten der Rufnummernbereiche 0720, 0730, 0740. Ausgenommen wurden Rufe zu Notrufnummern, zu Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie zu Online-Nummern, tariffreien Diensten, zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und Mehrwertdiensten. Für Rufe im Lokalbereich mußte auf Grund technischer Gegebenheiten eine Übergangslösung dahingehend getroffen werden, dass bis zum 31.12.2000 bei Lokalgesprächen die Ortsnetzkenzahl vorgewählt werden musste. Ab dem 1.1.2001 hatte diese Voraussetzung jedenfalls wegzufallen und wurde der TA aufgetragen, über den Fortschritt der entsprechenden Netzimplementierungen zur Erreichung dieser Vorgabe in 2monatlichen Abständen die Telekom-Control-Kommission zu informieren. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass ab 01.01.2001 eine separate Behandlung von Rufen des Call-by-Call Verfahrens gegenüber Rufen des Verfahrens Carrier Pre-Selection ermöglicht werden muss.

Das Entgelt für die Einrichtung bzw. Änderung der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl wurde mit EUR 6,88 (ATS 94,61) pro Umstellung festgelegt.

Nummernportabilität [Number Portability]

Auf Antrag der Telekabel Wien GmbH, der UTA Telekommunikation Service GmbH, der European Telecom International AG, der max.mobil Telekommunikation Service GmbH sowie der tele.ring Telekom Service GmbH wurden im November und Dezember 1999 die Verfahren Z 22/1999, Z 25/1999 und Z 26/1999 vor der Telekom-Control-Kommission eröffnet. Begehrt wurde die Erlassung einer Teilzusammenschaltungsanordnung, die die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern und Diensterufnummern zwischen den Netzen der Antragstellerinnen und dem Netz der Telekom Austria (Number Portability) vorsah.

Auf der Basis eines technischen Gutachtens sowie eines wirtschaftlichen Gutachtens hat die Telekom-Control-Kommission am 27. März 2000 (Z 22/1999) bzw. am 3. April 2000 (Z 25/1999 und Z 26/1999) jeweils bis zum 31.03.2001 befristete Teilanordnungen erlassen, mit der den Anträgen Rechnung getragen werden konnte. Auf Grund der großen Komplexität der Verfahren wurden mit diesen Teilanordnungen nur der Bereich der geografischen Rufnummern abgedeckt. In der Folge hat die Telekom-Control-Kommission mit Bescheiden vom 9. Mai 2000 weitere Zusammenschaltungsanordnungen hinsichtlich der Portierung von Dienstrufnummern getroffen. Umfasst sind sowohl die geografische Portabilität als auch die Betreiberportabilität. Die Portierung erfolgt in technischer Hinsicht mittels Rufweiterleitung (onward routing). Das Entgelt für eine Portierung wurde als einmaliges Pauschalentgelt mit EUR 8,66 (ATS 119,14) zuzüglich eines Entgeltes von EUR 1,68 (ATS 23,13) für jede weitere Kupferdoppelader (bei geografischen Rufnummern) festgesetzt.

Z 19/99 Zusammenschaltung im Wege der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl

Auf Antrag der CyberTron Austrian Digital Telekom AG wurde im Oktober 1999 das Verfahren Z 19/1999 vor der Telekom-Control-Kommission eröffnet. Begehrt wurde die Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung hinsichtlich des Netzes der Antragstellerin mit dem Netz der MCN Millenium Communication Network GmbH. Begehrt wurde weiters der Zugang zum Netz der MCN im Wege der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl. Zwischen den Parteien wurde während des laufenden Verfahrens eine Terminierungsvereinbarung geschlossen. Die Telekom-Control-Kommission hat am 7. Februar 2000 den Antrag der CyberTron auf Zusammenschaltung im Wege der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl mit der Begründung abgewiesen, dass die Antragsgegnerin MCN über keine marktbeherrschende Stellung auf den relevanten Märkten verfügt.

Entbündelung der TASL für ISPs (Z 18, 29/99) und Mietleitungsbetreiber (Z 3/00)

In den Verfahren Z 18/99 (Antragsteller Gredenber & Augustin OEG), Z 29/99 (Antragsteller at-net Dr. Franz Penz und Silver Server – Oskar Obereder) und Z 3/2000 (Antragsteller Salzburger Stadtwerke AG) wurden bei der Telekom-Control-Kommission Anträge auf den Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Austria eingebracht. In den Verfahren wurden die jeweils von der Telekom-Control-Kommission bestellten amtlichen Sachverständigen mit der Erstellung technischer Gutachten beauftragt, die den Parteien zur Stellungnahme übermittelt wurden.

In weiterer Folge wurden unter Bedachtnahme auf die Gutachten und – soweit möglich – das Parteivorbringen, die begehrten Entbündelungsanordnungen erlassen, die im wesentlichen eine Erstreckung der Wirkungen der Anordnung aus dem Verfahren Z 1/99 auch auf Internet Service Provider und Mietleitungsbetreiber vorsehen.

Die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission beruht darauf, dass auch Internet Service Provider und Mietleitungsbetreiber Anbieter von Telekommunikationsdiensten sind und damit ein Zugangsrecht zu den Teilnehmeranschlussleitungen im Netz des marktbeherrschenden Anbieters haben. Deshalb muss die Telekom Austria die sogenannte „letzte Meile“ zum Kunden allen auf dem Markt befindlichen Telekom-Anbietern auch dann zur Verfügung stellen, wenn dort breitbandige Dienste, wie zum Beispiel ein besonders schneller Internet-Zugang oder video on demand services, dem Kunden angeboten werden sollen. Neben der Möglichkeit einer hochbitratigen Nutzung der TASL unter Verwendung von ADSL/HDSL- wurde auch das SDSL-Verfahren vorgesehen. Die Kosten für die Miete des entbündelten Netzzugangs, die der alternative Telekom-Anbieter tragen muss, belaufen sich – wie schon im Verfahren Z 1/99 – auf ATS 170 (exkl. Ust) pro Monat und Kunde für die übliche Kupfer-Doppelader unabhängig von der eingesetzten Übertragungsleistung. Einmalig zu entrichten sind die „Übernahmekosten“, die der Telekom Austria durch entsprechende Arbeiten für die Entbündelung entstehen und die sich auf ATS 750 pro Kupferdoppelader belaufen. Die „physische“ Realisierung der Entbündelung erfolgt mittels Kollokation in Räumen innerhalb einer Vermittlungsstelle der Telekom Austria oder durch Kollokationsersatz (Outdoor Container/Cabinet auf angrenzendem Grund oder passive Verlängerung der TASL zu einem Point of Presence des Netzbetreibers/Diensteanbieters.

Ebenso wie die Entbündelungsanordnung Z1/99 ist auch die Geltung der erwähnten Anordnungen am 30. September 2000 ausgelaufen. Nachdem verschiedene alternative Netzbetreiber im September 2000 den Erlass einer neuen Entbündelungsanordnung beantragt haben, wurde bis zu deren Erlass (voraussichtlich im Februar 2000) eine vorläufige Weitergeltung der bisherigen Regelungen vereinbart. Die Richtigkeit dieser Entscheidungen wird im Übrigen auch durch die vor Kurzem erlassene Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss bestätigt. Mit ihren Entscheidungen hat die Telekom-Control-Kommission eine Vereinheitlichung des Regimes für den Zugang aller Nutzer zum öffentlichen Telekommunikationsnetz des marktbeherrschenden Unternehmens erreicht und entscheidende Anreize für ein kostengünstiges Angebot innovativer breitbandiger Dienste insbesondere im Internet-Bereich geschaffen.

Zugang aus alternativen Netzen zu Online-Diensten des Nummernbereiches 07189xx im Netz der TA (Z 27/99)

Das Verfahren Z 27/99, in dem die Telekabel Wien GmbH den Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung für den Zugang zu bestimmten Online-Diensten im Netz der Telekom Austria beantragte, behandelte die Frage der Einwahl von Teilnehmern eines alternativen Netzbetreibers zu Internet Service Providern, die unter einer Rufnummer des Nummernbereiches 07189xx im Netz der Telekom Austria angeschaltet sind. Die Schritte im Zuge dieses Verfahrens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bestellung von Amtssachverständigen zur Erstellung von Gutachten zur Untersuchung der technischen Rahmenbedingungen bei der Übergabe von Online-Verkehr und zur wirtschaftlichen Prüfung der hierdurch im Netz der Telekom Austria verursachten Kosten
- Bestellung von externen Gutachtern zur Bestimmung von Kapitalkosten unter besonderer Berücksichtigung des Telekommunikationsmarktes
- Überprüfung der von der Telekom Austria beigestellten technischen und wirtschaftlichen Unterlagen
- Erstellung des technischen und des wirtschaftlichen Gutachtens
- Entscheidung der Telekom-Control-Kommission und Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat in diesem Verfahren entschieden, dass die Telekom Austria binnen drei Monaten die Zustellung von Online-Verkehr aus alternativen Netzen zu österreichweit erreichbaren Internet-Service-Providern, die unter 07189xx in ihrem Netz angeschaltet sind, ermöglichen muss.

Im Gegensatz zu der von der Telekom Austria vertretenen Auffassung, dass sie bei Datendiensten nicht zur Zusammenschaltung verpflichtet sei, hat die Telekom-Control-Kommission festgestellt, dass der Verbindungsaufbau zu einer Online-Nummer nicht in paketvermittelter Form verläuft, sondern sich technisch nicht von einem konventionellen Telefongespräch unterscheidet und die Verbindung vor Zustellung an der PoP-Vermittlungsstelle des ISP das Sprachtelefonienetz nicht verlässt, weshalb das Vorliegen einer Zusammenschaltungsleistung beim Zugang zu Online-Diensten zu bejahen ist.

Um eine Entlastung auf der Ebene der Hauptvermittlungsstellen zu erzielen, sind alternative Netzbetreiber angehalten, Online-Verkehr vor allem auf unterer Netzhierarchieebene ins Netz der Telekom Austria zu übergeben. Daher wurde die Telekom Austria verpflichtet, den alternativen Netzbetreibern eine Matrix mit allen verfügbaren Online-Nummern des Rufnummernbereiches 07189xx in ihrem Netz zur Verfügung zu stellen. Die Matrix zeigt für jedes Ortsnetz für jede dieser Online-Nummern einen Zusammenschaltungspunkt auf unterer Netzhierarchieebene an, sofern sich zur betreffenden Online-Nummer ein Point of Presence des Internet Service Providers innerhalb eines Radius von 50 km des jeweiligen Ortsnetzes befindet. Hierdurch wird der Zugang zu im Netz der TA österreichweit erreichbaren Online-Nummern des Rufnummernbereiches 07189xx mittels max. 23 Zusammenschaltungspunkten auf unterer Netzhierarchieebene gewährleistet.

Als Terminierungsentgelte wurden – in Relation zu den im Netz der TA beanspruchten Netzelementen – bei der Übergabe des Verkehrs auf unterer Netzhierarchieebene ein Entgelt von ATS 0,12/min. Peak (0,04 Off-peak) und bei Übergabe auf HVSt-Ebene ein Entgelt von ATS 0,21/Peak (0,10 Off-peak) vorgesehen.

Die ursprüngliche Geltungsdauer dieser Anordnung (bis 31. Dezember 2000) haben die Parteien einvernehmlich bis 31.03.2001 verlängert.

Als Konsequenz der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission können alternative Netzbetreiber ihren Kunden nun auch den Zugang zu den Online-Diensten hinter 071891 im Netz der TA anbieten und hierdurch ihre Konkurrenzfähigkeit im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit preisgünstigen Internet-Zugangsdiensten verbessern.

Zugang zu Online-Diensten in allen Netzen (Z 10/00)

Im Verfahren Z 10/2000 (Antragsteller MCI Worldcom) wurde der Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung in Bezug auf den wechselseitigen Zugang zu tariffreien Online-Diensten beantragt. Die Schritte im Zuge dieser Verfahren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bestellung von Amtssachverständigen zur Erstellung von Gutachten zur technischen Untersuchung der Rahmenbedingungen eines wechselseitigen tariffreien Zugangs zu Online-Diensten und zur wirtschaftlichen Prüfung der hierdurch im Netz der TA entstehenden Kosten
- Überprüfung der von der Telekom Austria übermittelten Unterlagen
- Erstellung des technisch-wirtschaftlichen Gutachtens
- Erlass eines Teilbescheides durch die Telekom-Control-Kommission

Die Telekom-Control-Kommission hat in diesem Verfahren festgelegt, dass Telekom Austria und MCI Worldcom binnen zwei Wochen den wechselseitigen Zugang zu Online-Diensten über tariffreie Rufnummern des Bereiches 080400xx ermöglichen.

Wählt ein Teilnehmer die Rufnummer eines Online-Dienstes, der innerhalb des Nummernbereichs 080400xx angeboten wird, so verrechnet ihm sein Netzbetreiber für solche Verbindungen kein Entgelt. Die Verrechnung für die gesamte Zugangs- und Internetdienstleistung gegenüber dem Endkunden erfolgt auf Basis eines gesonderten Vertrages zwischen Endkunden und Internet Service Provider (ISP) durch den ISP. Die Entgeltvereinbarung zwischen dem Netzbetreiber, an den der ISP angeschlossen ist und dem ISP, ist nicht reguliert, sondern obliegt der privatrechtlichen Vertragsgestaltung.

Zur Vermeidung einer Überlastung des Sprachtelefonnetzes durch die im Vergleich zur Sprachtelefonie längeren Verbindungsdauern sieht die Anordnung eine bevorzugte Abwicklung von Online-Verkehr über Zusammenschaltungspunkte auf unterer Netzhierarchieebene vor. Es wurde festgelegt, dass Telekom Austria dem alternativen Netzbetreiber eine Liste mit max. 23 Zusammenschaltungspunkten auf unterer Netzhierarchieebene für die Übergabe/Übernahme von Online-Verkehr übermittelt, an denen der Zugang zu Online-Diensten des Nummernbereiches 080400xx aus allen österreichischen Ortsnetzen möglich ist. Mit Ausnahme von Wien ist dabei für jedes österreichische Ortsnetz ein eindeutiger Zusammenschaltungspunkt zur Übergabe von Online-Verkehr anzubieten. Für die alternativen Netzbetreiber gelten dann analoge Bedingungen, wie für ISPs.

Die Zusammenschaltungsentgelte zwischen den Netzbetreibern werden wie beim Sprachtelefonie-Verbindungsnetzverkehr abgerechnet. Dies bedeutet, dass ein Netzbetreiber, der Online-Verkehr eines Teilnehmers in seinem Netz einem ISP zuführt, der bei einem anderen Netzbetreiber angeschaltet ist, von dem anderen Netzbetreiber bei Übergabe auf unterer Netzhierarchieebene ein Entgelt von ATS 0,14/min. (Peak) und ATS 0,07/min. (Off-peak), bei Übergabe auf Ebene der Hauptvermittlungsstelle ein Entgelt von ATS 0,21/min. (Peak), ATS 0,10/min. (Off-peak) erhält. Wird Online-Verkehr zum ISP im Netz eines anderen Betreibers über ein Transitnetz geführt, erhält der Transitnetzbetreiber ein Entgelt von 0,04/min. (Peak) und ATS 0,02/min. (Off-peak).

Die von der Telekom-Control-Kommission getroffene Entscheidung verfolgt vor allem zwei Ziele: zum einen schafft sie gegenüber den derzeit unübersichtlichen Verhältnissen im Bereich der Führung des – auf Grund des Internet-Booms stetig zunehmenden – Online-Verkehrs durch die Zugangsmöglichkeit über den definierten Rufnummernbereich 080400xx Rahmenbedingungen für die Zusammenschaltung, die auch auf den Schutz der Netzintegrität Bedacht nehmen. Zum anderen wird der Gestaltungsspielraum für ISP durch die Möglichkeit der Komplettabrechnung gegenüber dem Kunden größer; er kann vielfältige, attraktivere Angebote, ggf. auch Pauschaltarife, offerieren, ohne dass der Kunde von seinem Netzbetreiber noch eine weitere Rechnung über zusätzliche Online-Verbindungsentgelte erhält.

Gegen Ende des Berichtszeitraums waren folgende Verkehrstypen und Entgelte für das Festnetz im Rahmen von Zusammenschaltungsverhandlungen seitens der Telekom Austria anzubieten:

| | | Entgelte bis zum 31.12.1999 in EuroCent | Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99 | | Durchschnittliche Absenkung in Prozent (gewichtet nach Verkehrsvolumina) |
|--------------|----------|---|---|---|--|
| | | | Peak (werktags 8-18 Uhr) in EuroCent | Off-Peak (werktags 18-8 Uhr, Sa., So., und Feiertag) in EuroCent | |
| Terminierung | lokal | 1,02 | 1,02 | 0,51 | -20% |
| | regional | 1,82 | 1,53 | 0,73 | -33% |
| | national | 2,40 | 2,25 | 0,87 | -29% |
| Transit | regional | 0,39 | 0,29 | 0,15 | -39% |
| | national | 0,76 | 0,51 | 0,29 | -44% |
| Originierung | lokal | 1,24 | 1,02 | 0,51 | -34% |
| | regional | 2,03 | 1,53 | 0,73 | -40% |
| | national | 4,00 | 2,91 | 1,09 | -45% |

Tabelle 1: Verkehrstypen der Zusammenschaltung

Wie bereits 1999 haben die genannten, im Geschäftsjahr 2000 getroffenen Entscheidungen im Zusammenschaltungsbereich die regulatorische Grundlage dafür geschaffen, dass die neuen Netzbetreiber weiterhin auf den Telekommunikationsmärkten Österreichs agieren können und tatsächlich in die Lage versetzt worden sind, in Konkurrenz zur Telekom Austria zu treten. Diese Konkurrenzsituation hat zu einer weiteren Absenkung der Tarife für Gespräche im Festnetz in Österreich geführt (siehe Seite 35, Sprachtelefonie Festnetz).

Neben der Anordnung von Zusammenschaltungsentgelten im Festnetzbereich wurden im Geschäftsjahr 2000 auch Regulierungsentscheidungen für Zusammenschaltungsleistungen im Bereich der Mobilnetze gefällt, insbesondere Z 24/99 und Folgeverfahren. Gegen Ende des Berichtszeitraums (bzw. ab 01.01.2001) waren gemäß dieser Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission folgende Zusammenschaltungs-Entgelte nach erfolgter stufenweiser Absenkung für die Terminierung von Gesprächen in Mobilnetze im Rahmen von Zusammenschaltungsverhandlungen seitens der Mobilnetzbetreiber anzubieten:

Mobilkom: ATS 1,90,-
max.mobil ATS 1,90,-
Connect ATS 1,90,-
tele.ring ATS 2,70,-

Die zum Teil deutliche Absenkung der Zusammenschaltungsentgelte für Terminierungsleistungen in Mobilnetze führte im Verlauf des Jahres 2000 zu einer Senkung der Tarife für Gespräche in Mobilnetze. Angesichts der steigenden Teilnehmerzahlen in den Mobilnetzen ist diese Tarifentwicklung als weiterer wichtiger Schritt im Sinne der Ziele des TKG (§ 1 TKG) anzusehen.

I.3.5 Wettbewerbsregulierung

Der aufkommende Wettbewerb, dessen regulatorische Grundlagen durch die genannten Entscheidungen geschaffen wurden, soll allen Wettbewerbern – insbesondere jenen, die neu auf den Markt gekommen sind – Chancengleichheit und damit verbunden Schutz vor missbräuchlicher Ausübung von Marktmacht bieten, d.h. die Wettbewerbsregulierung wird zur Notwendigkeit. Auch hier

wird an den Begriff des Marktteilnehmers mit beträchtlicher Marktmacht (SMP-Operator) angeknüpft. Vor allem Festnetzbetreiber mit beträchtlicher Marktmacht treffen dabei eine Reihe von Auflagen. Besonders hervorzuheben ist die Verpflichtung zu kostenorientierten Endkunderntarifen. Dies soll einerseits den Endkunden vor der Ausübung von Monopolmacht durch den SMP-Operator, aber auch die Mitbewerber vor wettbewerbsbeschränkenden Praktiken schützen. Insbesondere "predatory pricing" (Preisdumping) soll damit verhindert werden. Darüberhinaus trifft die SMP-Operatoren die Verpflichtung, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Telekom-Control-Kommission genehmigen zu lassen, weiters ein Quersubventionierungsverbot und besondere Verpflichtungen im Bereich der Kostenrechnung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Entgelte

Bei marktbeherrschenden Anbietern eines Sprachtelefondienstes über ein festes Netz sowie bei jenen von Mietleitungen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte, bei Anbietern eines Sprachtelefondienstes über ein Mobilnetz mit marktbeherrschender Stellung nur die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach § 18 in Verbindung mit § 111 TKG von der Telekom-Control-Kommission zu genehmigen. Die Telekom-Control-Kommission schloss im Jahr 2000 insgesamt 14 Genehmigungsverfahren ab, wobei der Antrag des Betreibers in vier Fällen (teilweise) abgewiesen wurde. Mit Bescheid G 20/00 vom 19.06.2000 hat die Telekom-Control-Kommission einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mobilkom Austria AG nicht genehmigt, da sie gegen das Diskriminierungsverbot des § 34 Abs 1 TKG verstoßen bzw. eine gröbliche Benachteiligung für den Kunden gemäß § 879 Abs 3 ABGB darstellen. Eine von der Mobilkom Austria AG dagegen erhobene Beschwerde ist derzeit vor dem Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Tarifantrag der Telekom Austria (G 33/00)

Im Verfahren G 33/00 hatte die Telekom-Control-Kommission über den Antrag der Telekom Austria auf Genehmigung der Entgelte in den Tarifoptionen Standardtarif, Minimumtarif und in den Geschäftstarifen 1, 2 und 3 zu entscheiden. Da die Entgeltbestimmungen hinsichtlich der Rufnummernbereiche 0720x, 0730x, 0740x und 05x sowie der Kostendeckung im Geschäftstarif 3 im Widerspruch mit den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften standen, wurde der Antrag mit Bescheid vom 06.11.2000 von der Telekom-Control-Kommission abgewiesen.

Tarifantrag der TA „Telekommunikationszuschuss“ („Sozialtarif“, G 36/00)

Mit Bescheid (G 36/00 vom 23.10.2000) hat die Telekom-Control-Kommission Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte für den Telekommunikationsdienst „Telekommunikationszuschuss“, der die Erreichbarkeit von Verbindungsnetzen mittels Call-by-Call und Carrier Preselection für Kunden, die einen Zuschuss des Bundes zu den Telefonkosten erhalten, ausschließen sollte, nicht genehmigt, da die Antragstellerin aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung auf dem Sprachtelefoniefestnetzmarkt verpflichtet ist, ihren Kunden Zugang zu alternativen Netzen zu gewähren.

Tarifantrag der Telekom Austria (G 44/00)

Ende des Jahres 2000 wurde von der Telekom Austria ein Tarifantrag eingebracht (Stichwort sekundenorientierte Tarifierung), über den von der Telekom-Control-Kommission Anfang 2001 entschieden werden wird.

Weitere zu genehmigende Bedingungen betrafen Zusatzdienste der Telekom Austria wie CLIP/CLIR und „Bonus Talk Optional“, Entgelte „Übertragungswege“, Entgelte zu Auskunftsdiensten, öffentliche Sprechstellen, Verbindungsnetzbetrieb Mobilkom Austria AG und Allgemeine Geschäftsbedingungen von Marktbeherrschern im Mobilfunkbereich.

Nicht marktbeherrschende Anbieter müssen die Geschäftsbedingungen und Entgelte der Regulierungsbehörde lediglich anzeigen. Der Anbieter muss also nicht die Genehmigung abwarten, sondern kann den Dienst sofort nach der Anzeige aufnehmen. Die Telekom-Control-Kommission kann aber innerhalb einer Frist von acht Wochen den Geschäftsbedingungen widersprechen, wenn diese dem Telekommunikationsgesetz, den aufgrund des TKG erlassenen Verordnungen oder den relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften widersprechen. Das Widerspruchsrecht besteht nur bei Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz oder ein Mobilnetz, nicht aber bei Geschäftsbedingungen für das Anbieten von Mietleitungen.

Insgesamt 29 Verfahren wurden von der Regulierungsbehörde betreffend anzeigepflichtige Geschäftsbedingungen zur Sprachtelefonie eingeleitet, wobei 27 Verfahren im Jahr 2000 abgeschlossen werden konnten. Ein formeller Widerspruch wurde in keinem der Verfahren erhoben. Die Regulierungsbehörde geht in der Praxis so vor, dass nach Einlangen der Anzeige die von Seiten der Regulierungsbehörde bestehenden Bedenken gegen die Geschäftsbedingungen dem jeweiligen Anbieter mit dem Ersuchen um Verbesserung mitgeteilt werden.

Die Betreiber haben zu überwiegenden Teilen diesen Bedenken dadurch Rechnung getragen, dass die Geschäftsbedingungen vor der Erhebung eines formellen Widerspruchs im Sinne der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde abgeändert worden sind.

Zum selben Aufgabenkreis der Wettbewerbsregulierung gehört die Überwachung des Diskriminierungsverbotes. SMP-Operatoren (Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht – significant market power – im Sinne der EU-Richtlinien) sind verpflichtet nichtdiskriminierend vorzugehen, haben also alle Marktteilnehmer gleich zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Dienste, die sie für sich selbst oder für mit ihnen verbundene Unternehmungen erbringen. Stellt ein SMP-Operator eine Leistung intern zu einem bestimmten Verrechnungspreis, der kostenorientiert sein sollte, zur Verfügung, so ist er auch verpflichtet, dieselbe Leistung allen Mitbewerbern zu denselben Bedingungen anzubieten. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen sind regelmäßig Berichtspflichten der SMP-Operatoren und als Ergänzung Einschaurechte der Regulierungsbehörden in die Bücher dieser Betreiber vorgesehen.

Das wichtigste Regulierungsinstrument, das der Regulierungsbehörde bei der Verfolgung dieses Zieles an die Hand gegeben wurde, ist § 34 TKG. Durch diese Bestimmung wird der Regulierungsbehörde eine spezielle Missbrauchsaufsicht übertragen: Leistungen, die ein marktbeherrschendes Unternehmen am Markt anbietet oder die es für seine eigenen Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellt, müssen nach dieser Bestimmung auch Wettbewerbern diskriminierungsfrei angeboten werden. Sofern ein marktbeherrschendes Unternehmen gegen diesen Grundsatz unter missbräuchlicher Ausnutzung seiner marktbeherrschenden Stellung verstößt, kann die Regulierungsbehörde diesem Unternehmen ein Verhalten auferlegen oder untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären.

Nichtdiskriminierung, Netzzugang, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Insgesamt wurden bei der Telekom-Control GmbH im Jahr 2000 10 Verfahren im Bereich der Wettbewerbsregulierung eröffnet, in denen ein möglicher Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung geprüft wurde. Betroffen waren vor allem Schwierigkeiten im Bereich des Netzzugangs sowie Bedenken betreffend diskriminierender Entgeltgestaltungen.

Auffallend ist, dass im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der Verfahren in diesem Regulierungsfeld von 15 auf 10 Fälle zurückgegangen ist. Eine mögliche Erklärung für diesen Rückgang kann darin liegen, dass durch die umfassende Anordnung Z 30/99 (und Folgeverfahren) ein starkes Signal für die Kontinuität der Regulierungspraxis gesetzt wurde und die Marktteilnehmer zunehmend die Inhalte der entsprechenden Anordnungen einzuhalten bereit sind.

Zudem versucht die Regulierungsbehörde verstärkt im Vorfeld von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Betreibern aktiv als Moderator oder Mediator tätig zu werden, um diese Schwierigkeiten ausserhalb formeller Verfahren beseitigen zu können.

Prominentestes Beispiel für eine zwar langwierige aber schlussendlich erfolgreiche Schlichtung im Geschäftsjahr 2000 war der Disput zwischen der Telekom Austria und der ISPA über das Unterbreiten ein, den ONP-Bestimmungen entsprechendes Angebot von ADSL-Diensten an die Mitglieder der ISPA. Erst nach längeren Verhandlungen, die sich über mehrere Wochen erstreckten, wurde letztlich ein von der ISPA als annehmbar eingestuftes Angebot gemacht. Dieses Angebot war die Basis für weitere privatrechtliche Verträge zwischen einzelnen ISPs und der Telekom Austria in dieser Frage.

Die Telekom-Control GmbH ist bestrebt – insbesondere in wettbewerbsrechtlichen Fragen – die Möglichkeiten für Lösungen auf privatrechtlicher Basis zwischen den Marktteilnehmern zu fördern und dazu auch verstärkt vermittelnd bzw. im Rahmen von Streitschlichtungsverfahren nach §66 TKG tätig zu werden. Die Regulierungsbehörde sieht das Eröffnen von wettbewerbsrechtlichen Verfahren nur als letzte Stufe einer Eskalationskette, die nur dann eingesetzt wird, wenn sich Gefahren oder Behinderungen für einen funktionierenden, effektiven Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten herauskristallisieren, die das entschiedene Vorgehen der Telekom-Control GmbH erforderlich machen.

I.3.6 Überlassung von Infrastruktur

Überlassung von Infrastruktur (Quersubventionierung)

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 5 Verfahren zur Prüfung einer möglichen Quersubventionierung bei der Überlassung von Telekom-Infrastruktur durchgeführt. Die Überprüfung basiert auf den Vorschriften zur strukturellen Trennung und getrennten Rechnungsführung (§ 43 Abs1 TKG in Verbindung mit den Bestimmungen zur Überlassung von Infrastruktur § 44 TKG). Diese Verfahren (Q 1/00-Q 5/00) betrafen im Berichtszeitraum zum überwiegenden Teil Unternehmen, die als Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre Infrastruktur für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen anderen (zum Teil verbundenen) Unternehmen überlassen und diese Überlassung der Regulierungsbehörde angezeigt haben. In keinem der 5 Verfahren wurde Quersubventionierung festgestellt.

I.3.7 Rufnummernverwaltung

Gemäß §57 TKG obliegt der Telekom-Control GmbH die effiziente Verwaltung des österreichischen Rufnummernraumes auf Basis der vom BMVIT (vormals Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr) erlassenen Nummerierungsverordnung (BGBl II 1997/416). Diesen Vorgaben zufolge hat die Rufnummernzuteilung auf objektive, nicht diskriminierende und nachvollziehbare Weise zu erfolgen, wobei insbesondere auf die Grundsätze der Chancengleichheit zu achten ist.

Mit der Nummerierungsverordnung (NVO), die am 1. Jänner 1998 in Kraft getreten ist, wurde ein neuer österreichischer Rufnummernplan festgelegt. Er bringt vor allem eine klare Trennung zwischen

den Bereichen für geografische Rufnummern und den Bereichen für nicht-geografische Rufnummern (Rufnummern im öffentlichen Interesse, Rufnummern für private Netze, für mobile Netze, für personenbezogene Dienste, für tariffreie Dienste, für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und für frei kalkulierbare Mehrwertdienste).

Für alle nicht-geografischen Rufnummern ist die Umstellung, bis auf einige wenige Bereiche (wie 0711..., 17..., 071891..., 194..., 120, 123, u.a.), bereits abgeschlossen.

Für die geografischen Rufnummern steht der Beginn der Umsetzung der Nummerierungsverordnung jedoch noch aus. Deshalb wurde im Jahr 1999 vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr ein Steering Committee eingerichtet, in dem das BM, der VAT, die TA sowie die TKC vertreten waren, um konsensual ein Implementierungskonzept zu erarbeiten. Das Steering Committee setzte eine Projektgruppe ein, die die Entscheidungsgrundlagen zu den verschiedenen Themenbereichen erarbeiten sollten. Die Arbeiten des Projektteams zu zentralen Fragen, wie Rufnummernknappheit, Definition der neuen Areas, Aufbau und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit, Zeitplan, Finanzierung und Projektorganisation, wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen. Die politische Entscheidung über eine daraus resultierende Anpassung der NVO und hinsichtlich des Beginns der Umsetzung ist nicht zuletzt wegen unklarer Finanzierung weiterhin offen.

Im Gegensatz zu der Umstellung von 1022 Ortsnetzen auf 26 Regionen, wie sie in der NVO vorgesehen war, empfiehlt das Projektteam ein Umstellung auf nur 23 Regionen, die anstelle der heutigen Ortskennzahlen durch sogenannte "Area Codes" (2-stellig) gekennzeichnet werden. Die Grenzen dieser Regionen sind, im Gegensatz zu den bestehenden Ortsnetzgrenzen, in jedem Fall identisch mit den politischen Grenzen. Im Zuge der Arbeiten der Projektgruppe wurde auch ein neues Routingkonzept für Notrufe erarbeitet, was aufgrund der entfallenden, kleinräumigen Ortsnetzbereiche erforderlich wurde.

Bis auf weiteres werden die bisherigen Ortsnetze weiter verwendet. Dies bedeutet für die Verwaltungspraxis der TKC, dass hinsichtlich geografischer Rufnummern weiterhin Rufnummern in den "alten" Ortsnetzen vergeben werden müssen. Im Gegensatz dazu wurden Dienstenummern bereits seit 1. Jänner 1998 entsprechend der Struktur des neuen Rufnummernplanes vergeben.

Aus der Tabelle 1 ist die Überlappung der derzeit noch von geografischen Rufnummern belegten Bereiche mit den Rufnummernbereichen, die gemäß Nummerierungsverordnung für verschiedene Dienste vorgesehen sind, ersichtlich.

| Rufnummernbereich | Nutzung gemäß Nummerierungsplan | Einzelne Rufnummerngassen des Rufnummernbereichs auch von geografischen Rufnummern belegt |
|-------------------|---|---|
| 1 | Rufnummern im öffentlichen Interesse | nein |
| 02 03 04 | geografische Rufnummern | – |
| 05 | private Netze | ja |
| 065-069 | mobile Netze | ja |
| 071-074 | personenbezogene Dienste | ja |
| 0800-0804 | tariffreie Dienste | nein |
| 0810-0830 | Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen | nein |
| 090-093 | frei kalkulierbare Mehrwertdienste | nein |

Tabelle 2: Rufnummernraum gemäß NVO und derzeitige Nutzung für geografische Rufnummern

Im Bereich der tariffreien Rufnummern wurde im Dezember 2000 mit der Vergabe des Nummernbereichs 080400xx für Dial Up-Internetzugänge für Internet Service Provider (Online-Nummern) begonnen. Dieser Rufnummernbereich ermöglicht Internet Service Providern ein Maximum an Flexibilität bei der Preisgestaltung ihrer Angebote, da die gesamte Abrechnung des Internetzuganges (inkl. der Zugangskosten im Sprachtelefonnetz) gegenüber den Endkunden direkt durch den Internet Service Provider erfolgen kann.

Im Rufnummernbereich für Tonbanddienste (15...) wurde gemeinsam mit der OFB und der TA ein Konzept für die Vergabe von Rufnummern in diesem Bereich erarbeitet, welches sowohl die bestehenden Ortsnetze als auch die Aufteilung in 23 geografische Regionen berücksichtigt.

Der Forderung nach Objektivität, Transparenz und Nichtdiskriminierung der Rufnummernzuteilung wird durch die diesbezüglichen Veröffentlichungen über die Website der TKC (<http://www.tkc.at>) Rechnung getragen. Für die einzelnen Rufnummernbereiche stehen jeweils ausführliche Merkblätter und Antragsformulare zur Verfügung. In den Merkblättern werden das jeweilige Vergabeverfahren und die Nutzungsbedingungen im Detail beschrieben.

Um die von der NVO vorgesehene Überwachung der Inbetriebnahme und Nutzung der vergebenen Rufnummern effizienter realisieren zu können, wurde im Berichtszeitraum eine Datenbank zur Auswertung der Rufnummern-Nutzungsanzeigen in Betrieb genommen. Nicht fristgerecht genutzte Rufnummern fallen an die TKC zurück und können von allen Diensteanbietern bzw. Netzbetreibern neu beantragt werden. Diese Auswertung findet derzeit nur für nicht-geografischen Rufnummern statt. Im Laufe des Jahres 2001 ist eine entsprechende Ausweitung auch für die geografischen Rufnummern geplant.

Die Entscheidungen der Telekom-Control GmbH im Bereich der Nummernvergabe im Geschäftsjahr 2000 sind in der unten stehenden Info-Box nachzulesen.

Rufnummernvergabe, Entscheidungen der Telekom-Control GmbH

Im Jahr 2000 wurden über 750 (davon 4% abweisende) Bescheide, zur Nummernvergabe ausgefertigt. Das sind ca. 550 Bescheide weniger als im Jahr 1999. Der Grund für diesen Rückgang ist dadurch zu erklären, dass es im Jahr 2000 wesentlich weniger sogenannte „Wiederbeantragungen“ von Rufnummern gab als im Vorjahr. Unter Wiederbeantragung ist die neuerliche Beantragung einer Rufnummern oder eines Rufnummernblockes zu verstehen, dessen Zuteilung aufgrund von Nichtnutzung als widerrufen gilt und der daher vom selben Antragsteller neuerlich beantragt wurde.

Die durchschnittliche Zuteilungsdauer konnte im Jahr 2000 auf 10 Tage – nach 17 Tagen im Vorjahr – signifikant gesenkt werden. 50% aller Bescheide wurden im Jahr 2000 innerhalb von 5 Tagen, 90% aller Bescheide innerhalb von 14 Tagen, abgeschlossen. 1999 lag der erste Wert (für 50%) noch bei 8 Tagen.

I.3.8 Universaldienst

Einen besonderen Problemkreis stellt der Universaldienst dar. Das europäische Regelwerk versteht unter Universaldienst im Telekommunikationsbereich eine wohldefinierte Liste von Diensten, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort im Bundesgebiet zu einem erschwinglichen Preis unter Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards Zugang haben müssen. Der Universaldienst ist im Regelfall vom ehemaligen Monopolisten zu erbringen. Die Regulierungsbehörden haben die Erbringung des Universaldienstes sicherzustellen, aber auch im Gegenzug für die Abgeltung allfälliger zusätzlicher finanzieller Belastungen des zur Erbringung des Universaldienstes verpflichteten Unternehmens zu sorgen.

Die Universaldienstverordnung

Durch Novellierung der Universaldienstverordnung, die Mitte 2000 in Kraft trat, wurden die Bestimmungen zur Erbringung des Universaldienstes konkretisiert. Die Verordnung des zuständigen Bundesministers fußt auf den Bestimmungen des § 25 TKG und legt die wesentlichen Qualitätsparameter, denen der Universaldienst zu genügen hat – in Übereinstimmung mit den einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen – fest.

Inhaltlich wurden im Berichtszeitraum im Rahmen der Regulierungsaufgabe „Universaldienst“ folgende Schwerpunkte gesetzt:

Im Rahmen des Projekts "Kostenrechnung", in welchem unter Einbeziehung der Telekom Austria die Grundlagen für die Bestimmung von Tarifen, Zusammenschaltungsentgelten etc. zu erarbeiten waren, wurden 2000 TKC-intern auch die Vorarbeiten zur Berechnung der Kosten des Universaldienstes fortgesetzt.

Ziel dieser Arbeit war es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein allfälliger Antrag der Telekom Austria auf Abgeltung der Universaldienstkosten (wie er in § 29 Abs 1 TKG vorgesehen ist), in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des TKG, den einschlägigen Regeln der Europäischen Union und der internationalen Praxis überprüft werden kann. Die der Kostenrechnung des Universaldienstes zugrunde zu legenden Ansätze sind von der Frage geleitet, welche Kosten der Betreiber einsparen könnte, wäre er nicht zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet (Errechnung vermeidbarer Kosten analog zur Errechnung inkrementeller Kosten der Zusammenschaltung).

Die 1998 begonnenen Vorarbeiten zu Teilnehmerverzeichnissen und Auskunftsdiensten, die als wesentliche Elemente des Universaldienstes anzusehen sind, wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt.

Im Zentrum stand dabei die Frage des Zustandekommens und der Ausgestaltung eines einheitlichen betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses für das Jahr 2002/2003 und die Sicherung eines übergreifenden Auskunftsdienstes.

Durch die Einführung eines kostenpflichtigen Auskunftsdienstes durch die Telekom Austria im Juli 2000 wurde der Eintritt von Mitbewerbern auf den Markt ermöglicht.

I.3.9 Endkundenstreitschlichtung

An die Telekom-Control GmbH als Schlichtungsstelle wurden im Jahr 2000 insgesamt 894 Beschwerden herangetragen. 854 Fälle konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden, wobei anzumerken ist, dass in dieser Zahl auch einige im Jahr 1999 eingebrachte Beschwerden enthalten sind. Der Bericht über die Schlichtungstätigkeit des Jahres 2000, der Ende des 1. Halbjahres 2001 fertig gestellt sein wird und über die Telekom-Control GmbH bezogen werden kann bzw. im World Wide Web (www.tkc.at) verfügbar sein wird, stellt neben statistischen Aspekten auch die in den Verfahren häufig auftretenden Fragen und Probleme dar, weshalb auf eine inhaltliche Zusammenfassung der Tätigkeiten im Rahmen dieser Publikation verzichtet wird.

I.3.10 Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts

I.3.10.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

Gegen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission und der Telekom-Control GmbH wurden acht Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof erhoben. Beschwerden betrafen unter anderem Zusammenschaltungsverfahren und Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung von Betreibern. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörden das Verfassen von Schriftsätzen gegen eingebrachte Anträge auf aufschiebende Wirkung und das Verfassen von Gegenschritten.

I.3.10.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

Gegen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission und der Telekom-Control GmbH wurden im Berichtszeitraum über 30 Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Beschwerden betrafen im Wesentlichen Zusammenschaltungsverfahren und Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung von Betreibern. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörden das Verfassen von Schriftsätzen gegen eingebrachte Anträge auf aufschiebende Wirkung und das Verfassen von Gegenschriften.

I.3.11 Nationale Arbeitsgruppen und internationale Sacharbeit

In einem liberalisierten Sprachtelefoniemarkt mit vielen Netzbetreibern ist für zahlreiche netzübergreifende Funktionalitäten, wie beispielsweise Mehrwertdienste oder Nummernportabilität, insbesondere im technischen Bereich eine abgestimmte Vorgangsweise der einzelnen Netze unverzichtbar. Die Festlegung der Bedingungen der Zusammenschaltung in Verfahren vor der TKK sollte dazu nur eine letzte Möglichkeit sein. Die TKC hat daher – nach entsprechenden Vorgesprächen noch im Jahr 1998 – zu Beginn 1999 eine Diskussionsplattform, den Arbeitskreis Technische Koordination (AK-TK), für die Netzbetreiber sowie deren Lieferanten aus der Industrie initiiert.

Wesentliches Ziel des AK-TK ist neben dem allgemeinen Informationsaustausch die Erarbeitung von Empfehlungen zu technisch-administrativen Abläufen zwischen den Netzbetreibern, wobei – insbesondere mit Rücksicht auf die Telekom Austria – das Einstimmigkeitsprinzip für die Annahme solcher Empfehlungen gilt. Auch eine einstimmig angenommene Empfehlung hat keine Rechtskraft, ist aber doch eine wichtige Information, die im Streitfall vor der TKK – die grundsätzlich von Verhandlungslösungen zwischen den Betreibern ausgeht und die den Arbeitskreis als Weg sieht, dieses Ziel zu erreichen – bei entsprechender Übereinstimmung mit den regulatorischen Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden würde.

In den Plenarsitzungen des AK-TK werden für einzelne Themengebiete Arbeitsgruppen mit einem definierten Mandat festgelegt, die erreichten Ergebnisse diskutiert und vorgelegte Empfehlungsentwürfe zur Abstimmung gebracht. Die TKC hat in diesem Forum als nicht stimmberechtigtes Mitglied vor allem die Funktion eines „Katalysators“ bei der Überwindung gegensätzlicher Standpunkte zwischen den Betreibern.

Der Arbeitskreis hat sich seit seiner Gründung sehr gut entwickelt und schon wesentliche Ergebnisse inhaltlicher Art (z.B. technisches Konzept zur Nummernportabilität für geografische Rufnummern, Konsens über Größe von Kollokationsflächen etc.) aber auch im „atmosphärischen“ Bereich erbracht. Die TKC wird den AK-TK als wesentliches Forum des österreichischen TK-Marktes auch in Zukunft weiter fördern und lädt alle Netzbetreiber zu einer aktiven Teilnahme ein.

Folgende Arbeitsgruppen trafen 2000 teilweise auch in Form von joint meetings mehrerer Arbeitsgruppen zu Besprechungen zusammen:

- Arbeitskreis technische Koordination in der Telekommunikation (Plenum)
- AK-TK AG-Abrechnungsszenarien
- AK-TK AG-Carrier Pre-Selection
- AK-TK AG-Entbündelung
- AK-TK AG-Mehrwertdienste
- AK-TK AG-Number Portability
- AK TK AG-Planung von POI-Links
- AK-TK AG-Quality of Service
- AK-TK AG-Zentrale technische Plattform

Die Arbeit in den einzelnen Arbeitsgruppen war im Jahr 2000 durchaus erfolgreich. Leider gab es am Ende des Jahres Probleme mit der in der Geschäftsordnung für die Verabschiedung von AK-TK Empfehlungen vorgesehenen Forderungen, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss – eine entsprechende Abänderung ist in Diskussion.

Die TKC intensivierte im Jahr 2000 erneut die internationale Sacharbeit. Ziel war der wechselseitige Erfahrungsaustausch und die Mitwirkung bei der internationalen Harmonisierung. Es zeigte sich, dass der dadurch erreichte Informationszuwachs sich auf die Qualität der Regulierungsarbeit positiv auswirkte.

Um dem steigenden internationalen Koordinations- und Abstimmungsbedarf gerecht zu werden, der auch durch den Communications Review 1999 der Europäischen Kommission hervorgerufen wurde, arbeitete die TKC im Jahr 2000 bei der Harmonisierung von gemeinsamen Prinzipien zur einheitlichen Auslegung von Bestimmungen auf europäischer Ebene aktiv mit. Es wurde versucht, durch internationale Vergleiche „best practices“ zu ermitteln und diese in Form von Implementierungsprinzipien festzulegen. Zu diesem Zweck wurden im Geschäftsjahr 2000 im Rahmen der Independent Regulators Group (IRG), das ist die Vereinigung der europäischen Telekommunikationsbehörden, folgende Schritte gesetzt:

- Vorsitz bei der Arbeitsgruppe „Significant Market Power (SMP)“ und Erarbeitung von Principles of Implementation zur Feststellung von marktbeherrschenden Unternehmen. Insbesondere bei der Definition von relevanten Märkten, der Entwicklung von Indikatoren zur Feststellung effektiven Wettbewerbs und bei der Erstellung einer Liste regulierungsrelevanter Märkte hat die TKC wesentliche Arbeit geleistet.
- Mitwirkung bei der Erstellung von Principles of Implementation (PIB) für Entbündelung im Rahmen der Arbeitsgruppe „Unbundling“
- Mitwirkung bei der Erstellung von Principles of Implementation für die Berechnung von Zusammenschaltungskosten (FL-LRAIC) im Rahmen der Arbeitsgruppe „Cost Allocation“
- Mitwirkung und Verfassen einer gemeinsamen Stellungnahme zum Communications Review 1999 der europäischen Kommission im Rahmen der Independent Regulators Group
- Organisation eines IRG Workshops zum Thema VDSL Standardisierung, als Vorbereitung für ETSI TM6 in Wien (Breitbandiges Spektrum im Teilnehmeranschlussbereich als shared resource)

Im Zusammenhang mit dem Communications Review 1999 kam der TKC bei den Verhandlungen in den Ratsarbeitsgruppen der europäischen Union über die neuen Richtlinien eine beratende Rolle für das BMVIT zu.

Neben diesen konkreten Aufgaben, hat die TKC den internationalen Erfahrungsaustausch mit anderen Behörden forciert, indem bei folgenden Arbeitsgruppen bzw. Organisationen mitgewirkt wurde:

- ONP Committee, Licensing Committee der Europäischen Kommission
- High Level Regulators Meeting der Europäischen Kommission
- Independent Regulators Group mit den Arbeitsgruppen Significant Market Power, Unbundling, Cost Allocation, Confidentiality, Mobile Access, Market Analysis und Contact Network
- ETSI: Beobachtung/Teilnahme in den Bereichen TM6 (insbesondere bezüglich xDSL Dienste), Project Tiphon (bezüglich Voice over IP) und Gruppe Speech Transmission Quality (STQ, hinsichtlich Quality of Service)
- ECTRA: Mitarbeit in den Arbeitsgruppen PT Numbering (Nummerierungsfragen), TRIS (technische Aspekte der Zusammenschaltung) und APRII (wirtschaftliche Aspekte der Zusammenschaltung und grenzüberschreitende Zusammenschaltung)
- Internationale Fachgremien im Rahmen der OECD und der ITU
- Workshops mit internationalen Experten
- Workshops mit beitragswerbenden Staaten (z.B. Tschechische Republik)

Um den Kontakt mit der Europäischen Kommission weiter zu intensivieren, wurde mit Dezember 2000 ein Mitarbeiter der TKC als National Expert nach Brüssel zur Europäischen Kommission entsandt. Im Berichtszeitraum nahmen TKC-Mitarbeiter an insgesamt 95 internationalen Veranstaltungen teil.

I.4 Auswirkungen der Liberalisierung auf die österreichischen Telekommunikationsmärkte

Folgt man bei der Beschreibung der Telekommunikationsmärkte dem einschlägigen europäischen Regelwerk, so lassen sich vier Märkte (Sprachtelefonie Festnetz, Mobiltelefonmarkt, Mietleitungsmarkt und der Markt für Zusammenschaltungsleistungen) unterscheiden, deren Entwicklung im Tätigkeitsbericht der Telekom-Control GmbH für das Geschäftsjahr 1999 ausführlich dargestellt wurde. Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts waren noch keine Marktdaten für das Jahr 2000 verfügbar, sodass von einer detaillierten Darstellung der Märkte in Zahlen Abstand genommen werden muss. Neu hingegen ist – in gebotener Kürze – eine Beschreibung des Internetmarktes in Österreich anhand sekundärstatistischer Unterlagen, um dem Umstand der Dynamik und Bedeutung dieses Marktes Rechnung zu tragen.

I.4.1 Sprachtelefonie Festnetz

I.4.1.1 Marktzugang

Die TKC und die TTK sind mit dem ihnen vom TKG zugewiesenen Instrumentarium beauftragt, die Telekommunikationsmärkte, insbesondere den Markt „Sprachtelefonie Festnetz“ zu öffnen und jene Rahmenbedingungen zu schaffen, die notwendig sind, um diesen in einen Wettbewerbsmarkt umzuwandeln. Im Sinne einer asymmetrischen Regulierung, die dem marktbeherrschenden Unternehmen weitreichendere Verpflichtungen als den nicht marktbeherrschenden auferlegt, sollen strukturelle Barrieren für den Markteintritt wie hoher Kapitalbedarf, kostenintensiver Zugang zum Kunden oder Inkompatibilitäten überwunden und die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb geschaffen werden.

Die Anzahl der Konzessionsinhaber beweist eindrucksvoll, dass es den Regulierungsbehörden in Fortsetzung der Entwicklung der letzten Jahre gelungen ist, die Markteintrittshürden zu senken bzw. niedrig zu halten und die Rahmenbedingungen für einen effektiven Wettbewerb zu setzen. Der Erwerb einer Festnetz-Konzession scheitert keineswegs an ihren Kosten, weil im Sinne einer Marktförderung und Kostenorientierung gesetzeskonform nur eine Gebühr zur Abdeckung der entstandenen Aufwendungen des Konzessionserteilungsverfahrens eingehoben wird.

Nachdem in den ersten zwei Jahren der Liberalisierung eine regelrechte Antragsflut für Festnetz-Konzessionen zu registrieren war, verringerte sich die Anzahl der Neuansträge auf Konzessionen im Jahre 2000 wesentlich. Wurden 1999 noch 65 Verfahren eröffnet, waren im Berichtszeitraum nur 32 Verfahren abzuwickeln. Der Markt tritt allmählich in eine Phase der Konsolidierung ein; die Unternehmen sehen sich aufgrund des sich verschärfenden Wettbewerbs sinkender Gewinnspannen gegenüber. Die erfolgreiche Positionierung am Markt, die mittelfristig auch Gewinne erwarten lässt, wurde zur zentralen Herausforderung für das Management der Betreiber.

Die Konzessionsinhaber lassen sich anhand ihrer Marktstrategie drei Kategorien zuordnen:

1. Das marktbeherrschende Unternehmen

Auch 2000 blieb der ehemalige Monopolist der festen Sprachtelefonie und der Mietleitungen, Telekom Austria marktbeherrschendes Unternehmen. Der Telekom Austria kommt eine besondere Rolle zu, weil sie auf Grund ihres Marktanteils und ihrer Infrastruktur ohne Regulierung eine Marktmacht ausüben könnte, die für den Wettbewerb hinderlich wäre. Alle Netzbetreiber sind – nicht zuletzt auf Grund der Vielzahl der am TA-Netz angeschlossenen Kunden – auf eben dieses Netz angewiesen. Aufgrund der ungleichen Verhandlungsmacht unterliegen die Benutzungsentgelte nicht dem freien Spiel der Märkte, sondern werden im Streitfall von der Regulierungsbehörde festgesetzt. Damit soll bereits ex ante ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung unterbunden werden.

2. Die alternativen Teilnehmernetzbetreiber (TNB)

Teilnehmernetzbetreiber verfügen über ein flächendeckendes oder regionales Netz mit Kunden, die direkt an ihr Netz angeschlossen sind. Sie verfügen meist über mehrere Zusammenschaltungspunkte mit der Telekom Austria, um Teilnehmer anderer Netze erreichen zu können. Diese Kategorie von Netzbetreibern ist meist bestrebt, ihre Infrastruktur stetig auszubauen und ein möglichst breites Sortiment an Diensten anzubieten. Teilnehmernetzbetreiber sehen sich hohen Investitionen gegenüber, da sie bestehende Netze umrüsten oder neue aufbauen müssen. Daher finden sich unter den Eigentümern meist größere (ausländische) Unternehmen, die die notwendige Finanzkraft und das

Know-How einbringen. Teilnehmernetzbetreiber investieren in die Infrastruktur und in den Zugang zum Kunden. Sie sind daher weniger auf das Netz des marktbeherrschenden Unternehmens angewiesen und folglich autonomer als Verbindungsnetzbetreiber. Der Eintritt in den Markt der Teilnehmernetzbetreiber ist durch Barrieren wie hohen Kapitalbedarf und hohe Skalenerträge gekennzeichnet. Die Anzahl der TNB liegt daher deutlich unter jener der Verbindungsnetzbetreiber.

3. Die Verbindungsnetzbetreiber (VNBs)

Verbindungsnetzbetreiber benötigen für ihre Dienste die Infrastruktur eines oder mehrerer Teilnehmernetzbetreiber, weil sie keinen eigenen Zugang zum Endkunden besitzen. Sie nehmen Gespräche aus dem originierenden Netz auf und stellen diese wieder an das terminierende Netz zu, wobei beide Netze ident sein können. Dabei stellen die Kosten für die Nutzung der beiden Netze (Zusammenschaltungsentgelte) für sie im Regelfall ihre Tarifuntergrenze dar. Die Markteintrittsbarrieren liegen wesentlich niedriger als die eines Teilnehmernetzbetreibers, weil VNBs kein (oder ein nur sehr begrenztes) eigenes Netz aufbauen und mit deutlich geringeren Investitionen ihren Betrieb aufnehmen können. Den größten Kostenfaktor für diese Betreibergruppe stellen neben den Zusammenschaltungsentgelten Aufwendungen für Marketing dar, die notwendig sind, um potentielle Kunden auf sich aufmerksam zu machen.

Der Wettbewerb in diesem Segment hatte bislang für Kunden äußerst positive Effekte. In den letzten drei Jahren waren die VNBs die treibende Kraft für die rasche und signifikante Reduktion der Telefonarife. So erfreulich die Preisentwicklung in diesem Segment für die (End-)Kunden einerseits war, so schmerzlich war sie andererseits für einige Netzbetreiber; die Reduktion der Gewinnspannen erreichte ein Ausmaß, das nur Betreibern mit entsprechenden Gesprächsvolumina positive Aussichten für ihren zukünftigen Geschäftsgang ermöglicht.

Auf Grund des großen Erfolgs sind nahezu alle TNBs im Markt der VNBs tätig und geben diesem zusätzliche Impulse. Die Kunden der Telekom Austria ersparten sich im Berichtszeitraum (insbesondere bei Auslandsgesprächen) durch geschicktes Wahlverhalten 30 % und mehr gegenüber den Entgelten, wie sie von Telekom Austria angeboten wurden. Obwohl die TNBs auch als VNBs fungieren, können jene Kunden, die an einem alternativen Netz angeschlossen sind, nicht über VNBs telefonieren. Diese Einschränkung könnte mittelfristig eine Hürde für den Wechsel des Betreibers sein. Bislang haben jedenfalls Kunden der Telekom Austria auf Grund der asymmetrischen Regulierung (eine Verpflichtung zur Zulassung von Verbindungsnetzbetrieb besteht im Sinne des TKG nur für marktbeherrschende Unternehmen) die Möglichkeit, einen VNB auszuwählen.

Innovative Dienste im Telekommunikationsmarkt sind 2000 nur bedingt realisiert worden. Die erste Phase der Marktliberalisierung zeichnet sich vielmehr durch das Anbieten eines vergleichsweise homogenen Produkts aus, wobei vereinzelt Versuche unternommen werden, dieses Produkt mit Internet-Zugang oder Mobiltelefonie zu bündeln oder über die Tarife zu differenzieren. Da VNBs auf die zu Grunde liegenden Trägerdienste keinen Einfluss haben, bleiben Servicierung, Abrechnung und Bündelung von Diensten die zentralen Gestaltungsparameter im Wettbewerb. Parameter, die in der Entscheidung des Kunden bislang nur geringe Beachtung finden. Der Wettbewerb wird bislang im Wesentlichen über den Preis geführt; Versuche einer Differenzierung werden gegenwärtig folglich nur über eine Segmentierung der Kunden vorgenommen.

I.4.1.2 Marktstrategien

Sprachtelefonie im engeren Sinn ist ein an sich sehr homogenes Gut, das sich ohne Weiterentwicklung in Richtung Datenkommunikation kaum differenzieren lässt. Für einen Zustand, in dem das Gut von vielen Anbietern offeriert wird und eine gewisse Markttransparenz vorhanden ist, hat sich in der ökonomischen Fachliteratur der Begriff "vollkommene Konkurrenz" eingebürgert. Das zentrale Kriterium der Konsumentenentscheidung ist der Preis, der gegen das Minimum der langfristigen Durchschnittskosten tendiert; der Wettbewerb findet daher vorwiegend über den Preis statt. Um diesem Zustand der "vollkommener Konkurrenz" zu entgehen, trachten Betreiber daher danach, ihre Produktpalette zu verbreitern und in Richtung Datenkommunikation, Mehrwertdienste, Services etc. weiterzuentwickeln. Damit schaffen sie neue Märkte, auf denen sich höhere Gewinnspannen erzielen lassen. Die wirtschaftswissenschaftliche Literatur nennt im Wesentlichen drei Strategien, wie sich ein Unternehmen in Abhängigkeit von seiner Stellung auf Wettbewerbsmärkten behaupten kann:

1. Kostenführerschaft

Die Kostenführerschaft kennzeichnet diejenigen Betreiber, die im Preiswettbewerb bestehen können, weil sie auf Grund von Skalenerträgen, Verbundvorteilen, Integrationen und/oder besonderer Effizienz Kostenvorteile besitzen. Die Telekom Austria ist das beste Beispiel dafür: Ihr stehen auf Grund ihrer

Unternehmensgröße, der Vielzahl ihrer angeschlossenen Kunden und ihrer Infrastruktur viele Möglichkeiten offen, um die Kostenführerschaft zu erlangen respektive zu behalten. Dagegen sprechen zwar derzeit noch Altlasten, die sie aber in den nächsten Jahren abgebaut haben sollte.

2. Produktdifferenzierung

Die Produktdifferenzierung hebt ein Unternehmen von den Konkurrenten ab, wobei mit Rücksicht auf das Marktpotential (Gefahr zu kleinen Nischenmärkte) vorzugehen ist. Diese Strategie wurde bisher noch von wenigen Betreibern verfolgt - innovative Lösungen sind noch selten. In den nächsten Jahren wird aber erwartet, dass diese Strategie sich auch im Telekommunikationssektor durchsetzen wird.

3. First-Mover-Advantage

Insbesondere in der Telekommunikation darf die Strategie des First-Mover-Advantage nicht unterschätzt werden. Das erste Unternehmen, das dem Kunden ein innovatives Produkt anbietet, profitiert von seinem Vorsprung, weil seine Mitbewerber erst nachziehen müssen und die gesamte Aufmerksamkeit der Medien auf dieses Unternehmen gelenkt ist. Daher setzen zunehmend Unternehmen auf innovative Dienstleistungen für Kunden, um dem Preiswettbewerb zu entgehen und sich von den Konkurrenten abzuheben.

Die Marktentwicklung des letzten Jahres hat gezeigt, dass zwar die Telekom Austria von allen Netzbetreibern als Hauptkonkurrent gesehen und immer wieder als Maßstab genommen wird; die Wettbewerbsintensität zwischen den alternativen Anbietern steht mittlerweile dieser Konkurrenzbeziehung kaum mehr nach. Die ANBs erringen Marktanteilsgewinne nicht nur auf Kosten der Telekom Austria, sondern zunehmend auch auf Kosten anderer ANBs.

I.4.1.3 Marktdaten

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts lagen (noch) keine vollständigen Marktdaten für das Jahr 2000 vor. Da es Politik der Telekom-Control GmbH ist, nach Möglichkeit nur vollständige und gesicherte Daten zu publizieren, wird an dieser Stelle von einer eingehenden Darstellung der relevanten Daten Abstand genommen. Die Marktdaten werden zu einem späteren Zeitpunkt der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

I.4.1.4 Tarife

Die Tarifstrukturen der Marktteilnehmer glichen sich im Laufe des Jahres 2000 zunehmend an. Als Hauptdimensionen der Tarifgestaltung blieben die Tageszeit und Distanz des Gesprächs im Vordergrund. Neue Tarifdimensionen, die die Tarife für die Kunden komplex und undurchschaubar machten, wurden im Jahre 2000 nur sehr zurückhaltend eingeführt. Beliebte hingegen waren Mengenrabatte, die Kunden mit größerem Gesprächsaufkommen eingeräumt wurden.

Um die Übersichtlichkeit für (End-)Kunden zu verbessern, bietet die TKC auf ihrer Website aktuelle Tarifinformationen aller Betreiber an (<http://tarife.tkc.at/>).

In den ersten beiden Jahren der Liberalisierung tendierten die Tarife deutlich nach unten (vgl. Abbildungen 1, 2 und 3). Noch zur Mitte des Jahres 1997 zahlte man z.B. für ein nationales Gespräch von 1 Minute über 200 km ATS 5,33. In Vorbereitung auf den künftigen Wettbewerb passte die Telekom Austria noch im November 1997 ihre Tarife an, sodass zu Jahresbeginn 1998 der Tarif schon bei ATS 3,74 lag. Im Laufe des Jahres 1999 reduzierte sich das entsprechende Entgelt noch einmal auf ATS 2,25 (ab 09/1999). Im Jahre 2000 senkte sie angesichts des steigenden Wettbewerbs den Preis auf ATS 0,94. Der günstigste ANB bot dieselbe Leistung Ende 2000 bereits um ATS 0,50 an. Insbesondere Auslands- und Ferngespräche kosten derzeit nur mehr einen Bruchteil des Preises vor der Öffnung der Märkte. Gespräche in der Regionalzone, die über VNBS geführt wurden, ermöglichten Ende 2000 nur in der Geschäftszeit Einsparungen; in der Freizeit blieb der Tarif der Telekom Austria der günstigste. Die folgenden Abbildungen berücksichtigen nicht die Bedingungen (z.B. die Vertragsdauer, allfällige Mindestumsätze, etc.), zu denen die angeführten Tarife gewährt wurden; der Referenzwert ist der vom günstigsten Anbieter offerierte Tarif (siehe Abbildung 1: Österreichgespräche).

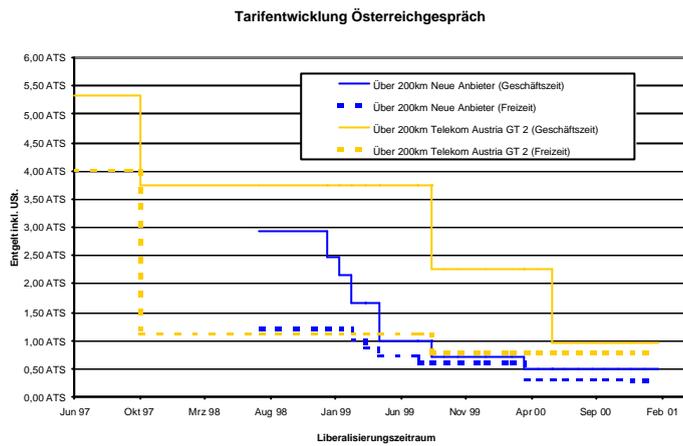


Abbildung 1: Österreichgespräche

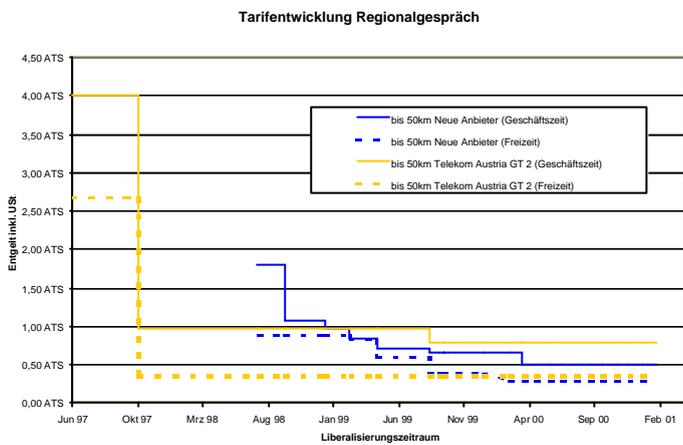


Abbildung 2: Regionalgespräche

Zieht man die Tarife für Gespräche in der Geschäftszeit heran, so ersparte man sich bei z.B. bei Ferngesprächen mit einem neuen Anbieter viel; der günstigste Anbieter verlangte gegen Ende des Berichtszeitraums sogar nur die Hälfte der Preise der Telekom Austria (siehe Abbildung 1: Österreichgespräche).

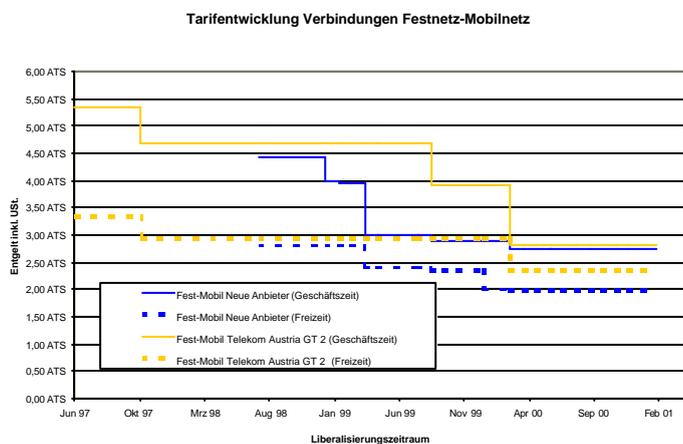


Abbildung 3: Gespräche in Mobilnetze

Die alternativen Netzbetreiber boten für die an Bedeutung gewinnenden Gespräche zu Mobiltelefonnetzen kaum attraktivere Konditionen als das marktbeherrschende Unternehmen an. Die Ersparnis, wenn man über einen alternativen Netzbetreiber in Mobilnetze telefonierte, waren gegen Ende des Berichtszeitraums in der Geschäftszeit vernachlässigbar; lediglich für Telefonate in Mobilnetze in der Freizeit wurden die Tarife der Telekom Austria von den neuen Netzbetreibern unterboten.

I.4.2 Mobilfunkmarkt

I.4.2.1 Marktzugang

Auf Grund der begrenzten Ressource Frequenzen agieren auf dem Mobilfunkmarkt, der seit 1996 liberalisiert ist, weit weniger Anbieter als im Festnetz. Seit 1997 wurden Frequenzen für den Mobilfunk ausschließlich im Wege von Auktionen vergeben.

Österreich verfügt gegenwärtig über einen Konzessionär für ein analoges Mobilfunksystem (Mobilkom D-Netz), vier Konzessionäre für Mobilfunksysteme der zweiten Generation (GSM, 2G): Mobilkom, max.mobil., Connect Austria und tele.ring, wobei letztgenannte am 26. Mai 2000 operativ wurde und zusätzlich über 6 Konzessionäre für Mobilfunksysteme der dritten Generation (UMTS/IMT 2000, 3G): Mobilkom, max.mobil., Connect Austria, tele.ring, 3 G Mobile (Telefonica) und Hutchison 3G.

I.4.2.2 Marktstrategie 2G-Betreiber

Mit dem Markteintritt des dritten Mobilfunkbetreibers Connect im Oktober 1998, entstand eine Oligopolsituation, die durch genaues Beobachten der Mitbewerber und rasches Nachvollziehen von Konkurrenzstrategien gekennzeichnet war. Eine weitere Intensivierung des Wettbewerbs ergab sich im Berichtszeitraum aus dem Marktauftritt von tele.ring als vierten Mobilfunkbetreiber in Österreich. Ziel der Betreiber war es, einerseits hinsichtlich Teilnehmer weiterhin schneller zu wachsen als der Markt bzw. auf schnellstmöglichem Weg einen Teilnehmerstock aufzubauen. Die Kundenakquisition wurde verstärkt über Billigst-Kombinationsangebote von Dienst und Endgeräten vorangetrieben, die „Netztreue“ über die Beibehaltung der Tarifstruktur sowie über das Lancieren von Treue-/Bonus-Programmen zu verstärken gesucht. Das profitable Segment der Geschäftskunden bildete einen weiteren Schwerpunkt in den Marketing- und Vertriebsstrategien der etablierten Betreiber. Für tele.ring als vierten Anbieter ging es vor allem darum, die Marke und die Dienste entsprechend bekannt zu machen, wobei insbesondere für Wertkarten-Angebote verstärkt geworben wurde. Hinsichtlich technischer Innovationen wurden neue Technologien bzw. dadurch mögliche neue Dienste auf den Markt gebracht. Das Angebot von WAP Services wurde im Berichtszeitraum weiter ausgebaut. Erste Ankündigungen betreffend der Einführung von GPRS wurden 2000 bereits getätigt.

Die Sicherung von Frequenzen als Engpass-Ressource Nummer 1 im Mobilfunkbereich standen bei allen vier Betreibern im Mittelpunkt ihrer strategischen Überlegungen. Neben den vier am Markt befindlichen Mobilfunkbetreibern ersteigerten zwei neue zukünftige Anbieter Frequenzpakete für Mobilfunkservices der 3. Generation. Dieses Ergebnis der UMTS-Frequenzvergabe lässt die Wahrscheinlichkeit einer Intensivierung des Wettbewerbs der Mobilfunkbetreiber steigen; eine Verbesserung der Innovationsgeschwindigkeit insbesondere im Dienste- und Tarifierungsbereich wäre eine begrüßenswerte Weiterentwicklung im Markt der mobilen Kommunikation in Österreich.

I.4.2.3 Marktdaten

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts lagen (noch) keine vollständigen Umsatz-Marktdaten für das Jahr 2000 vor. Da es Politik der Telekom-Control GmbH ist, nach Möglichkeit nur vollständige und gesicherte Daten zu publizieren, wird an dieser Stelle von einer eingehenden Darstellung der relevanten Daten Abstand genommen. Die Marktdaten werden zu einem späteren Zeitpunkt der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Ungleich dynamischer als die Sprachtelefonie im Festnetz entwickelte sich der Mobilfunkmarkt in Österreich, eine auch im internationalen Vergleich beachtliche und beachtete Erfolgsgeschichte. Die Penetrationsrate (definiert als Anzahl der aktivierten Teilnehmernummern bezogen auf die Wohnbevölkerung) explodierte seit 1997 regelrecht (Ende 2000: 74,5%). Damit liegt Österreich laut der Zeitschrift Mobile Communications an dritter Stelle in Europa hinter Finnland (78%) und Schweden (75,4%). Die Anzahl der Mobilfunkteilnehmer nahm im Jahre 2000 rasant zu, wie Abbildung 4: Entwicklung der Teilnehmerstände Mobiltelefonie 1997 - 2000 deutlich macht.

Die Teilnehmerstände der vier Mobilfunkbetreiber per Ende des Jahres 2000 betragen:

- Mobilkom: 2.750.000
- Max.mobil: 2.100.000
- Connect: 1.150.000
- Tele.ring: 120.000

Vergleicht man diese Zahlen mit den Werten per Ende des Jahres 1999, nämlich:

- Mobilkom: 2.163.000
- Max.mobil: 1.500.000
- Connect: 480.000

so ergibt sich rein rechnerisch ein Gesamtteilnehmerzuwachs von 47,7% bezogen auf das Vorjahr. Sämtliche Werte sind der Fachpublikation Mobile Communications entnommen und können als korrektes Bild der Entwicklung angesehen werden. Abbildung 4 zeigt die Teilnehmerstände der im Berichtszeitraum aktiven Betreiber nach Kalendermonaten aufgeschlüsselt, wobei – um das Bild abzurunden – Werte zurück bis Jänner 1998 ausgewiesen sind. tele.ring als vierter in den Markt eingetretene GSM-Betreiber ist in der Zeitschrift Mobile Communications erstmals mit Werten ab Oktober 2000 vertreten, daher auch erst für die letzten drei Monate des Jahres 2000 in der Grafik dargestellt.

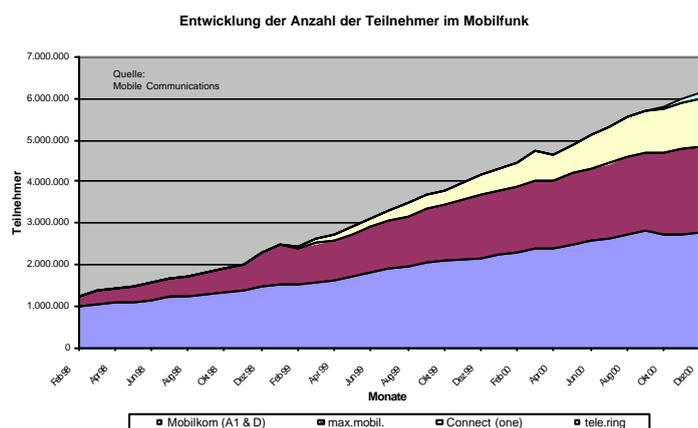


Abbildung 4: Entwicklung der Teilnehmerstände Mobiltelefonie 1997 - 2000

1.4.2.4 Tarife

Betrachtet man die Tarifentwicklung der Mobilfunkbetreiber, so sind die Dimensionen Grund- und Verkehrsentsgelt, Dauer des Telefonats, Zeitpunkt des Telefonats und Ziel des Telefonats und generell zwischen Prepaid- und Vertragskunden-Tarifschemata zu unterscheiden. Zur Darstellung der Tarifentwicklung im Mobiltelefonbereich auf Basis möglichst guter Vergleichbarkeit wurden jene Tarifoptionen der im Berichtszeitraum operativen Betreiber herangezogen, die gleiche oder ähnliche Grundentgelte aufweisen. Die Abbildungen 5 und 6 visualisieren die Entwicklung der Tarife für Gespräche in andere Mobilnetze und die Entwicklung der Tarife für Gespräche in Festnetze.

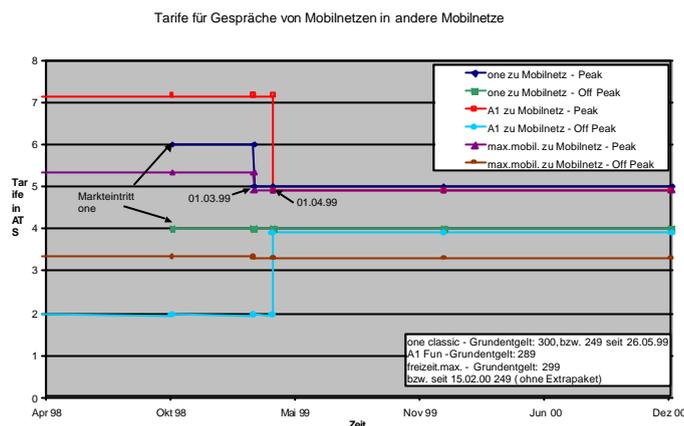


Abbildung 5: Tarife für Gespräche in andere Mobilnetze

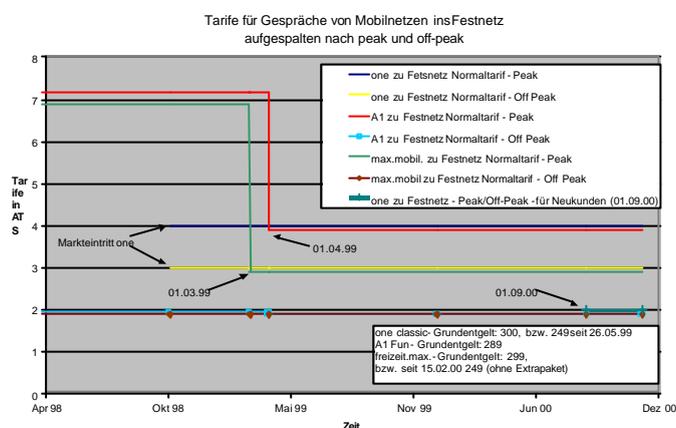


Abbildung 6: Tarife für Gespräche in Festnetze

I.4.3 Mietleitungen

I.4.3.1 Marktzugang

Das Anbieten von Mietleitungen ist nach dem TKG – wie die Erbringung der öffentlichen Sprachtelefonie – an eine Konzession gebunden. Grundsätzlich sollte die Konzession keine Hürde darstellen – sowohl hinsichtlich der Gebühr als auch der zu erbringenden Nachweise. Vielmehr steht bei Mietleitungen die bereits vorhandene oder auch neu zu schaffende Infrastruktur im Mittelpunkt der Investitionsbetrachtungen. Oftmals müssen bereits vorhandene Netze technisch aufgerüstet werden oder neue Leitungen verlegt werden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass es derzeit vergleichsweise wenige Anbieter mit flächendeckender Infrastruktur gibt.

I.4.3.2 Marktstrategie und Entwicklungen auf dem Markt

Anbieter, die auf ein bestehendes Netzwerk zurückgreifen konnten, suchten den raschen Markteintritt und agierten vorwiegend lokal oder auf den Hauptverkehrsverbindungen. Anbieter ohne Infrastruktur verlegten ihre Leitungen hauptsächlich in Ballungszentren, insbesondere im Großraum Wien, wo Dichte und erreichbare Zielgruppen für den Aufbau sprachen. Meist finden sich hinter solchen Anbietern größere ausländische Gesellschaften, die das Investitionskapital zur Verfügung stellen können. Der Mietleitungsmarkt ist von besonderer Bedeutung, weil er die Basis für viele Telekommunikationsdienste darstellt. Viele Dienste greifen auf diese Infrastruktur zurück, wobei insbesondere der kommerzielle Bereich Mietleitungen benötigt. Daher stärken gut ausgebaute Netze und günstige Konditionen die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich (siehe Abbildung 7).

Der Mietleitungsmarkt erfuhr in den letzten Jahren ein sehr dynamisches Wachstum. Mehr als 10 Anbieter sorgten im Berichtszeitraum für intensiven Wettbewerb, wobei sich ein Teil der Anbieter – je nach vorhandener Infrastruktur – auf regionale Angebote beschränkte. Im Zuge der Liberalisierung kommt den Mietleitungen eine noch größere Bedeutung zu, weil die Zusammenschaltung von Netzen entsprechende Mietleitungskapazitäten erfordert. In dieser Hinsicht ist es erfreulich, dass in den letzten Jahren wichtige Grundlagen geschaffen wurden. So wurden z. T. massive Investitionen in den Aufbau bzw. die Umrüstung von Infrastrukturen vorgenommen, wodurch Wettbewerb und neue Dienstangebote möglich wurden. Gleichzeitig bewegten sich die Preise nach unten. Das in den vergangenen Jahren verzeichnete Wachstum ist als ein klares Signal zu werten, dass die Öffnung des Mietleitungsmarktes geglückt ist und der Telekommunikationsmarkt sich erfolgreich entwickelt.

I.4.3.3 Marktdaten

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts lagen (noch) keine vollständigen Marktdaten für das Jahr 2000 vor. Da es Politik der Telekom-Control GmbH ist, nach Möglichkeit nur vollständige und gesicherte Daten zu publizieren, wird an dieser Stelle von einer eingehenden Darstellung der relevanten Daten Abstand genommen. Die Marktdaten werden zu einem späteren Zeitpunkt der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

I.4.3.4 Tarife

Auf Grund des kleineren Kundensegments, der geringeren Anzahl an Wettbewerbern und der hohen Investitionskosten für den Infrastrukturaufbau sind die Preise zwar zurückgegangen, doch ist dieser Rückgang in keiner Weise mit der Tarifrückbildung im Sprachtelefoniesektor vergleichbar.

Die Tarife der Mietleitungen orientieren sich im Großen und Ganzen an der zur Verfügung stehenden Bandbreite und an der Distanz zwischen den Enden. Dafür wird meist ein Herstellungs- und ein monatliches Grundentgelt verlangt.

Im internationalen Vergleich zeigte sich insbesondere bei den Tarifen für kurze 2-Mbit/s-Mietleitungen ein überaus erfreuliches Bild. Zehn der vierzehn anderen Länder der EU verrechneten dem Kunden höhere Preise als in Österreich (siehe Abbildung 7).

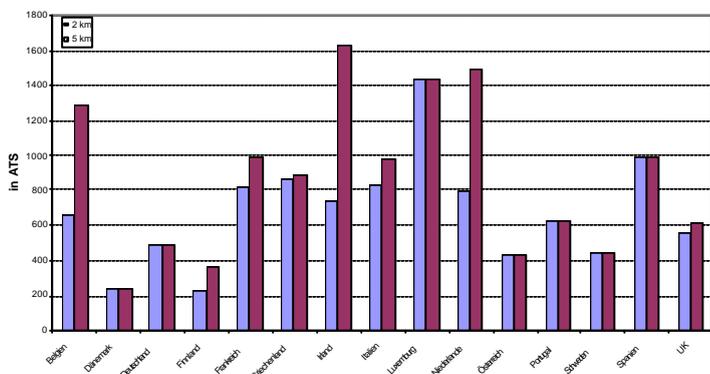


Abbildung 7: Kunden-Preise für kurze 2Mbit/s-Mietleitungen

Diese Entwicklung ist besonders erfreulich, weil kurze 2-Mbit/s-Mietleitungen vor allem der letzte Teil der Verbindung vom Weitverkehrsnetz zum Kunden und daher von besonderer Bedeutung sind.

I.4.4 Zusammenschaltung

Der Zusammenschaltungsmarkt ist – im Gegensatz zu den anderen drei zuvor beschriebenen Märkten – ein Betreibermarkt, der bei symmetrischem Verkehr zwischen den Zusammenschaltungspartnern für die Marktteilnehmer ergebnisneutral wäre. Auf dem Zusammenschaltungsmarkt finden sich im Wesentlichen Festnetz- und Mobilnetzbetreiber (in geringem Umfang auch Mietleitungsbetreiber). Noch immer ist die Telekom Austria der wichtigste Zusammenschaltungspartner; direkte Verbindungen zwischen alternativen oder mobilen Netzen

stellen eher die Ausnahme dar. Die Telekom Austria wurde auch im Jahr 2000 als Transitnetzbetreiber herangezogen, wobei die Verrechnung „kaskadierend“ erfolgte. Betrachtet man die Zusammenschaltungsumsätze, so waren Telekom Austria und Mobilkom die marktbeherrschenden Betreiber. Die Entscheidungen der TKK zu mobilen Terminierungsentgelten sorgten für eine Reduktion der Terminierungs- und Originierungsentgelte für Anrufe in die Netze bzw. aus den Netzen der Mobilbetreiber, wobei tele.ring von diesen Regulierungsschritten ausgenommen blieb. tele.ring – mit dem Markteintritt Mitte des Jahres 2000 – wurde als Neueinsteiger auf dem Zusammenschaltungsmarkt eingestuft und muss sich eine entsprechende – regulierungsrelevante – Marktposition aufbauen.

Die Telekom-Control-Kommission sieht den Zugang zu mobilen Teilnehmern weiterhin als "essential facility", da für ein einzelnes Gespräch keine Alternativen der Terminierung vorhanden sind. Ansätze, die funktionsfähigen Wettbewerb in dieses Segment bringen, sind derzeit nicht zu verwirklichen. Einer davon wäre die Einhebung von passiven Entgelten beim Angerufenen und nicht – wie in Österreich üblich – beim Anrufer. In Teilen der Vereinigten Staaten wurde damit eine Sensibilität für Terminierungsentgelte beim Handy-Besitzer geschaffen. Die Wahl des Netzbetreibers hängt dort nicht zuletzt von solchen passiven Entgelten ab. Anzumerken ist aber, dass ein solcher "verkehrter" Verrechnungsmodus sich offensichtlich nachteilig auf die Verbreitung der Mobiltelefonie ausgewirkt hat. Bisher jedenfalls reichen die wettbewerbspolitischen Bedingungen nicht aus, um einen effizienten Wettbewerb in diesem Bereich einzuführen. Daher blieben die nicht angeordneten Terminierungsentgelte hoch und zeigten keine Tendenz nach unten.

I.4.4.1 Marktdaten

Aus den bislang vorliegenden Daten für das Jahr 2000 kann geschlossen werden, dass der Zusammenschaltungsmarkt sich im Berichtszeitraum trotz fallender Tarife weiterhin durch ein dynamisches Wachstum auszeichnete. Dafür sind im Wesentlichen zwei Gründe verantwortlich: Erstens stieg das Volumen des Zusammenschaltungsverkehrs auf Grund der stärker werdenden Nachfrage im Mobilfunkmarkt und zweitens wurde durch den Markteintritt neuer Wettbewerber im Festnetzmarkt zusätzliche Zusammenschaltungsleistungen generiert. Das Marktwachstum am Zusammenschaltungsmarkt wird aller Voraussicht nach höhere Raten aufweisen, als beispielsweise der Sprachtelefoniemarkt, da oft für eine Verbindungsminute eines Endkundenprodukts mehrere Zusammenschaltungsleistungen als Vorleistungen erforderlich sind. Wenn z. B. ein Kunde eines Mobilnetzes mit einem Kunden eines anderen Mobilnetzes telefoniert, entstehen für eine Minute Endkundenleistung zwei Minuten Zusammenschaltungsleistung (eine Minute im Transitnetz, wenn die Betreiber nicht direkt zusammengeschaltet sind, und eine Minute Terminierung im Mobilnetz). Vor diesem Hintergrund wird auch das hohe Wachstum des Zusammenschaltungsmarktes verständlich. Je größer die Anzahl an Anbietern und – damit verbunden – die Anzahl an netzübergreifenden Produkten ist, desto stärker wächst der Zusammenschaltungsmarkt. So konnte 1998 eine Wachstumsrate von rund 40 % registriert werden, 1999 betrug der Zuwachs rund 85 %. Insbesondere die Einführung des Wettbewerbes über den Verbindungsnetzbetrieb ließ die Zusammenschaltungsumsätze der Telekom Austria in die Höhe schnellen, weil diese Netzbetreiber auf Grund mangelnder eigener Infrastruktur auf die Leitungen der Telekom Austria angewiesen sind, für deren Nutzung sie ein minuten- und ressourcennutzungsabhängiges Entgelt zu leisten haben. Die Zusammenschaltungsvolumina für die Jahre 1998 und 1999 (nach Monaten aufgeschlüsselt) sind der Abbildung 8 zu entnehmen.

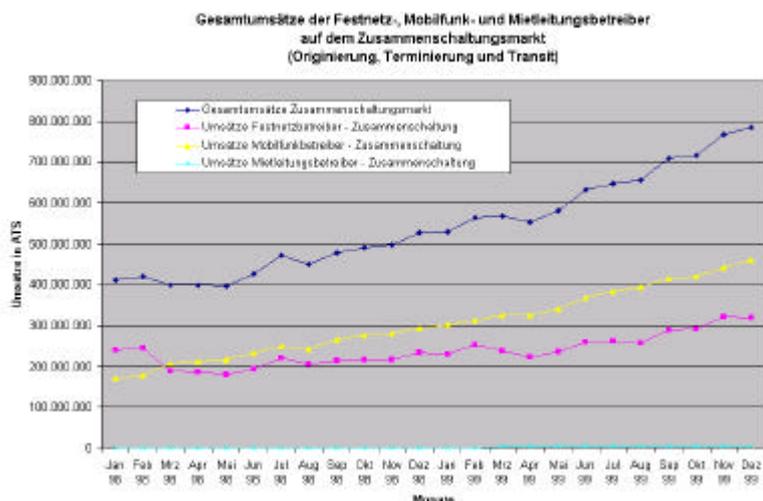


Abbildung 8: Gesamtumsätze der Festnetz-, Mobilfunk- und Mietleitungsbetreiber auf dem nationalen Zusammenschaltungsmarkt

I.4.4.2 Tarife

Aus der Abbildung 8 lässt sich ableiten, dass den Zusammenschaltungsentgelten in Zukunft noch größere Bedeutung zukommen wird. Die Entscheidung der TKK vom 27.03.2000 im Rahmen des Verfahrens Z 30/99 brachte neben einer deutlichen Absenkung der Entgelte für alle Leistungen auch eine Differenzierung zwischen Peak- und Off-Peak-Tarifen, womit der tageszeitabhängigen Netzauslastung Rechnung getragen wurde. Durch die Verfahren Z 8/99 und Z 24/99ff wurden auch die Mobil-Zusammenschaltungsentgelte (Terminierung) im Berichtszeitraum deutlich abgesenkt. Hinsichtlich Höhe und Struktur der für Zusammenschaltungsleistungen angeordneten Entgelte sei auf Seite 26 hingewiesen, auf der sich eine Übersicht über sämtliche am Ende des Berichtszeitraums in Geltung befindliche, regulierungsseitig festgelegte Zusammenschaltungsentgelte befindet. Der Zusammenhang zwischen Zusammenschaltungs-Entgelten und Endkunden-Tarifen lässt sich verdeutlichen, wenn man sich die Entwicklung der Tarifangebote vergegenwärtigt. Sinken die für die Erbringung eines Diensts notwendigen Zusammenschaltungspreise, so werden unter Wettbewerbsbedingungen den neuen Kostenstrukturen Rechnung tragende (End-)Kundentarife angeboten, die zum Teil zu deutlichen Tarifsenkungen führen. Dieser Zusammenhang konnte auch im Berichtszeitraum registriert werden.

I.4.5 Internet

Im Gegensatz zur Sprachtelefonie ist der Bedarf an Bandbreite für Datendienste nahezu unbegrenzt, da eine Vielzahl von Informationen in unterschiedlichster Qualität übertragen werden. Diese Datendienste wurden anfangs noch für geschlossene Benutzerkreise erbracht, doch im Laufe der Jahre öffneten sich die Netze und man erkannte rasch die Vorteile, die sich durch verbundene Netze ergaben. Neue Kommunikationswege wurden geschaffen, die dem herkömmlichen Postweg durch sekundenschnelle Zustellung überlegen sind; Diskussionsforen wurden eingerichtet, die einen real-time Austausch von Ideen und Ansichten zwischen geografisch weit entfernten Partnern ermöglichen; Rechner, die an einem anderen Standort stehen, können gewartet werden, ohne vor Ort sein zu müssen. Konferenzen lassen sich abhalten, ohne dass die Teilnehmer sich an einem Ort treffen müssen.

Das prominenteste Beispiel für einen solchen Verbund von Datennetzen stellt zweifellos das Internet dar, das als ein weltweites Netz von Netzen die Welt erobert hat. Die Errungenschaft des Internets, das ursprünglich als ein militärisches und danach als wissenschaftliches Netz konzipiert wurde, liegt in der Übereinkunft auf ein gemeinsames Protokoll, nämlich das TCP/IP, das erst die Kommunikation der Rechner weltweit ermöglicht. Als wissenschaftliches Netz war die Gemeinde der Nutzer und ihre Interessenlage noch überschaubar; die Anwendungen beschränkten sich fast ausschließlich auf Texte, wobei seinerzeit das Übertragen von großen (binären) Dateien die erste Belastungsprobe für das Netz darstellten. Die Entwicklung zu einem kommerziellen Netz, wie wir es heute kennen, vollzog sich Mitte der neunziger Jahre. Die Unternehmen „entdeckten“ das World Wide Web und den elektronischen Briefverkehr für sich und leisteten einen wesentlichen Beitrag für die Verbreitung

dieses neuen Mediums. Heute hat das Internet bereits alle soziale Gesellschaftsschichten erfasst und ordnet sich immer stärker in den Alltag der Menschen ein.

Da das Anbieten von Internet-Diensten gegenwärtig als anzeigepflichtiger Dienst im Sinne des TKG gilt, stehen der Regulierungsbehörde keine umfassenden Daten, die absolut gesicherte Rückschlüsse auf die Verbreitung des Internet in Österreich ermöglichen, zur Verfügung. Deshalb wurde für die Erstellung dieses Teils des Tätigkeitsberichts auf zugekaufte statistische Informationen zurückgegriffen. Insbesondere der AIM, Austrian Internet Monitor, ein von den Meinungsforschungsinstituten Fessel-GfK und Integral vierteljährlich herausgegebener Meinungsforschungs-Panel wurde als Datenquelle eingesetzt. Die Verwertung dieser Informationen für den Tätigkeitsbericht der Telekom-Control GmbH, Geschäftsjahr 2000 wurde seitens der Herausgeber des AIM genehmigt.

I.4.5.1 Zugang zum Internet

Österreich besitzt die besten Voraussetzungen für eine rasche Verbreitung des Internets. Im September 2000 gaben lt. AIM mehr als über die Hälfte der Haushalte an, dass sie im Haushalt über einen PC verfügen, wobei bereits vor drei Jahren in jedem dritten Haushalt ein Computer stand. Der PC gehört zu den höchsten Anfangsinvestitionen, die man tätigen muß, um den Zugang ins Internet zu realisieren. Um einen PC internet-tauglich zu machen, sind neben der Software ein Modem und eine Telefonleitung (oder Fernseekabel) sowie ein Vertrag mit einem Provider notwendig.

Der Internet-Zugang im privaten Bereich entwickelt sich sehr erfreulich: Laut AIM kann man davon ausgehen, dass zumindest jeder fünfte Haushalt einen eigenen Internet Zugang besitzt. Während Spectra laut Zeitungsberichten mit Stand September/Okttober 19% der Haushalte ans Internet angeschlossen sieht, geht AIM von 30% der Haushalte aus, die den Zugang ins weltweite Netz nutzen. Die Zahlen lassen den Schluss als naheliegend erscheinen, dass Haushalte mit PC sich zunehmend für die Installation eines Internet Anschlusses entschieden, da die Anzahl der Haushalte mit PC deutlich geringer wuchs als die Anzahl der Haushalte mit Internet Anschluss.

Auch Österreich konnte sich dem weltweiten Trend nicht entziehen, dass das Internet immer öfters zu Hause als im Büro oder in der Schule genutzt wird und damit verstärkt ein Bestandteil der Freizeitgestaltung wird. Im September 2000 hatten laut AIM erstmals mehr Befragte einen Zugang zu Hause (30%) als im Büro (21%) und in der Schule (6%). Die Anschlüsse zu Hause haben sich innerhalb eines Jahres fast verdoppelt. Diese Entwicklung wird auch verstärkt von den Unternehmen berücksichtigt, die ihre Produkte und Dienstleistungen im WWW anbieten. Neben der gezielten Suche aus den Unternehmen treten verstärkt Private in die bevorzugte Zielgruppe, die sich über ihre Freizeitgestaltung wie Urlaub, Events, Hobbys, etc aber auch den Alltag wie Behördengänge, Besorgungen, Nachrichten etc informieren wollen. Dieser Markt für Private ist derzeit bereits stark segmentiert und auf bestimmte Zielgruppen gerichtet (z.B. Portfolioverwaltung für einen Anleger). Allgemeine Angebote ohne individuellen Zuschnitt sind nur dann erfolgreich, wenn sie mit einer bekannten Marke aus der realen Welt assoziiert werden oder verbunden sind. Als Beispiele seien Rundfunkanstalten oder Tageszeitungen genannt. Als dritter Weg zum Erfolg im WWW kristallisieren sich Seiten heraus, die einen sehr hohen (beständigen) Nutzen für die Zielgruppe besitzen (z.B. sms.at, Suchmaschinen).

Ein eindrucksvolles Beispiel, wie stark der Erfolg des Internet Auftritts vom Markenprodukt abhängt, zeigt die Medienbranche.

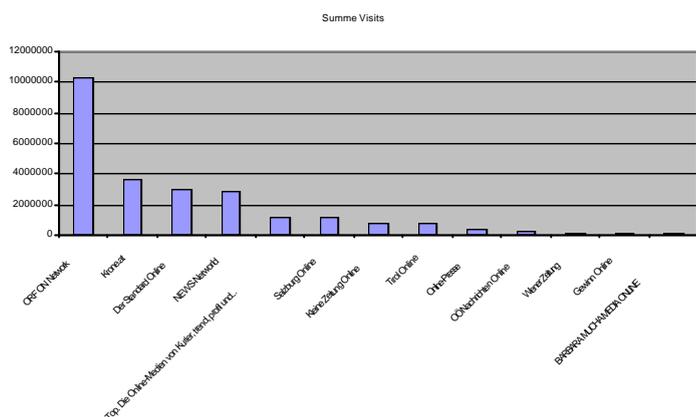


Abbildung 9: Anzahl der Visits, ÖWA Dezember 2000

Abbildung 9 zeigt die Seitenaufrufe der Webseiten diverser Medienunternehmen im Dezember 2000. Diese Zahlen wurden der österreichischen Web-Analyse gemeldet und stichprobenartig kontrolliert. ORF on führt ganz klar vor krone.at, derstandard.at und news.at. Interessanterweise konnte die krone.at nach einem erfolgreichen Relaunch stark aufholen, nachdem ihr Internet-Auftritt in den Vorjahren offensichtlich – gemessen an den Zugriffen – nicht sehr stark beeindruckte. Der Standard nimmt eine Sonderstellung ein, da er die erste österreichische Zeitung war, die ihre Berichte ins Internet stellte und immer wieder als Vorreiter die Internet-Benutzer positiv überraschte (beispielsweise ist Der Standard noch immer die einzige österreichische Tageszeitung, deren Berichte für den Palm-Pilot zugeschnitten wurden).

Es zeichnet sich des weiteren der Trend ab, dass die Benutzer nicht nur über einen sondern über mehrere Internet-Zugänge verfügen. Diese Varianten – von zu Hause oder vom Büro aus – wurden um den Zugang mittels Mobiltelefone erweitert, wobei erste Indikatoren noch auf eine eher spärlich Nutzung dieser Zugangsvariante schließen lassen. Man kann heute davon ausgehen, dass sich das Phänomen des Mehrfachzugangs weiter verstärken wird, sodass der erschwingliche Internet Zugang rund um die Uhr für einen immer größeren Kreis von Personen Realität wird. Dieser Trend wird durch diverse neue Zugangs-Plätze, wie z.B. Internet Cafes, Bankfilialen-Foyers oder öffentliche Gebäude (Universitäten) gestützt. So wächst z.B. der Anteil derjenigen Internet-Nutzer, die sich über solche Cafes den (erstmaligen) Zugang zum Internet verschaffen. Ob die mobile Datenkommunikation einen weiteren Schub für die Verbreitung des Internet liefert, bleibt vorläufig noch abzuwarten. Neue Technologien wie GPRS und UTMS/IMT 2000 werden das Bild nachhaltig verändern. Die Erschwinglichkeit des Dienstes, die offerierten Dienstleistungen, die Handhabung und Bedienerfreundlichkeit werden eine ganz wesentliche Rolle bei der Weiterverbreitung und der Weiterentwicklung des Internet spielen.

1.4.5.2 Nutzer-Gruppen und Nutzungsverhalten des Internet

Für den weiterhin ansteigenden Datenverkehr sorgt auf der Nachfrageseite nicht nur die wachsende Anzahl der Internet-Benutzer, sondern das Internet wird allgemein intensiver genutzt. Die Benutzer, die mehrmals in der Woche online gehen, verdoppeln sich lt. AIM jedes Jahr kontinuierlich, während diejenigen, die seltener im Netz sind, stagnieren. Der Grund dafür lässt sich zum einen auf Seite der Preise finden, zum anderen explodierte die Angebotsseite in den letzten Jahren. Kein größeres renommiertes Unternehmen kann sich heutzutage erlauben, im Internet nicht präsent zu sein und keine emails zu empfangen. Jene, die ihre Angebote bereits im Internet haben, sind durch den dynamischen Markt gezwungen, Relaunches ihrer Seiten durchzuführen, um ihren Kunden einen noch besseren Service anzubieten und ihrem Image gerecht zu werden. Oft stellen Internet Seiten die Visitenkarte eines Unternehmens dar, die mit dem Image des Unternehmen kompatibel bleiben müssen, denn die Zielgruppe des Unternehmens besucht auch meist die Internet Seiten.

Wie nicht anders zu erwarten, ist und bleibt das Internet eine Domain vorwiegend junger Menschen, die sich der Technologie aufgeschlossen zeigen. Dabei nimmt bei allen Diensten die Intensität der Nutzung mit zunehmenden Alter ab. Aufgrund der steigenden Präsenz in den Medien, der Vereinfachung der Handhabung sowie der meist bequemsten Art, um bestimmte Dienste in Anspruch zu nehmen, wird auch der Anteil der älteren Bevölkerung, die das Internet nutzen, steigen. Die Jugend

hingegen wächst mit der neuen Technologie auf, die bereits einen Bestandteil ihres Lebens darstellt und als eine Selbstverständlichkeit hingenommen wird. Die Kommunikation über elektronische Medien wird ebenso gerne in Anspruch genommen wie die Informationsbeschaffung über das weltweite Netz. Nicht ganz unerwartet stehen Chatting/Diskussionsforen sowie Surfen im WWW bei den jungen Menschen ganz hoch im Kurs. Die 20 bis 40-jährigen konzentrieren sich laut AIM vorwiegend auf die Informationssuche.

Obwohl der Anteil der Frauen in den letzten vier Jahren laut AIM zugenommen hat (von 31% auf 42%), wird das Internet noch überproportional von Männern genutzt. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich der Anteil an männlichen Benutzern reduzieren wird, da das Internet immer mehr zu einem alltäglichen Gebrauchsgegenstand wird und die Scheu vor der neuen Technik stetig abnimmt. Auch die angebotenen Inhalte sind längst nicht mehr nur für Computer-Freaks interessant, sondern das Internet spricht alle Gesellschaftsschichten und Berufsparten an. Obwohl sich die Investitionen für einen Internet Zugang in Grenzen halten, wird das neue Medium verstärkt von jenen Haushalten eingesetzt, die über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügen. Konkret gaben laut AIM 68% der Haushalte mit einem Netto-Einkommen über 50.000 ATS an, sie nutzen das Internet, während bloß 20% der Haushalte mit einem Nettoeinkommen bis 20.000 ATS das neue Medium beanspruchen.

Nicht unerwartet erfreut sich der E-Mail Dienst großer Beliebtheit und wird entsprechend regelmäßig genutzt. Auch die gezielte Suche nach Informationen zu einem Thema rangiert ganz – laut AIM – oben bei den Diensten. Hier leisten Suchmaschinen einen wertvollen Dienst. Als neue Freizeitgestaltung stellt sich das mehr oder minder ziellose Surfen im WWW heraus, wobei Portale den Einstieg erleichtern und Ausgangspunkte bilden. Ein Ansporn für die Betreiber von Websites ist, dass laut AIM immerhin 42% der Internetuser angeben, dass sie regelmäßig gezielt Websites aufsuchen. Erfreulich ist der erste Vorbote von e-commerce: Bankgeschäfte über das Internet werden zunehmend von den Internet Benutzern akzeptiert; während 1997 noch 5% regelmäßig ihre Bankgeschäfte online abwickelten, konnten im September 2000 laut AIM bereits 20% der Internet Benutzer für die elektronische Bank gewonnen werden. Obwohl e-commerce so rosige Zukunftsaussichten eingeräumt werden und eine Vielzahl von Start-up Firmen im Jahr 2000 gegründet wurden, sind die Zahlen über das Internet Shopping ernüchternd: Bloß 26% der Internetnutzer geben laut AIM an, dass sie jemals über das Internet eingekauft haben und lediglich 18% haben in den letzten 6 Monaten mindestens einen Einkauf online getätigt. Die gute Nachricht für Anbieter ist, dass vorwiegend gutverdienende mit höherem Schulabschluß bisher das Internet für einen Einkauf genutzt haben. Laut einer Studie von c-quential (veröffentlicht im Dezember 2000) sind die beliebtesten E-Commerce Produkte Bücher, Bankdienstleistungen, CDs und Reisen, die vorwiegend von heimischen Sites geordert werden. Das Institut für Motivforschung sieht in ihrer Umfrage auch Theater-, Kino- und Konzertkarten sowie technische Geräte als die Produkte des E-commerce. Auffallend ist, dass Software oder Lizenzrechte, die sich eigentlich für einen Verkauf im E-Commerce hervorragend eignen, nicht vertreten sind. Wichtig ist laut dieser Studie die Garantie des Online-Shop-Betreibers bezüglich pünktlicher Lieferzeit und Bezahlung, weniger entscheidend wird die Expresszustellung gesehen. Das Volumen des e-commerce Marktes 2000 wird übereinstimmend von der Gartner Group und c-quential auf rund 400 Millionen Euro geschätzt (im Vergleich dazu: Forrester Research schätzt den Umsatz des E-Handels (Business to Private) in Deutschland auf 9 Milliarden Euro für 2000), wobei die Gartner Group eine jährliche Wachstumsrate von 250% voraussagt. Pessimistischer zeigt sich eine Umfrage von Anderson Consulting: Nur 20% der österreichischen befragten Unternehmen gaben an, e-commerce als ein wichtiges Geschäftsfeld zu sehen

I.4.5.3 Tarife für den Internet Zugang

Im Jahr 2000 setzte sich der Tariftrend von 1999 fort. Die Einwahlkosten richteten sich nach dem Online Tarif der Telekom Austria; signifikant günstigere Angebote durch alternative Betreiber waren nicht zu finden.

Die ISP-Kosten für einen niedrigbitratigen Zugang sinken – wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht geschildert – gegen null, wobei für höherwertige Zugänge noch immer entsprechende Preise zu zahlen sind. In der Datenkommunikation orientierte sich der Preis – wie erwartet – immer stärker an der Bandbreite, die ein ganz entscheidender Faktor für die Qualität der Datenübertragung und damit für die Kundenzufriedenheit ist.

Neben dem herkömmlichen Zugang über Einwahlmodems etablierte sich zunehmend der höherbitratige Zugang. Telekom Austria z.B. nutzte die bis in die Haushalte verlegten Kupferleitungen als ihre Infrastruktur und forcierte jene ADSL-Technologie, die sich in ihren Netzen implementieren ließ. Neben der vielfach höheren Zugangsgeschwindigkeit machte der Pauschalpreis diese Art des Zugangs besonders attraktiv. Aufgrund der Nichtdiskriminierungsverpflichtung stellte die TA den ISPs

nach erfolgreichen Verhandlungen, die von der Telekom-Control GmbH im Sinne der Mediation begleitet wurden, ihre Infrastruktur zu nicht-diskriminierenden Bedingungen zur Verfügung.

Fernsehkabelgesellschaften bieten bereits seit Jahren Zugänge zu einem Pauschalpreis an. Als Beispiel sei das Internet-Angebot Chello von Telekabel angeführt, das zu einem Preis von ATS 590,- (inkl. USt) einen unlimitierten Zugang für private Benutzer im Berichtszeitraum anbot.

Eine Zunahme von Pauschalangeboten wird erst 2001 und später zu erwarten sein. Die Internet Service Provider werden verstärkt Pakete kreieren, die sowohl Einwahl als auch Zugang zum Internet beinhalten. Außerdem ist zu erwarten, dass die Anforderungen der Kunden steigen werden, sodass hochbitratige Internet-Anbindungen zu erschwinglichen Preisen die niedrigbitratigen verdrängen werden.

Das Jahr 2000 war geprägt von innovativen Angeboten, die den Haushalten die Hürde für den Internet Einstieg nahmen. Bislang galt für Haushalte die Erstinvestition in den PC, Bildschirm und Drucker als erste finanzielle Barriere. Um dagegen zu steuern und allen Gesellschaftsschichten den Einstieg zu erleichtern, wurden Pakete angeboten, in denen PC und Bildschirm um einen Bruchteil seiner Kosten verkauft oder gar unentgeltlich angegeben wurden und sich die Käufer im Gegenzug verpflichteten, den Internet Zugang für einen festgelegten Zeitraum über einen bestimmten Provider abzuwickeln und diesem monatlich ein Grundentgelt zu leisten.

Auf der anderen Seiten inkludieren die angebotenen PCs zunehmend den Internet Zugang, wobei die Rechner derart vorkonfiguriert werden, dass nur mehr der physikalische Anschluss ans Telefonnetz fehlt. Damit wird dem Kunden der Einstieg in das Internet wesentlich erleichtert.

I.5 Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen

Mit 01.01.2000 trat das Signaturgesetz (BGBl I 1999/190) in Kraft, durch welches der Telekom-Control-Kommission neben der bestehenden Zuständigkeit als Regulierungsbehörde eine weitere Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zugewiesen wurde. Wie auch nach dem Telekommunikationsgesetz nimmt die Telekom-Control GmbH die Aufgabe einer Geschäftsstelle der Aufsichtsstelle wahr. Vor allem kommt der Telekom-Control GmbH dabei die Aufgabe zu, sichere elektronische Verzeichnisse der Zertifizierungsdiensteanbieter zu führen. Die Aufgaben der Telekom-Control nach dem Signaturgesetz werden von den Aufgaben der Telekom-Control nach dem Telekommunikationsgesetz organisatorisch und finanziell – insbesondere kostenrechnerisch – getrennt.

Von der Telekom-Control-Kommission wurden im Jahr 2000 neun Verfahren nach dem Signaturgesetz durchgeführt. Zu Jahresbeginn haben vier bestehende Zertifizierungsdiensteanbieter ihre Tätigkeit der Aufsichtsstelle angezeigt. Dabei handelte es sich um die Generali Office-Service und Consulting AG, die Datakom Austria GmbH, die Innovation Systems Informationstechnologie GmbH und um den Verein Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz. Der Zertifizierungsdiensteanbieter Mag. Ulrich Latzenhofer (CryptoConsult) hat seine Tätigkeit der Aufsichtsstelle im Mai 2000 angezeigt, im September 2000 aber wieder eingestellt. Keiner der Anbieter bietet qualifizierte Zertifikate oder sichere elektronische Signaturverfahren an. Die Telekom-Control-Kommission hat die Anzeigen jeweils zur Kenntnis genommen und beschlossen, keine Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Die Anzeige der Innovation Systems Informationstechnologie GmbH hat sie wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen, da dieses Unternehmen keine eigenen Zertifikate ausstellt, sondern Zertifikate des belgischen Anbieters Globalsign vertreibt.

Akkreditierung von Anbietern sicherer elektronischer Signaturverfahren

Lediglich ein Anbieter hat eine Akkreditierung gemäß § 17 SigG für sein geplantes Angebot sicherer elektronischer Signaturverfahren beantragt. Die Telekom-Control GmbH hat den Antrag auf Akkreditierung zurückgewiesen, weil der Anbieter keine Bescheinigungen einer Bestätigungsstelle beibringen konnte.

Das Angebot sicherer elektronischer Signaturen in Österreich blieb damit im Jahr 2000 völlig hinter den Erwartungen zurück. Obwohl zumindest drei Unternehmen konkrete diesbezügliche Projekte betreiben oder sogar für diesen Zweck gegründet wurden, gelang es bislang keinem Unternehmen, die notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen. Als Hindernisse erwiesen sich für die potenziellen Anbieter dabei vor allem die notwendigen Evaluierungen, insbesondere in Verbindung mit den Anforderungen an Signaturapplikationen.

Gemäß § 9 SigV müssen sichere Signaturerstellungseinheiten (das sind z. B. Chipkarten) evaluiert und von einer Bestätigungsstelle bescheinigt werden. Für den sehr kostspieligen und langwierigen Evaluationsprozess warten viele Hersteller von Chipkarten auf neue europäische Normen. Die bislang einzige österreichische Bestätigungsstelle A-SIT hat bis Ende 2000 noch keine Chipkarte bescheinigt.

Ein weiteres Hindernis für Anbieter besteht darin, dass die österreichische Signaturverordnung nicht bloß Anforderungen an Chipkarten als Signaturerstellungseinheiten, sondern in § 7 Abs. 2 und 3 SigV auch Anforderungen an die verwendeten Dokumentenformate und an die Auslösung der Signaturfunktion richtet. Diese beiden Anforderungen bedeuten in Verbindung mit § 9 SigV, dass in Österreich nicht bloß die Chipkarten, sondern auch die für die Erstellung sicherer Signaturen verwendeten Programme (sogenannte „secure viewer“) evaluiert und von einer Bestätigungsstelle bescheinigt werden müssen. Österreich dürfte der einzige EU-Staat sein, der die EU-Signaturrechtlinie 1999/93/EG in dieser Form umsetzt, was von den potenziellen Anbietern häufig als Marktzutrittsbarriere kritisiert wird. Die Bestätigungsstelle A-SIT hat bis Ende 2000 noch keinen secure viewer bescheinigt.

Ihrer gesetzlichen Verpflichtung, sichere elektronische Verzeichnisse der Zertifizierungsdiensteanbieter zu führen, konnte die Telekom-Control GmbH im Berichtszeitraum wegen der fehlenden Finanzierung der Anlaufkosten der Aufsichtsstelle noch nicht nachkommen. Verhandlungen um die Sicherstellung der Finanzierung wurden seit der Beschlussfassung über das Signaturgesetz im Sommer 1999 geführt. Die Finanzierung wurde aber erst durch eine Bestimmung der Novelle des SigG sichergestellt, welche am 29.12.2000 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2000/137) kundgemacht wurde und rückwirkend mit 01.10.2000 in Kraft trat. Die dadurch erwirkte Erhöhung des Stammkapitals der Telekom-Control GmbH um 24 Millionen Schilling für den laufenden Betrieb der ersten drei Jahre und um 5 Millionen Schilling für Investitionen wurde der Telekom-Control GmbH im Dezember 2000 überwiesen. Die Telekom-Control GmbH konnte daher die notwendige europaweite Ausschreibung für die Public-Key-Infrastruktur der Aufsichtsstelle erst Anfang Dezember starten. Die Ausstellung von Zertifikaten an Zertifizierungsdiensteanbieter und die Inbetriebnahme der sicheren Verzeichnisse der Zertifizierungsdiensteanbieter wird erst zur Jahresmitte 2001 möglich sein.

Da das durch das Signaturgesetz geschaffene Rechtsgebiet neu ist, wird die Aufsichtsstelle häufig mit Anfragen potenzieller Nutzer oder Anbieter sicherer elektronischer Nutzen konfrontiert. Um sich einen Überblick über den aktuellen Stand der Technik zu verschaffen, hat die Aufsichtsstelle im Frühjahr 2000 ein Konsultationsverfahren durchgeführt. Auf der Website <http://www.signatur.tkc.at/> stellt die Telekom-Control als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen umfassende Informationen bereit.

II Das Unternehmen

II.1 Die Aufbauorganisation der TKC und der TKK

Um einer den hohen inhaltlichen Ansprüchen gerecht werdenden fächerübergreifenden Arbeitsweise im täglichen Betrieb der Regulierungstätigkeit bestmöglich zu entsprechen, wurde eine möglichst flache Form der hierarchischen Gestaltung der Telekom-Control GmbH beibehalten (siehe Abbildung 10: Organigramm der Telekom-Control GmbH). Neben dem Fachbereich Finanzen, Personal und IT verfügt die Telekom-Control GmbH über vier Expertengruppen, die Fachbereiche Technik, Recht, Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft. Neu eingerichtet wurde eine Stabstelle der Geschäftsführung „Info-Management“. Ziel dieser Reorganisation war es, die Aufgabenstellung der Öffentlichkeitsarbeit und der internen Informations-Versorgung mit den Aufgaben des Accountability Management und des Web-Auftritts zu bündeln.

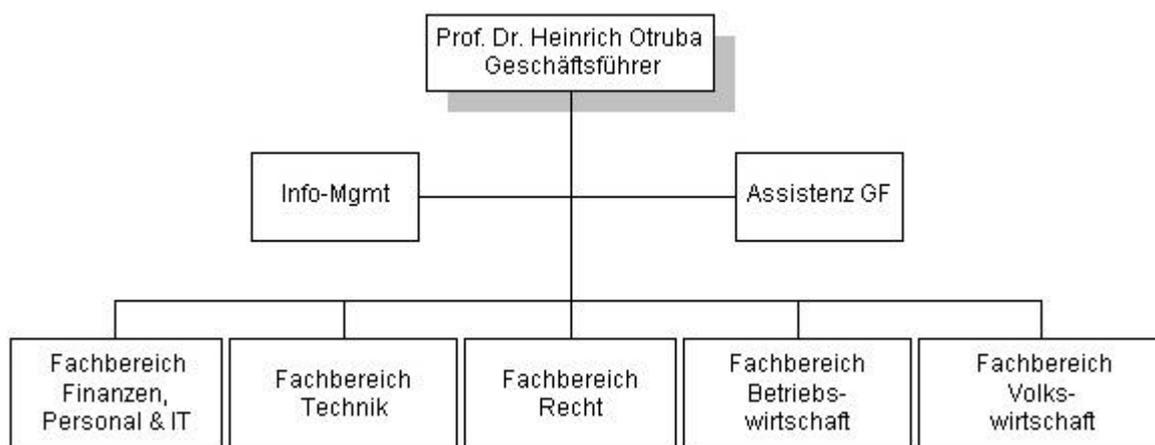


Abbildung 10: Organigramm der Telekom-Control GmbH

Die Organisationsstruktur der TKC ist gemäß den Prinzipien des Lean Management gestaltet. In die flache Struktur sind zwei Hierarchieebenen eingezogen. Die oberste Ebene der Geschäftsführung wird durch die der Fachbereichsleiter ergänzt. Die Fachbereichsleiter führen eine Gruppe von Spezialisten aus den zuvor genannten wissenschaftlichen Bereichen und üben die Funktion eines inhaltlich und disziplinar führenden Wissensmanagers aus.

Die Telekom-Control-Kommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Sie ist bei der Telekom-Control GmbH eingerichtet. Der Telekom-Control GmbH kommt in Verfahren gemäß § 111 TKG die Funktion der Geschäftsstelle der TKK zu und stellt dieser ihre Ressourcen zur Verfügung. Als Geschäftsstelle betreut die Telekom-Control GmbH die Kommission in verfahrenstechnischer und inhaltlicher Hinsicht. Die TKK bestellt für bestimmte Fragestellungen (Amts-)Sachverständige, die im Rahmen ihrer gutachterlichen Tätigkeit die Entscheidungsgrundlagen für die Mitglieder der Telekom-Control-Kommission aufbereiten und zur Verfügung stellen. Der Vorsitzende der Telekom-Control-Kommission erteilt in Verfahren vor der Kommission Aufträge an den Geschäftsführer der Telekom-Control GmbH. Der Geschäftsführer der TKC fungiert – einen vom Vorsitzenden der TKK erteilten, entsprechenden Auftrag vorausgesetzt – als Sprecher der Telekom-Control-Kommission gegenüber der Öffentlichkeit.

II.2 Die Mitglieder der Telekom-Control-Kommission

Die drei Mitglieder der Telekom-Control-Kommission werden gem. § 112 Abs 1 TKG von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt, wobei für die Ernennung des (richterlichen) Vorsitzenden der Telekom-Control-Kommission dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs (OGH) das Recht zukommt, drei Kandidaten für die Wahl durch die Bundesregierung vorzuschlagen. Die anderen beiden Mitglieder der Kommission, die insbesondere ökonomisch/rechtliche bzw. technische Expertise einbringen, werden von der Regierung auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für die Dauer von ebenfalls fünf Jahren bestellt. Für alle drei Mitglieder der Telekom-Control-Kommission werden Ersatzmitglieder vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmt, wobei jedes Ersatzmitglied seinem Fachwissen entsprechend einem der drei Mitglieder der Kommission zugeordnet ist. Die Telekom-Control-Kommission setzte sich im Geschäftsjahr 2000 wie folgt zusammen:

- Dr. Eckhard Hermann (Vorsitzender)
Dr. Wolfgang Schramm (Ersatzmitglied)
- Dr. Oskar Grünwald
Dkfm. Alfred Reiter (Ersatzmitglied)
- Univ.Prof. DI Dr. Gottfried Magerl
DI Peter Knezu (Ersatzmitglied, ernannt per 20.01.2000)

Die Anzahl der Sitzungen blieb mit 29 gegenüber dem Vorjahr unverändert; allerdings wurden von den nebenberuflich amtierenden Kommissionmitgliedern um rund 26% mehr Sitzungsstunden als 1999 geleistet. Die Sitzungen in chronologischer Reihenfolge und die in diesen Sitzungen gefällten wichtigsten Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission sind in einer Tabelle im Anhang zu diesem Bericht enthalten.

II.3 Informationen zum Unternehmen

II.3.1 Entwicklungsschritte der TKC in 2000

Wurden im Jahr 1999 die Büroräumlichkeiten der TKC aufgrund des sich stark ausweitenden Arbeitsanfalls und der dadurch notwendig gewordenen Aufstockung des Personalstandes der Telekom-Control GmbH um ein Stockwerk erweitert, so stand im Jahr 2000 die Einrichtung eines zentralen Archivs und einer unternehmensweiten Bibliothek im Mittelpunkt der organisatorischen Maßnahmen. Beide Funktionsbereiche werden im ersten Quartal 2001 in Betrieb genommen. Darüber hinaus wurden die baulichen Vorbereitungen für die Inbetriebnahme der Aufsichtsstelle für digitale Signaturen in Angriff genommen. Mit einer Fertigstellung der entgeltigen Infrastruktur ist ebenfalls im Jahr 2001 zu rechnen.

Im IT-Bereich wurden insbesondere zwei wichtige Aktivitäten gesetzt. Eine ressourcenintensive Herausforderung stellte die Koordination der Bereitstellung der EDV-Infrastruktur für die im Jahr 2000 durchgeführten Auktionen im Mobilfunkbereich dar. Ein zweites wichtiges Vorhaben war im Jahr 2000, die Neu-Ausschreibung der TKC-weiten Infrastruktur vorzunehmen. Auch diese Arbeiten nahmen erhebliche Ressourcen in Anspruch, um eine Inbetriebnahme im ersten Quartal 2001 zu gewährleisten.

Durch die Einrichtung der Stabstelle Info-Management wurde es im Geschäftsjahr 2000 erstmals möglich, unter anderem eine umfassende Publikation, den Telekommunikationsbericht 1998-1999 über die ersten beiden Jahre der Regulierungstätigkeit der Telekom-Control-Kommission und der Telekom-Control GmbH, vorzulegen. Die Einbindung dieser neuen Stabstelle des Geschäftsführers in den Geschäftsbetrieb der TKC war eine wesentliche organisationale Herausforderung der Telekom-Control GmbH.

Ein weiterer wichtiger Schritt für die Weiterentwicklung der Telekom-Control GmbH als Organisation stellte die Erarbeitung eines Vision- und eines Kultur-Statements der TKC dar. Nach mehr als drei Jahren Bestand war eine Überarbeitung und Erweiterung der bisher vorliegenden unternehmensinternen Basisdokumente notwendig geworden.

In einem mehrmonatigen Prozess, in den alle Mitarbeiter der Telekom-Control GmbH teils über Einzelinterviews, einer Serie von Brainstormings und über die Teilnahme an einer Eintagesklausur involviert waren, wurde von einer aus TKC-Mitarbeitern bestehende Arbeitsgruppe ein Vision- und ein Kultur-Statement erarbeitet, das die Mission der Regulierungsbehörde, wie sie sich aus §1 TKG ergibt, ergänzt. Diese beiden Dokumente wurden vor kurzem fertiggestellt und sind Bestandteil dieses Berichts.

II.3.2 Personalaufbau

Die Telekom-Control GmbH als junge Organisation hat es sich zum Ziel gesetzt, zeitgemäße Prinzipien betrieblicher Organisationsabläufe zu etablieren. Dies kommt durch eine möglichst flexibel gehaltene Ablauforganisation zum Ausdruck, in der kein Abteilungsdenken, sondern das Arbeiten in Prozessen und Projekten das Handeln bestimmt. Eine teamorientierte Arbeitsweise setzt allerdings voraus, auf einen Mitarbeiterstab zurückgreifen zu können, der grundlegende Prinzipien des Arbeitens in flexiblen Strukturen beherrscht. Die Rekrutierung entsprechender Mitarbeiter stellte auch 2000 wieder eine große Herausforderung für das Dienstleistungsunternehmen TKC dar.

Aufgrund des neuen Aufgabenbereiches, die Geschäftsstelle für die Aufsichtsstelle für Elektronische Signaturen (Entscheidungsgremium ist die Telekom-Control-Kommission) in der Telekom-Control GmbH einzurichten, wurde seitens des Aufsichtsrats dem Geschäftsführer der Telekom-Control GmbH in der Aufsichtsratssitzung vom 29. September 2000 das Pouvoir erteilt, den Personalstand ab Oktober 2000 auf maximal 62,5 Stellen (Ganztagskräfte) auszuweiten. Zu diesem Zweck wurde ein Projektteam eingerichtet, das auch erste organisatorische Umsetzungsschritte für die für die Etablierung dieser Aufsichtsstelle gesetzt hat. Zur Gewährleistung des operativen Geschäfts, d.h. zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 13 SigG konnten speziell zwei Mitarbeiter gewonnen werden.

Per 31.12.2000 zählte die Telekom-Control GmbH inklusive Geschäftsführer 62 MitarbeiterInnen, wobei drei MitarbeiterInnen Teilzeitkräfte sind. Von diesen 62 MitarbeiterInnen waren im regulatorischen Bereich 40 und im administrativen Bereich sowie im Büro des Geschäftsführers 22 Personen tätig.

Abbildung 11: Entwicklung des Personalstandes 1997 - 2000 visualisiert die Entwicklung des Personalstandes (Ganztagskräfte) seit Aufnahme der Tätigkeit der Telekom-Control GmbH im November 1997 bis Ende 2000.

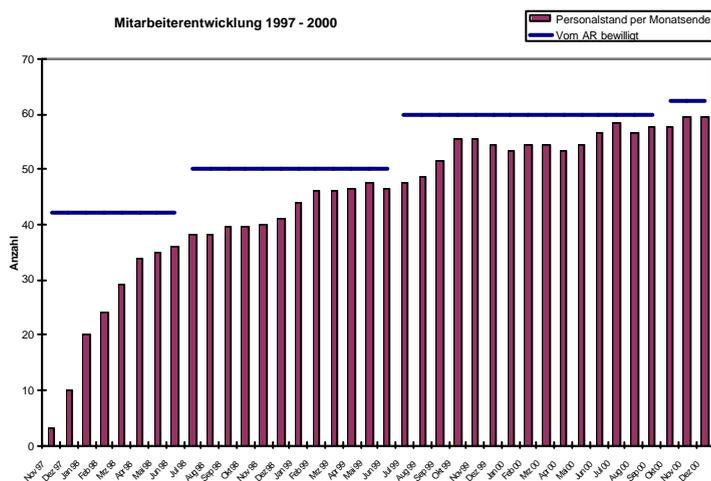


Abbildung 11: Entwicklung des Personalstandes 1997 - 2000

II.4 Der Aufsichtsrat der Telekom-Control GmbH

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der Telekom-Control GmbH wurde im Zuge der Gründung der Telekom-Control GmbH vom Eigentümer ein Aufsichtsrat bestellt. Die Mitglieder sind für die Zeit bis zur Beendigung jener Generalversammlung bestellt, die über die Entlastung der Geschäftsführung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem gewählt wurde, nicht mitgerechnet wird.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2000 an:

- Dkfm. Ferdinand Lacina (Vorsitzender des AR, Erste Bank AG)
- SC Dr. Hermann Weber (Stellvertretender Vorsitzender des AR, BM für Wissenschaft und Verkehr, nunmehr BM für Verkehr, Innovation und Technologie)
- SL Dr. Gerhard Steger (Mitglied des AR, BM für Finanzen)
- MMag. Erika Ummenberger (BM für wirtschaftliche Angelegenheiten, nunmehr BM für Wirtschaft und Arbeit)

Betriebsratsvertreter im Aufsichtsrat:

- Dr. Bernhard Mayr (Telekom-Control GmbH Betriebsrat)
- Mag. Martin Pahs (Telekom-Control GmbH Betriebsrat)

Im Jahr 2000 wurden der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend vier Sitzungen, eine Sitzung pro Quartal, durchgeführt. Einige Kernaufgaben des Aufsichtsrates sind die Genehmigung des Geschäftsplans der Telekom-Control GmbH, die Genehmigung des Budgets und die Genehmigung des Zielpersonalstandes des Unternehmens. Für die Prüfung der Finanzgebarung der Telekom-Control GmbH bestellt der Aufsichtsrat jährlich einen Wirtschaftsprüfer. Darüber hinaus entscheidet der Aufsichtsrat über allfällige aufsichtsratspflichtige Rechtsakte der GmbH und befindet alljährlich im Zuge der Beschlussfassung über den Jahresabschluss über die Entlastung des Geschäftsführers.

In der Aufsichtsratssitzung im ersten Quartal des Geschäftsjahrs 2000 (Sitzung vom 28. Februar 2000) wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des vom Aufsichtsrat bestellten Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss des Geschäftsjahrs 1999 zur Kenntnis genommen und die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 1999 einstimmig durch die Mitglieder des Aufsichtsrats vorgenommen.

II.5 Jahresabschluss 2000 der Telekom-Control GmbH

Für den Jahresabschluss der TKC für das Geschäftsjahr 2000 (das Geschäftsjahr der TKC entspricht dem Kalenderjahr) liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vor. Aus dem Jahresabschluss 2000 werden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der Telekom-Control GmbH präsentiert:

| | 2000 | | 1999 | |
|--|--------------|---------------|--------------|---------------|
| | in 1.000 ATS | in 1.000 ATS | in 1.000 ATS | in 1.000 ATS |
| 1. Umsatzerlöse | | 74.402 | | 73.121 |
| 2. Sonstige betriebliche Erlöse | | | | |
| a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | 2.110 | | 920 | |
| b) übrige | 2.953 | 5.063 | 1.646 | 2.566 |
| 3. Personalaufwand | | | | |
| a) Gehälter | -41.740 | | -36.170 | |
| b) Aufwendungen für Abfertigungen | -124 | | -897 | |
| c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | -9.096 | | -7.876 | |
| d) freiwilliger Sozialaufwand | -262 | -51.222 | -284 | -45.227 |
| 4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | -5.758 | | -4.670 |
| 5. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | | | |
| a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 11 fallen | -290 | | -81 | |
| b) übrige | -29.874 | -30.164 | -27.655 | -27.736 |
| 6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 Betriebserfolg | | -7.679 | | -1.946 |
| 7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens | | 729 | | |
| 8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | 1.701 | | 1.698 |
| 9. Zwischensumme aus Z 7 und Z 8 Finanzerfolg | | 2.430 | | 1.698 |
| 10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | | -5.249 | | -248 |
| 11. Steuern vom Einkommen | | -24 | | -25 |
| 12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag | | -5.273 | | -273 |
| 13. Auflösung von un versteuerten Rücklagen | | 0 | | 39 |
| 14. Zuweisung zu un versteuerten Rücklagen | | | | -398 |
| Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG | -69 | | | |
| Bildungsfreibetrag gemäß § 4 Abs 4 Z 8 EStG | -134 | -203 | | |
| 15. Verlustvortrag | | -1.378 | | -746 |
| 16. Bilanzverlust | | -6.854 | | -1.378 |

Der Umsatz der Telekom-Control GmbH setzte sich 2000 zum an überwiegenden Teil aus den gemäß § 17 Abs 2 TKG vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträgen zusammen und betrug ATS 74,4 Mio.. Der ausgewiesene Bilanzverlust in der Höhe von ATS 6,8 Mio. resultierte im Wesentlichen aus Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben gem. SigG und dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Das operative Ergebnis aus der Erfüllung der Aufgaben gem. TKG ist ausgeglichen, jenes aus der Erfüllung der Aufgaben gem. SigG ist durch die im Berichtszeitraum vorgenommene Kapitalerhöhung von ATS 29 Mio. gedeckt.

Aktiva

Passiva

| | 31.12.2000 | 31.12.1999 | | 31.12.2000 | 31.12.1999 |
|---|--------------|--------------|---|--------------|--------------|
| | in 1.000 ATS | in 1.000 ATS | | in 1.000 ATS | in 1.000 ATS |
| A. Anlagevermögen | | | A. Eigenkapital | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | I. Stammkapital | 50.000 | 50.000 |
| 1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte | 4.306 | 2.646 | II. Kapitalerhöhung 2000 noch nicht ins Firmenbuch eingetragen | 29.000 | |
| | 4.306 | 2.646 | III. Bilanzverlust, (davon Verlustvortrag in TS 1.378, iVj. 746) | -6.855 | -1.378 |
| II. Sachanlagen | | | | 72.145 | 48.622 |
| 1. Einbauten in gemieteten | 3.577 | 4.316 | B. Unversteuerte Rücklagen | | |
| 2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 3.564 | 4.069 | I. Sonstige unversteuerte Rücklagen | | |
| | 7.141 | 8.385 | -IFB gem. § 10 EStG | 1.182 | 1.113 |
| III. Finanzanlagen | | | -Bildungsfreibetrag gemäß § 4Abs.4 Z8 EStG | 134 | 0 |
| 1. Wertpapiere des Anlagevermögens | 39.289 | 24.986 | | 1.316 | 1.113 |
| 2. Sonstige Ausleihungen | 0 | 15.197 | C. Rückstellungen | | |
| | 39.289 | 40.183 | 1. Rückstellungen für Abfertigungen | 1.357 | 1.233 |
| | 50.736 | 51.214 | 2. Sonstige Rückstellungen | 10.363 | 8.973 |
| B. Umlaufvermögen | | | | 11.720 | 10.206 |
| I. Forderungen und sonstige | | | D. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen & Leistungen | 2.836 | 20.317 | 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.702 | 2.284 |
| 2. Sonstige Forderungen u. Vermögensgegenstände | 141 | 270 | 2. Sonstige Verbindlichkeiten, (davon aus Steuern in TS ATS 3.990, iVj in TS ATS 4.003 im Rahmen der sozialen Sicherheit in TS TS 826, iVj 728) | 43.578 | 43.236 |
| | 2.977 | 20.587 | | 45.280 | 45.520 |
| II Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten | 76.712 | 33.526 | | | |
| | 79.689 | 54.113 | | | |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | 36 | 134 | | | |
| | 130.461 | 105.461 | | 130.461 | 105.461 |

II.6 Information der Öffentlichkeit

Die Regulierungstätigkeit der Telekom-Control GmbH und die Telekom-Control-Kommission standen ebenso wie die Ereignisse am österreichischen Telekom-Markt auch im dritten Jahr der Liberalisierung im Blickfeld der Öffentlichkeit. Schwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit lagen in den Bereichen Presse, Druckwerke, Vortragstätigkeit und Homepage.

Wie bereits in den Vorjahren blieb das Thema Telekommunikation auch 2000 ein wichtiger Schwerpunkt der medialen Wirtschaftsberichterstattung. Alle damit zusammenhängenden Informationen wurden von der Öffentlichkeit, im speziellen von Medienvertretern, gerne aufgenommen und breit rezipiert. Die Pressearbeit der Regulierungsbehörden konzentrierte sich auf die sachorientierte Vermittlung der komplexen Regulierungsinhalte wie beispielsweise Zusammenschaltung oder Frequenzauktionen (UMTS). In Summe wurden drei Pressekonferenzen und sechs Pressehintergrundgespräche abgehalten sowie 26 Presseinformationen versendet. Zusätzlich wurde eine große Anzahl von Einzelinterviews mit Medienvertretern geführt.

Einen weiteren Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit bildeten Druckwerke. Der im Jahr 2000 von der Telekom-Control publizierte „Telekommunikationsbericht 1998-1999“ gibt einen breiten Überblick über die seit 1997 stattfindende Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes in Österreich und liegt in deutscher und englischer Sprache vor. Der alljährlich veröffentlichte „Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle“ dokumentiert die der Telekom-Control GmbH übertragene Aufgabe als Schlichtungsstelle und stellt neben statistischen Aspekten die in den Streitschlichtungsverfahren häufig auftretenden Fragen und Probleme dar. Beide Berichte stehen auf der Homepage zum Download zur Verfügung.

Im Jahr 2000 wurde weiters die Vortragstätigkeit der Führungskräfte und ausgewählter Mitarbeiter der Telekom-Control GmbH forciert, um in entsprechenden Foren die Intentionen und Ergebnisse der geleisteten Regulierungsarbeit darzulegen. Beim Symposium „Die Zukunft der Informationsgesellschaft – neue regulatorische Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation“ wirkte die Telekom-Control als Co-Veranstalter gemeinsam mit der Universität Salzburg und der Europäischen Kommission.

Schlüsselmedium der Öffentlichkeitsarbeit der Telekom-Control ist die Website <http://www.tkc.at>. Die permanente Aktualisierung der Inhalte ermöglicht der interessierten Öffentlichkeit eine kontinuierliche Verfolgung der Regulierungstätigkeit. Sämtliche Entscheidungen und zur Veröffentlichung bestimmte Unterlagen der Regulierungsaktivitäten werden im Internet zur Verfügung gestellt. Derzeit umfasst die Website 6.250 Dokumente, wovon 3.150 Dokumente Nummerierungs-Datensätze sind. Die 1999 in Angriff genommene inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung des Web-Auftritts der TKC wurde im August 2000 umgesetzt. Der Aufbau der Telekom-Control-Website folgt dem Prinzip inhaltlicher Klassen. Gegenwärtig setzt sie sich aus folgenden Modulen zusammen: „Telekomregulierung in Österreich“, Aktuelle Regulierungsthemen, „Der österreichische Telekom-Markt“, „Nummerierung und Adressierung“, Elektronische Signatur, „Konsumenten Service und Tarife“ sowie „Veröffentlichungen“. Das Medium Internet ist das zentrale und effizienteste Instrument der Telekom-Control für die Informationsversorgung der Öffentlichkeit und entspricht bestmöglich den heutigen Anforderungen der Informationsgesellschaft.

Nimmt man die Anzahl der Anwendersitzungen als Indikator für die Akzeptanz der Versorgung der Öffentlichkeit mit Ergebnissen und Fakten der Regulierungstätigkeit via Internet, so kann man im Zeitablauf auf eine erfreuliche Entwicklung der Angebotsnutzung zurückblicken: Im Referenzmonat Dezember wurden 1998 4.272 Anwendersitzungen registriert; 1999 waren es 8.015 und im Dezember 2000 bereits 14.275. Die page impressions (Anzahl der aufgerufenen Seiten) betrug im Berichtszeitraum durchschnittlich rund 8.800 Stück. Der Vergleichswert lag 1999 bei rund 6.100 page impression pro Tag.

Rückblickend kann heute gesagt werden, dass die Strategie, die Website als zentrales Instrument der Informationsversorgung der Öffentlichkeit zu positionieren, sich als zielführend erwiesen hat. Eine kontinuierliche Aktualisierung und eine (evolutionäre) Weiterentwicklung des Webauftritts der Telekom-Control ist auch in Zukunft vorgesehen.

III Anhang

III.1 Kalendarium der Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission für das Geschäftsjahr 2000

| | |
|------------|---|
| 10.01.2000 | <p>Bestellung von Sachverständigen in den Verfahren Z 30, 31 und 33/99 (IC-2000) sowie im Verfahren Z 29/99</p> <p>Erstmalige Behandlung von Anzeigen betreffend das Anbieten qualifizierter Zertifikate gemäß § 13 Signaturgesetz</p> |
| 24.01.2000 | <p>Konzessionserteilung an die Datatrak Austria Telematik GmbH für das Erbringen des öffentlichen Mobilfunkdienstes zur Positionsbestimmung und Datenaustausch in Echtzeit</p> <p>Präsentation des technischen und wirtschaftlichen Gutachtens in den Zusammenschaltungsverfahren betreffend Rufnummernportabilität Z 22, 25 und 26/99</p> |
| 07.02.2000 | <p>Konzessionserteilung an die Tetra-Call Bündelfunk Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH für das digitale Bündelfunksystem TETRA auf Grund der von der Telekom-Control GmbH im Auftrag der Telekom-Control-Kommission durchgeführten Auktion am 3.2.2000</p> <p>Präsentation des technischen und wirtschaftlichen Gutachtens betreffend Carrier Pre-Selection Z 21, 23 und 28/99</p> <p>Genehmigung der AGB der max.mobil. Telekommunikation Service GmbH</p> |
| 21.02.2000 | <p>Anhörung in den Verfahren Z 22, 25 und 26/99 (Rufnummernportabilität)</p> <p>Präsentation der technischen und wirtschaftlichen Gutachten in den IC-2000-Verfahren</p> |
| 28.02.2000 | <p>Parteieneinvernahme zu den IC-2000-Verfahren</p> |
| 07.03.2000 | <p>Entscheidung in den Verfahren Z 21 und 28/99 (Carrier Pre-Selection)</p> |
| 20.03.2000 | <p>Anhörung der Mobilfunkbetreiber zum Thema UMTS/IMT-2000</p> <p>Präsentation der technischen Gutachten in den Verfahren Z 27/99 (Online-Dienste) und Z 29/99 (Entbündelung ISP)</p> |
| 27.03.2000 | <p>Entscheidung im Verfahren Z 30/99 (IC-2000)</p> <p>Entscheidung im Verfahren Z 22/99 (Rufnummernportabilität)</p> |
| 03.04.2000 | <p>Beschlussfassung über die Erklärung im Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH betreffend die Frequenzuteilung an die Mobilkom Austria AG</p> <p>Entscheidung in den Verfahren Z 31, 32/99 und Z 1/00 (IC-2000)</p> <p>Entscheidung in den Verfahren Z 25 und 26/99 (Rufnummernportabilität)</p> <p>Präsentation der wirtschaftlichen Gutachten im Verfahren Z 27/99</p> |

- 17.04.2000 Erste Behandlung des Genehmigungsantrages der Mobilkom Austria AG betreffend Geschäftsbedingungen A1 Total (Festnetz)
Präsentation der Gutachten in den Verfahren zur Zuteilung weiterer Frequenzen aus dem DCS-1800 Bereich an die Mobilkom Austria AG
Erste Behandlung des Antrages der max.mobil. Telekommunikation Service GmbH auf Aufhebung der gebietsmäßigen Beschränkung hinsichtlich der im DCS-1800 Bereich zugewiesenen Frequenzen
Präsentation der Ergebnisse im Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung auf dem Zusammenschaltungsmarkt
Zwischenbericht im UMTS/IMT-2000 Verfahren
- 09.05.2000 Entscheidung im Verfahren G 12/00 (Mobilkom Austria AG – A1 Total Festnetz)
Entscheidung zur Zuteilung weiterer Frequenzen aus dem DCS-1800 Bereich an die Mobilkom Austria AG
Entscheidung in den Verfahren Z 22, 25 und 26/99 (Teil II – Dienstenummernportabilität)
Entscheidung im Verfahren Z 2/00 (Zugang auf niedriger Netzebene)
Entscheidung im Verfahren Z 29/99 (Entbündelung ISP)
Entscheidung im Verfahren Z 20/99 (Standardzusammenschaltungsangebots der Telekom Austria)
Erörterung der regulatorischen Rahmenbedingungen im UMTS/IMT-2000 Verfahren
- 22.05.2000 Entscheidung im Verfahren Z 27/99 (Online-Dienste)
Entscheidung über die Genehmigung der Entgelte für den Dienst Bonus Talk der Telekom Austria
Beschlussfassung über den regulatorischen Rahmen im UMTS/IMT-2000 Verfahren
Erste Behandlung des Antrages der Telekom Austria zu den Auskunftsdiensten sowie Bestellung von Amtssachverständigen
- 05.06.2000 Beschlussfassung über die Stückelung im UMTS/IMT-2000 Verfahren
Präsentation der Ergebnisse der neuerlichen Datenerhebung im Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung auf dem Zusammenschaltungsmarkt
Präsentation des Gutachtens im Verfahren G 22/00 (Auskunftsdienst der Telekom Austria)
- 19.06.2000 Entscheidung im Verfahren G 20/00 (AGB Mobil der Mobilkom Austria AG)
Entscheidung im Verfahren G 22/00 (Auskunftsdienst der Telekom Austria)
Erörterung des Zeitplans für die UMTS-Auktion sowie der Ausschreibungsunterlagen
Sachverständigenbestellung in den Mobilzusammenschaltungsverfahren Z 24/99, Z 4, 7 und 8/00
Beschlussfassung auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren M 2/99 (Marktbeherrschung auf dem Zusammenschaltungsmarkt)

- 03.07.2000 Mündliche Verhandlung im Verfahren M 2/99
Beschlussfassung über die Ausschreibungsunterlagen im UMTS/IMT-2000 Verfahren
- 14.07.2000 Behandlung des Tarifantrages der Telekom Austria (Änderung der EB und LB Fernsprechanschluss und ISDN sowie Verlängerung der Geltungsdauer des Bescheides G 11/99)
Entscheidung im Verfahren Z 3/00 (Entbündelung Mietleitungen)
Behandlung des Antrages der Datakom Austria GmbH auf Akkreditierung (Signatur)
- 31.07.2000 Beschlussfassung über die Versteigerungsregeln im UMTS/IMT-2000 Verfahren
Gutachterbestellung im Verfahren G 26 und 33/99 (Tarifantrag der TA)
Behandlung des Antrages der Mobilkom Austria AG auf bundesweite Nutzung vom 2x5 MHz aus dem DCS-1800 Bereich
Entscheidung im Verfahren M 2/99 zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung auf dem Zusammenschaltungsmarkt
Entscheidung in den Mobilzusammenschaltungsverfahren Z 24/99, Z 4, 6, 7 und 8/00
- 07.08.2000 Beschluss der Fragebeantwortung der von den Interessenten gestellten Fragen im UMTS/IMT-2000 Verfahren
- 04.09.2000 Erörterung des Gutachtens zum Tarifantrag der Telekom Austria
Gutachterbestellung im Verfahren Z 10/00 (Zusammenschaltung Online-Dienste)
- 13.09.2000 Anhörung der Telekom Austria zum Tarifantrag
Erste Behandlung des Antrages der Telekom Austria betreffend „Besondere Versorgungsaufgaben)
Entscheidung im Verfahren Z 9/00
Öffnung der Anträge sowie Beschlussfassung über die Verfahrensordnung im UMTS/IMT-2000 Verfahren
- 25.09.2000 Entscheidung über die Anträge der max.mobil. Telekommunikation Service GmbH und der Mobilkom Austria AG auf bundesweite Nutzung von DCS-1800 Frequenzen
Beratung im UMTS/IMT-2000 Verfahren über verbundene Unternehmen, Beschlussfassung über die Zulassung der Antragsteller zur Auktion und die Ladung zur Bieterschulung
Erste Behandlung und Gutachterbestellung im Verfahren Z 12/00 (Entbündelung)
- 09.10.2000 Erörterung organisatorischer Fragen zur UMTS-Auktion
Gutachtenspräsentation im Verfahren G 37/00 („Öffentliche Sprechstellen“ der Telekom Austria)
Gutachtenspräsentation im Verfahren Z 10/00 (Online-Dienste)
Gutachterbestellung in den Verfahren Z 14 und 15/00 (Entbündelung)
Entscheidung über den Akkreditierungsantrag der Datakom Austria GmbH

- 23.10.2000 Anhörung der Telekom Austria zum Tarifantrag
Entscheidung im Verfahren G 37/00 („Öffentliche Sprechstellen“ der Telekom Austria)
Entscheidung im Verfahren G 36/00 („Besondere Versorgungsaufgaben“ der Telekom Austria)
Entscheidung im Verfahren Z 11/00 (niedere Netzebene)
- 25.10.2000 außerordentliche Sitzung der Telekom-Control-Kommission im Hinblick auf die UMTS-Auktion
2. und 3.11.2000 Durchführung der UMTS-Auktion
- 6.11.2000 Entscheidung in den Verfahren G 26 und 33/00 (Tarifantrag der Telekom Austria)
Entscheidung im Verfahren Z 13/00 (Zusammenschaltung Fest- u. Mobilnetz)
Gutachtenspräsentation in den Entbündelungsverfahren Z 12, 14 und 15/00
- 16.11.2000 Mündliche Verhandlung im UMTS/IMT-2000 Verfahren über die Zuordnung konkreter Frequenzpakete
- 20.11.2000 Entscheidung im Verfahren G 39/00 (Entgeltbestimmungen A1 Total der Mobilkom Austria AG)
Erste Behandlung des Tarifantrages der Telekom Austria betreffend sekundenorientierte Tarifierung
Erlass der Konzessions- und Frequenzzuteilungsbescheide UMTS
Entscheidungen über den Parteistellungsantrag von Dr. Scheffknecht und den Antrag der TriCoTel Telekom GmbH im UMTS/IMT-2000 Verfahren
Beschluss der Stellungnahme zum KommAustria Gesetz
- 04.12.2000 Bestellung von Amtssachverständigen im Verfahren Z 10/00 (Online-Dienste) zur Erstellung eines Ergänzungsgutachtens
Gutachtenspräsentation in den Entbündelungsverfahren Z 12, 14 und 15/00
- 20.12.2000 Mündliche Verhandlung im Verfahren Z 12/00 (Entbündelung)
Gutachtenspräsentation im Verfahren G 44/00 (Tarifantrag der Telekom Austria betreffend sekundenorientierte Tarifierung)
Gutachterbestellung im Verfahren G 45/00 (Telekom Austria– Jet2Web-Calling-Card)
Beschlussfassung über die Ausschreibung von GSM-1800 Frequenzen
Entscheidung im Verfahren Z 10/00 (Online-Dienste – Teil 1)
Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung

III.2 Tabellen und Abbildungen

Tabellen

| | |
|---|----|
| TABELLE 1: VERKEHRSTYPEN DER ZUSAMMENSCHALTUNG | 26 |
| TABELLE 2: RUFNUMMERNRAUM GEMÄß NVO UND NUTZUNG FÜR GEOGRAFISCHE RUFNUMMERN | 30 |

Abbildungen

| | |
|--|----|
| ABBILDUNG 1: ÖSTERREICHGESPRÄCHE | 38 |
| ABBILDUNG 2: REGIONALGESPRÄCHE | 38 |
| ABBILDUNG 3: GESPRÄCHE IN MOBILNETZE | 38 |
| ABBILDUNG 4: ENTWICKLUNG DER TEILNEHMERSTÄNDE MOBILTELEFONIE 1997 - 2000 | 40 |
| ABBILDUNG 5: TARIFE FÜR GESPRÄCHE IN ANDERE MOBILNETZE | 41 |
| ABBILDUNG 6: TARIFE FÜR GESPRÄCHE IN FESTNETZE | 41 |
| ABBILDUNG 7: KUNDEN-PREISE FÜR KURZE 2MBIT/S-MIETLEITUNGEN | 42 |
| ABBILDUNG 8: GESAMTUMSÄTZE DER FESTNETZ-, MOBILFUNK- UND MIETLEITUNGSBETREIBER AUF DEM NATIONALEN ZUSAMMENSCHALTUNGSMARKT | 44 |
| ABBILDUNG 9: ANZAHL DER VISITS, ÖWA DEZEMBER 2000 | 46 |
| ABBILDUNG 10: ORGANIGRAMM DER TELEKOM-CONTROL GMBH | 51 |
| ABBILDUNG 11: ENTWICKLUNG DES PERSONALSTANDES 1997 - 2000 | 53 |

III.3 Abkürzungen

| | |
|----------|--|
| Abs | Absatz |
| ADSL | Asymmetric Digital Subscriber Line |
| AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen |
| AIM | Austrian Internet Monitor |
| APRII | Accounting Principals and Regulatory Interconnection Issues |
| Art | Artikel |
| ATS | Österreichische Schillinge |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| BMVIT | Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie |
| BMWV | Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr |
| B-VG | Bundesverfassungsgesetz |
| EC | European Communities |
| ECTRA | European Committee for Telecommunications Regulatory Affairs |
| EG | Europäische Gemeinschaften |
| ETO | European Telecommunications Office |
| EU | Europäische Union |
| EVO | Entgeltverordnung |
| FL-LRAIC | Forward Looking Long-Run Average Incremental Cost |
| G /_/_ | Verfahren zur Genehmigung allgemeiner Geschäftsbedingungen |
| Gem | gemäß |
| GPRS | General Packet Radio System |
| GSM (2G) | Global System for Mobile Communications, 2. Generation |
| HDSL | High-Data-Rate Digital Subscriber Line |
| IP | Internet Protocol |
| ISPA | Internet Service Provider Association |
| iVm | in Verbindung mit |
| ISP | Internet Service Provider |
| ITU | International Telecommunications Union |
| M X/YY | Verfahren zur Feststellung marktbeherrschender Stellungen |
| NVO | Numerierungsverordnung |
| OECD | Organisation for Economic Cooperation and Development |
| ONP | Open Network Provision |
| ÖWA | Österreichische Web-Analyse |
| Q | Quartal |
| PT | Project Team |
| PTT | Post, Telegraph and Telephone Administration |
| RL | Richtlinie (der Europäischen Union) |
| SDSL | Symmetric Digital Subscriber Line |

| | |
|---------------------|---|
| SigG | Signaturgesetz |
| SigV | Signaturverordnung |
| SMP | Significant Market Power [beträchtliche Marktmacht] |
| SMS | Short Message Service |
| STQ | Speech Transmission Quality |
| TA | Telekom Austria AG |
| TASL | Teilnehmeranschlussleitung |
| TKC | Telekom-Control GmbH |
| TKG | Telekommunikationsgesetz |
| TKK | Telekom-Control-Kommission |
| TRIS | Technical Regulation and Interconnection Standard Requirements |
| VDSL | Very High Speed Digital Subscriber Line |
| VfGH | Verfassungsgerichtshof |
| VwGH | Verwaltungsgerichtshof |
| UMTS/IMT (3G) | Universal Mobile Communications Standard, Mobilfunksystem 3. Generation |
| Z | Ziffer |
| ZVO | Zusammenschaltungsverordnung |
| Z_/__ | Verfahren zu Zusammenschaltungsfragen |

III.4 Abgekürzte Firmennamen

| | |
|-------------------------|--|
| Connect (Austria) | Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH |
| CyberTron | CyberTron Telekom AG |
| max.mobil | max.mobil. Telekommunikation Service GmbH |
| Mobilkom | Mobilkom Austria AG |
| Telekom Austria | Telekom Austria AG |
| tele.ring | tele.ring Telekom Service GmbH |
| TetraCall | TetraCall Bündelfunk Errichtungs- und Betriebsgesellschaft |
| UTA | UTA Telekom AG |